

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzelle oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. — Der XXVII. Congress der deutschen Gesellschaft für Chirurgie in Berlin vom 13.—16. April 1898. (Schluss.) — Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten in Württemberg. — Tagesgeschichtliche Mittheilungen. — Chronik.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. Von Theodor Schön.

Wie alle schwäbischen Städte wurde auch die Reichsstadt Gmünd während des Mittelalters vielfach von Seuchen heimgesucht. Die Lepra forderte auch hier seit dem 13. Jahrhundert ihre Opfer. 1307 herrschte die Pest¹; desgleichen soll 1315 nach der Angabe des wenig zuverlässigen Crusius hier wieder eine furchterliche Pest geherrscht haben², ebenso 1377³. 1382 starben in Gmünd infolge ungesunder und fauler Luft Hunderte dahin⁴. 1407 wüthete wieder in Gmünd die Pest⁵. Man sollte nun meinen, eine so oft von Seuchen heimgesuchte Stadt hätte sich schon frühzeitig nach einem Stadtarzt umgesehen. Allein erst 1360 wird überhaupt in Gmünd ein Arzt genannt. Es wird demnach in Gmünd länger, als z. B. in Ulm, die Heilkunde in den Händen von Geistlichen geruht haben. Erst 1360/61 wird als an der Lein begütert Meister Peter von Grunenberg (wohl Grüenberg bei Gingen an der Fils, OA. Göppingen) genannt⁶. Sein Sohn war wohl Hans vom Schwert, Meister Peters seligen Sohn, der 1393 als Arzt in Gmünd erscheint. Des nächstfolgenden, 1405 als „meiner gnädigen Herrschaft von Württemberg Arzt“ auftretenden Gmünder Arztes

wurde schon in dieser Zeitschrift 1896, S. 3 gedacht. Er war vermuthlich ein Sohn des Hans vom Schwert, hiess Meister Nicolaus, hatte ein Weib Christine und Kinder und wohnte 1407 nicht mehr in Gmünd, sondern in Göppingen, wo er 2 Häuser hatte.

Durch seine Uebersiedelung nach Göppingen verlor Gmünd seinen Arzt, ohne dass, wie es scheint, ein Ersatz dafür erfolgte. Und doch fällt gerade in die nächsten Jahrzehnte die Zeit des zweiten Städtekriegs, in welchem die Gmünder wenigstens eines Wundarztes sehr bedurften. Allein Meister Nicolaus schliesst 1407 die Reihe der älteren Aerzte ab.

Hierauf hört man über ein halbes Jahrhundert nichts mehr von einem Arzte in Gmünd. Der erste Schüler Aesculaps, der wieder erscheint, war ein Specialist. Vom 8. April 1471 datirt folgende Urkunde: „Ich Sigmund Vingck, Augenarzt zu Gmunde und mit im ich Kungut, sin eliche Husfrau bekennen und thun kunt allermengklich mit disem Briefe: als die fürsichtigen, ersamen und wysen Burgermeister und Rate der Stat zu Gmunde uns usz besonnderm Gunst und gutem Willem erlaubt und vergönt haben in irer Stat ettlich Zite, mit Namen zway Jar die nehsten nach datum disz Brieffs (also bis 1473) ze wonen und ain Huse zu kouffen und zu besitzen in nachgeschribem Geding. Dem ist also, das wir ainem Burgermeister und Rate, ainem Gericht, auch iren Gebotten gehorsam sin sollen und von irn Burger Recht nemen und geben, geben und nemen vor Rate oder Gerichte hie zu Gmünd an weders End (= an welches End) dann die Sach nach ir Gestalt gehorte, und ob ich ze ton gewonne mit den, die in zu Versprechen sten¹, die be-

¹ WERFER, Versuch einer medicin. Topographie der Stadt Gmünd 1813, S. 124.

² GRIMM, Geschichte der Reichsstadt Gmünd, S. 395.

³ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 280.

⁴ GRIMM, S. 396.

⁵ RINCK, Gmünd, S. 32.

⁶ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 257.

¹ d. h. die vogt- und gerichtbaren Unterthanen in den der Reichsstadt gehörenden Dörfern.

liben zu laussen in den Gerichten, daryn si gehörn oder dahin sie von irn Herren gestellet würden, und von in gemainen Stat¹ vor ainen clainen Rate ainer Richstat, die innerhalb sechs Mylen Wegs von Gmünd gelegen ist. Und was an jedem obgenanten Ende zu Recht gesprochen würdet, daby sollen wir es beliben laussen und das nit furo ziehen in kainem Wege und ach (= auch) namlich also, das wir daz obgemelt Huse inwonen, niessen, versturen und verwachen, ach darzu das Huszungelt, als andere Burger, geben und bezalen sollen, wie sich nach Gewonheit und Gesatz der Stat zu Gmünde gepurt, one Geverde. Und ob sich begeh, das wir den obgenanten Burgermeister und Rate hinfür nit merer, noch lennger in irer Stat ze haben und zu halten füglich gemaint, noch eben wern, also daz si unns mit unnsrer Wohnung in irer Stat egemelt nit mer haben wölten, so mogen si unns solhen Bysitz der Wonunge by inen ze haben abkunden, oder ob wir baide oder unnsrer ains füro unns in derselben iren Stat zu enthalten unnd unnsrer Wonunge darinn ze haben nit mer füglich gemaint, noch ze willen were und nit haben wölten, alssdanne wir oder unnsrer Erben, ob wir baide erstorben wern, dasselb Huse in Jarsfristen ires Abkundens oder unnsers Hinschaidens des nehsten gen ainen ingesessen Burger irer Stat und sust niemantz anderm verkauffen und zu geben und dehainelay Fürwort hiewider gebruchen sollen. Daruff gereden und versprechen wir in Crafft disz Brieffs disz obgeschriben Geding getulich ze halten und darwider nit ze ton, on alle Arglist und Geverde².“

Wenige Jahre später, 1480, wird Meister Martin Burckhardt von Boppenwiler als begraben in der Kirche des Predigerklosters in Gmünd erwähnt³. Er war mit Margarethe Liebermännin vermählt und hatte eine Tochter Anna. Uebrigens war er schon am 24. Oct. 1477 todt. Denn an diesem Tage verkaufte „Margreth Liebermännin, des hochgelerten Hern Maister Martin doctoris in Artzney Wittwe“ an Jacob Wanner zu Mögglingen (OA. Gmünd) ihr Seld, ein Häuslein und Garten dabei zu Mögglingen oben im Dorf unterhalb der oberen Mühle neben dem Mühlbach, welches Barbel Wannerin, des Käufers Mutter, von ihr lehensweise innegehabt und davon 1 Pfund Heller, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachtshuhn Gült, sowie 30 Schilling zu Weglösung gegeben hatte, um 33½ rheinische Gulden⁴. Beziehungen zum nahen Kloster Lorch hatte am Ende des 15. Jahrhunderts ein heilkundiger Mann. Im rothen Lorcher Buch, S. 200 im Staatsarchiv heisst es: V Kal. Sept. anno domini 1502 obiit Melchior plebanus in Münster (OA. Cannstatt, welche Pfarrei das Kloster seit 1270 durch einen Vicar ver-

¹ d. h. wenn der Augenarzt mit der Stadt in einen Rechtsstreit gerieth.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ Med. Corresp.-Blatt 1893, S. 106—107; OA.-Beschreibung Gmünd, S. 257.

⁴ Stadtarchiv Gmünd.

sehen liess), qui infirmantibus consilia dedit et creatus dicitur doctor bullatus et multas pecunias a populo accepit. Der um 1470 in Gmünd geborene Johann Sigmar (Sigmayr) war 1512 Lehrer der Medicin zu Tübingen, später Physicus in Speyer. Seine wissenschaftliche Bildung hatte er in Tübingen erhalten und war dort am 22. Juni 1489 immatriculirt worden¹. Ebendasselbst wurde am 6. April 1502 immatriculirt Leonhardus Hug², welcher vermuthlich identisch ist mit Gmünds erstem Stadtarzt, über den folgende Urkunde vom 16. April 1520 die erste Nachricht giebt: „Ich Lenhartt Haug, Doctor inn der Artzney thun kunth mengklichen mitt disem offen Brieff, bekhennendt, das die fürsichtigen, ersamen und weisen Bürgermaister und Ratt der Statt zu Swebischen Gmund, mein lieb Herren, mich zu irem Doctorr und Artzt zway Jar, die allernechsten nach dato diss Brieffs (also bis 1522) nach einander kommendt, auffgenommen und bestellt haben der Gestalt und also, das sie mir ein yeklichss Jar allain und besonder zu Sold sollen raichen und geben 25 Guldin und mich der alle Jar zu den vier Fronfasten (d. h. den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Winterfasten) betzalen und soll dartzu, so lang und ich ir bestelter Leybartzet (Leibarzt = innerlicher Arzt im Gegensatz zum Wundarzt) bin, aller bürgerlichen Beschwerft gefreytt sein, aussgenommen dess Ungeltz; dasselbig soll ich von dem Wein, so ich in meinem Hauss usstrinckh, raichen und geben, wie ander Bürger das zu thun schuldig sind. Ob ich aber Gutter in irem Burgerrechten erkoufft, die soll ich versteuren und in meinem Hinwegziehen verantzalen, wie dan die Gewonhaitt und Herkomen ihrer Statt ist. Dagegen und herwiderumb so hab ich inen zugesagt und versprochen, versprich und verhaiss auch inen yetzo mit rechtem Wissen und in Krafft diss Brieffs bey mein gутten Treuen, das ich inen die obgeschriben zway Jar uss getreulich, als und wie ainem embsigen geflissen Doctor gepurt, wartten und sie mitt geburlicher Artzney ain jeder Person mich dan nach Gestalt seiner Sach im Not, wesen (= wessen) sein bedunckt, bewaren und versehen, auch darumb ain zimbliche Belonung von inen nemen. Item ich sol auch von ainer Person, so ich das Wasser oder Prunnen (= den Urin) besich, nit mer, dann 8 Pfenning nemen und, wan ich zu ainem krancken Menschen gang, so oft und das mein begert, so soll ich von ainem yeden Gang ain Rollenbatzen (d. h. ein kleiner silberner Dickpfennig) nemen und nit mer. Doch sollen mir die Artzneyen³ und ander mein Mühe und Arbeit nach billichen Dingen auch betzalt werden. Und wen ich ain maltzen (leprosen) oder ussetzigen Menschen besichtig, so sol ich von demselben beschnen Menschen und yedem besonder nit mer, dan ain halben Guldin, fordern und sollen

¹ Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. Tübingen, S. 510.

² Ebendasselbst S. 551.

³ Er war also noch Apotheker und Arzt in einer Person

mir die, so ich also besichtig, die Belonung geben und obgenannte meine Herren mir desshalb nichzitt schuldig sein. Und wa ein Person oder mer, die ich geartzneyet hett, an der Belonung zu vil bedeuhte und sich dero zu geben sperren und wir uns darumb mitt einander nit ainen möchten, so sol ich mit derselben Person für die obgenante meine Herren von Gmünd, ain erbem Rat oder Gericht kommen und, wie unns dieselbigen unserer Irrung halber entschaiden, dem sol ich on Widerred nachkomen und unverwaigert dabey bleyben. Ich sol und will auch die vermellten Zeit meiner Bestallung nicht uss der Statt Gmünd weder reyten noch dan gann (= gehen), das ich uber Nacht uss sein wölle, mit Vergonsten und Erlouben vermelter meiner Heren, Bürgermaister und Ratts. Und was sich in vermellten zwaian Jaren macht und begipt, als das ich, umb was Sachen were, zu gemelten meinen Herren, Bürgermaister und Ratt obgemelt Zusprechen (= Ansprüche) gewinne oder uberkeme, darumb soll ich vor inen Recht nemen und geben, geben und nemen, wie sie dan des von Kaisern und Königen loblich gefreytt sind, das ist vor ainer Reychstatt, die innerhalb sechs Meylen Wegs umb ir Statt gelegen ist, welch sie erkiesen und wölen (= wählen). Und was an derselben Enden ainem zu Recht erkent und gesprochen württ, dabey sol ich es auch unverwaigert beleiben lassen und das nit fürbas ziehen noch pringen. Wie und was ich dan zu iren Burgern und denen, so inen und den Iren zu versprechen stond, Zusprechen (= Ansprüche) het oder sie zu mir, so soll es mit mir gehalten werden, wie und als mit andern Bürger zu Gmünd, ungefärllich. Und so die zway Jar meiner Bestallung verscheynen, so stat es an meinen Herren von Gmünd und auch an mir, ob wir lenger bey einander beleiben wöllen. Ob ich mich aber in der Zeitt nit in irem Willen hieltte, so mögen sie mich in den zwayen Jaren urlauben, zu wöllichem Jar sie wöllen. Doch sollen sie mir das ain halb Jar in dem Jar, so sie mich urlouben wöllen, vorhin verkünden und zu wissen thun. Dessgleichen und herwiderumb ob mir der Dienst in der Zeit nit gefiel, so mag ich inen den auch alweg uffsagen. Und ob sich begeb, dass sterbend Leuff verhanden weren, so sol ich kainsswegs Macht haben, mich usser der Statt Gmünd zu thun, sonder also bey inen beleyben und mengklichen, so das begern ist, mitt meiner Artzney hilflich und trostlich sein alles getreulich und ungefärllich.“ Auf dem Rücken dieser von Meister Wilhelm Schweyetzlinger, der Zeit Pfarrer in Gmünd besiegelten Urkunde findet sich folgende Notiz: Doctor Leonhart Haug ist wider bestelt vier Jare nach Verscheynung der hierin bestimpten zwayer Jar laut ditzs Brieffs und hat ime den Sold gebessert umb 7 Gulden, tut in summa XXXII Guldin, gebuert in zu jeder Quatember VIII Guldin. Actum tertia post Sebastiani (23. Januar) 1522. Hiermit stimmt ein Eintrag ins Rathsprötkoll: 1522 uff

Dornstags nach Hylarij (16. Januar) haben ein erbar Rat Doctor Lienhartten Haugen, Stadtartzt vier Jare die nechsten (also bis 1526) nach diser Schriff wider angenommen und gibt im Jars 32 Gulden.

Die Bestallung Lienharts Haug, der am 18. Nov. 1530 in einem Gmünder Rathsprötkoll Dr. Lienhart Artzt heisst, wurde fortwährend verlängert. Sein Werk waren wohl folgende Rathsprötkoll: Soll Nymant dhain Tottendinglach (= Todtenweisszeug), das die Kranken gebraucht haben und darauff gelegen seyen, in der Stat bey den Brunnen oder Bachen, sonder vor der Stat weschen bey Penn V Schilling Heller (3. Oct. 1521); mann soll verpietten pey Penn X Schilling Heller, dass Niemand kain Wesch ob dem Brunen aussweschen, dergleichen kainer nit dhain Geschirr darüber faren unnd die Metzger nichts in iren unsaubern Kübel darein giessen, actum Aftermontags nach Quasimodogeniti (5. April) 1535; es soll auch Niemand nichts unsauber inn die Gossen und in Bach schütten bey Peen Schilling, wie von Alter here. Actum Sonntag misericordia domini (11. April) 1535¹.

(Fortsetzung folgt.)

Der XXVII. Congress der deutschen Gesellschaft für Chirurgie in Berlin vom 13.—16. April 1898.

(Schluss.)

Den breitesten Raum nahm auch diesmal wieder die Chirurgie der Bauchhöhle ein. RIEDEL (Jena) sprach über Peritonitis chronica non tuberculosa. Es entwickelt sich bei dieser Form trübes, weisses Bindegewebe, besonders im Mesenterium, das zu starken Schrumpfungen führen und bis zu 2 mm Dicke haben kann. Syphilis ist dabei nicht mit im Spiele. Diese Schwielen führen einmal zu Verlagerungen besonders des Dickdarmes und dann der rechten Niere. Dadurch werden z. B. die Fusspunkte des S-romann einander genähert. R. hat 60 Fälle operirt, das Krankheitsbild ist immer dasselbe und beginnt mit Auftreibung des Leibes, zu der nach einigen Wochen Erbrechen kommt. Die Hauptsache spielt sich am Colon descendens ab; wo es zu Verwachsungen der Därme kommt, dann auch am Coecum. Dieser Befund erklärt auch die guten Resultate der inneren Behandlung des Ileus, denn an eine Rückdrohung des Darmes glaubt R. nicht. Es sind meist diffuse Prozesse und man erreicht nicht viel durch eine Operation. — Die Niere rückt allmählich medianwärts, während das Duodenum sich lateralwärts schiebt und es können Verwechslungen mit der Gallenblase und Perityphlitis vorkommen. — HILDEBRAND (Berlin) berichtet über Experimente zur Erzeugung von Pancreatitis haemorrhagica und Fettnekrose. Bisher wurde als deren Ursache eine Verätzung mit Pankreassaft angenommen, H. versuchte nun Injectionen von HCl und Pepsin in den Ductus und erhielt positive Resultate. Es

¹ Stadtarchiv Gmünd.

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweispaltene Petitzelle oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Fortsetzung.) — Dr. TEUFEL: Ein seltener Fall von Herpes zoster als Symptom einer acuten Neuralgie des Trigemini. — Ueber die Collegialität von oben herab. — Taubstumme und Blinde. — Tagesgeschichtl. Mittheilungen. — Chronik. — Veränderungen im ärztl. Personalbestand. — Beiträge zur Cless-Stiftung. — Bücher und Zeitschriften.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

Lienhart Haug, der 3. Aug. 1543 als „doctor“ in einer Urkunde genannt wird, erhielt 22. Sept. 1543 eine neue Bestallung, nachdem 1540 die Stadt einen eigenen Apotheker bestallt hatte. Haug's neue Bestallung lautete: Ich Leonhart Haug, der Artzney Docter bekheun öffentlich mit disem Brief: als ich den fürsichtigen, ersamen unnd weisen Hern Bürgermeister und Rat der Stat Gmünd, meinen gunstigen lieben Herrn bis in die 24 Jare als ir Statartzt gedient und sie mich yetzund wider 4 Jahr lang die nechsten nach diss Briefs datum auf ainander volgendt (also bis 1547) zu irem Statartzt angenommen und bestellt haben mit dem Geding, wie nachvolgt, namlich das ich die vermelt Zeit benenten meinen Herrn, Burgermeister unnd Rat, auch gemeiner Stat pflichtig unnd verpunden sein soll unnd will iren Frumen unnd Nutzen fürdern unnd Schaden zu warnen unnd, so die Not das eraischen würd, innerhalb der Stat Mauren helfen getreulich retten nach meinem Vermegen, auch die Zeit unnd ich bey den benannten meinen Herrn mein Wohnung also haben würd, ich unnd mein Haussgesind ire Gepot, Verpot, Satzung und Ordnungen halten unnd umb Sachen, die sich mitler Zeit gegen iren Burgern oder Zugethonen begeben würden, so soll unnd will ich vor irem Gericht unnd Stab Recht geben unnd nemen. Und ob ich gegen den benannten meinen Herrn in Spruch unnd Vorderung kheme, dess soll ich mich zu Recht, unnd Vorderung kheme, dess soll ich mich zu Recht, wie sie dess loblich gefreit unnd herkhomen seyen,

stettigen und benuegen lassen. Unnd das ich Reichen und Armen mit Rat unnd Hilf meiner Kunst, der Artzney, getreulich unnd vleissig beysein und warten und mich davon zimlicher Belonung benügen lassen soll und will und fürnemlich so ains zu im zu khomen und zu geen mein begehrt, dess soll ich thon und mir von yedem Gannng ain Batzen und von Besichtigung und Urthailen ains yeden Harnss ain Schwertgroschen zu Belonung geben worden unnd so sich solcher meiner ervorderten Belonung halb mit ainem oder mer Spenn erhuben, soll dasselbig zu obbenanter meiner Herrn Estimation und Messigung steen, darpei ich on Widerred pleiben soll unnd will. Unnd so gedachte meine Herrn Personen, so der Aussetzigkhait verargwonet zu besehen mir zuordnen, soll und will ich dieselben zum vleissigen besehen und dess Geprechens die Wahrhait anzaigen und darinn gantz nichtzit verhalten. Darumb soll mir die Person, so ich also besichtig, ain halben Guldin unnd nit weitters zu betzalen unnd derhalben gedachte meine Herrn mir nichtzit schuldig sein. Item das ich den armen Personen, so benannte meine Herrn mir in mein Chur unnd Artzney verordnen, nach Notturfft will berathen und beholfen sein. Darfür gedachte meine Herrn mir 5 Malter Dinckhel und 5 Malter Habern diser Stat Mess durch des Testaments Pfleger sollen unnd wellen geben lassen unnd derhalben mir weiter Niemandt nicht schuldig sein. Item das ich auch nit lennger, dan uber Nacht on sonnder Erlaubung jeder Zeit ains Burgermeisters ausserhalb irer Stat sein noch pleiben will. Ich soll unnd will auch ain vleissig unnd getreu Aufsehen haben auf den Appodeckher unnd die Appendeckh, das die wesennlich unnd aufrechtlich gehalten und den Leuten guete gewerte Artzney daraus geraicht werd. Item das ich Niemandt khainen Sirup oder Artzney geben will, die seyen dann

in der Appendeckh allhie gemacht. Unnd so ich ausserhalb der Stat zu krankhen Leuten reuten unnd mir die Artzney mit zu fürn gepürn würdt, das ich derselben krankhen Leut Potten die Artzney in der Appendeckh selbs holn soll lassen. Und ob ich sol Artzney nit gebrauchte unnd ich die unvermischt unnd unversert wider precht, das der Appendeckher dieselben wider annehmen unnd ime die Jemands zu betzalen nit schuldig sein soll. Unnd das ich für mich selb in meinem Hauss oder anndern Orten khain vermischet oder treibendt Artzney machen soll oder will. Item so schwer und sorgelich Khranckhaiten zufuelen oder vorhanden weren, dartzu man neu und aigne Vermischung der Artzney bedurfft, das ich in der Appodeckh darob und darbey sein soll unnd will, damit hierin mit Stössen unnd Sieden sein Ordnung recht gehalten werd. Item das ich die Appodeckh jedes Jar und darunter, so oft es mich die Notturfft bedunckt oder so ich dess von oftbenannten meinen Herrn beschaiden würd, mit Vleis visitirn unnd rectificiern will unnd soll.

Dargegen und umb solche mein Wart unnd Diennst obbenante meine Herrn Bürgermaister unnd Rat mich unnd mein Haussgesind die bestimpten vier Jahr aussollen und wellen hamdthaben, schützen unnd schirmen, inmassen ire Bürger, auch mich und die Behausung, darinn ich yetzundt mein Wohnung hab, der Steuer unnd anderer bürgerlichen Beschwerden frey unnd unbelastiget halten. Aber von den anndern Guetern, so ich hab, soll ich benannten meinen Herrn alle Jar 5 Guldin ain Ort zu Steuer geben unnd die jerlichs auf Samt Martinstag (11. Nov.) bezalen. Und so ich in den Jaren diser meiner Bestallung weitter Gueter erkhauffen würde, die soll ich, wie ich die erkhaufft, inmassen ire Bürger pflegen zu thun, auch versteurn, dartzu auch von allem dem Wein, so in meinem Hauss aussgetrunckhen würt, das Ungelt, wie ire Burger, geben. Unnd so ich mich alhie hinweg thun würde, alssdann soll ich alle meine Gueter veranzalen, wie alhie der Geprauch und von Alter Herkhomen ist, unnd dieselbigen meine Gueter alssdann in ainem Jar zu verkhauffen schuldig unnd verpunden sein. Doch soll ich und mein Erben solche Gueter niemandt annder zu khauffen geben, dann die diser Stat eingessenen Bürger seyen.

Die oftbenannten meine Herrn Burgermaister unnd Rat sollen auch niemandt annder, wer der sey, nit gestatten, alhie in diser Stat ainich Leibartzney zu treiben oder jemands zu raichen aussgenomen bewert docteres der Artzney und irn Burger Valtin Schopf. Doch das derselb Vallentin Schopf in die Appendeckh schreib unnd sein Artzney und simplicia, inmassen ich zu thun verpunden bin, darauss nem unnd Niemand khain Sirup unnd Artzney, die seyen dann in der Appodeckh alle gemacht, gebe. Wa sich aber Yemandt dess weiter underfahen und geprauchen unnd mir ain Beschwerdt sein welt, soll ich das an die benannten meine Herrn gelangen lassen, sich der Gepur nach haben zu

beweisen, wie sie mich dess vertrest und mir die bestimpten 4 Jar lanng, jedes Jar insonder, 60 Guldin in Müntz geben und deren durch ire Stetmaister auf yede Quottember 15 Guldin bezaln lassen. Unnd ob ich mich in der Zeit diser meiner Bestallung dermassen hielte, das sie, meine Herrn, mich lennger zu irm Statarzt nit haben welten, megen sie mir söllichen mein Diennst, zu wellicher Zeit sie wollen, abkhunden und dann ich in dem nechsten halben Jar nach derselben Abkhündung Urlauben haben soll. Dess alles, wie obstet, getreulich zu halten und dem gestracktis nachzukhomen, hab ich ain Aid mit auferhoben Fingern unnd gelerten Wortten zu Got unnd den Hailligen geschworn unnd darzu mein aigen Innsigel an disen Brief getruget¹.

Es rückte nun das für die Reichsstadt Gmünd so verhängnissvolle Jahr 1546 heran. Am 26. Nov. zog der Kurfürst von Sachsen vor Gmünd. Am Tag vorher hatte er seinen Feldmarschall Wolfgang v. Schönberg und etliche seiner Kriegsräthe, sowie den Hauptmann v. Molsburg mit vieler Mannschaft vor die Mauern Gmünds gesandt, um dem Magistrat „seinen Befehl und sein Vorhaben“ zu hinterbringen. Der versammelte Rath ordnete einige Rathsglieder, darunter Dr. Leonhard Haug ab, um mit den kurfürstlichen Gesandten zu sprechen². Die Verhandlungen zerschlugen sich aber. Nach 2¹/₂stündiger Beschiessung musste sich die Stadt am 26. Nov. auf Gnade und Ungnade ergeben³. Nach der Einnahme der Stadt durch die Sachsen liess Wolf v. Schönberg, Marschall von Sachsen, den Dr. Haug (welcher, da er um 1485 geboren sein dürfte, damals etwa 61 Jahre alt war) Nachts in seiner Wohnung überfallen und in ein anderes Haus abführen. Er wurde von Reitern scharf bewacht und des andern Tags (27. Nov.) als ein Gefangener zum Thor hinausgebracht. Er starb in der Gefangenschaft⁴. Der Landgraf von Hessen, der Begleiter des Kurfürsten, hatte ihm all sein Silber, selbst den Ehering seiner Gattin, weggenommen⁵.

Der Ueberfall durch die Sachsen und Hessen brachte der Stadt viel Unheil. So klagten am 8. Dez. 1546 Bürgermeister und Rath zu Gmünd: Die Proviandmeister des Landgrafen von Hessen haben „über drei Esslinger Aimer Wein zu Unnderhaltung der krankhen Knecht, die noch bei uns ligen unnd teglichs zureisen, nit gelassen“⁶.

Den Verdiensten Dr. Leonhard Haug's um die Stadt als Arzt und Rathsmitglied ist es sicher zuzuschreiben, dass am 23. Mai 1548 Reychart Haug, der Artzney Doctor, wohl sein Sohn, zum Stadtarzt auf 3 Jahre (also bis 1551) angenommen wurde. Die

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² GRIMM, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd, S. 170.

³ CH. F. STAELIN, Württemb. Geschichte. IV, 451.

⁴ GRIMM, S. 177.

⁵ M. CRUSIUS, Suev. Annal. Band 2, S. 659.

⁶ Stadtarchiv Gmünd.

Bedingungen waren die gleichen, wie bei Dr. Leonhard Haug mit folgenden Varianten:

1. umb Sachen, so sich gegen irn Bürger und Zugethonen begeben, soll unnd will ich vor inen meinen Herrn oder irm Statgericht oder Ainung, wahin dann die Sach gehört, Recht geben unnd nemen. Unnd so ich gegen inen, meinen Herrn in Spruch oder Vorderung keme, dess soll unnd will ich mich zu Recht, wie sie des von römischen Kaisern unnd Königen loblichen gefreyt unnd herkomen seyen, stettigen unnd benigen lassen.

2. und (soll) mir von Besichtigung unnd Urthailung ains jeden Harn 3 Creytzer zu Belonung geben werden unnd wann ich etwas weyter Mieh, es sey mit Ratschlagen oder Schryben mit inen het, das soll mir auch gepürlich belonet werden.

3. und so die benannten meine Herrn arme Personen, so sie von irm Armusen (= Almosen) erhalten oder sonnst Handraichung thun, mir in mein Chur unnd Artzney verordnen werden, das ich denselben umb Gots willen nach Notturfft will berathen unnd beholffen sein. Darfür gedachte meine Herrn mir 10 Guldin durch ire Stetmeister, fürter uff jede Quotember den vierten Thail, daran zu bezaln verordnet unnd derhalben mir weytter Niemandt nichtz zu geben soll schuldig sein aussgenommen die Artzney, so zu denen uss der Appoteck geprauchet wurd. Desselben soll ich schadloss gehalten werden.

4. Ich soll unnd will auch uber Nacht usserhalb irer Stat nit sein noch pleyben, mir werd denn das von dem Herrn Bürgermaister oder ain ersamen Rat erlaupt unnd vergundt.

5. unnd das ich Niemandt khain Sirupp oder Artzney geben will, die seyen dann in der Appoteck alhie gemacht, es wer dann, das ich die Artzney, so ich notturrfftig, in der Appoteck alhie nit befende, das ich die usserhalb für mich selb wol mag bekommen.

6. Es heisst: und so ich usserhalb der Stat zu Krancken ziehen (statt reuten).

7. Es fehlt: unnd das ich für mich selb in meinem Hauss oder anudern Orten khain vermischet oder treibendt Artzney machen soll oder will.

8. So auch schwer oder sorglich Kranckhaiten zu fielen oder vorhanden weren, dortzu man neu unnd aigne Vermischung der Artzney bedürffte, dieselben will ich in der Appoteck zu machen verordnen.

9. es fehlt: dagegen und umb solche mein Wart unnd Dienst obbenante meine Herrn Bürgermaister unnd Rat mich unnd mein Haussgesind die bestimpten vier Jahr auss sollen und wellen hanndthaben, schützen und schirmen, inmassen ire Bürger.

10. ebenso fehlt: aber von den anndern Guetern, so ich hab, soll ich benannten meinen Herrn alle Jar 5 Guldin ein Ort zu Steur geben unnd die jerlich auf Samt Martinstag bezaln.

11. Neu ist: unnd wan von der römischen kaiserlichen oder königlichen Majestaten oder das römisch

Reich Schatzung furgenomen oder offerlegt würden, derselben soll ich auch mit nichten exempt, sonder schuldig sein, dem Anschlag nach als diser Stat Burger mein Gepurnus zu geben.

12. Als die Rede von don „bewert doctores der Artzney und irn Burger Valtin Schopf“ ist, heisst es: doch das dieselben in die Appoteck schreiben und ir Artzney unnd simplicia, inmassen ich zu thun verbunden bin, darauss nemen und Niemandt khain Sirupp unnd Artzney, die seien dann alhie in der Appoteck gemacht worden, geben.

13. umb solliche mein Warth unnd Diennst wellen die benannten meine Herrn Bürgermaister unnd Rat der Stat Gmündt mir jedes Jar insonnder 50 Guldin in Müntz unnd deren durch ire Stetmaister uff jede Quotember ain vierten Tail daran betzaln lassen.

14. Neu ist: unnd wann ich von hinnen kome solt, soll ich unnd, wa ich nit em were (nicht mehr lebte), meine Erben alle liegende Gueter, so ich alhie gehapt, vernachsteurn, wie von Alter Herkomen unnd diser Stat Prauch ist, dartzu auch dieselben Gueter gegen niemant annder, dann diser Stat eingessesne Burger in Jars Frist zu verkauffen schuldig unnd verpunden sein.

15. ebenfalls neu ist am Schluss: (hab ich) dartzu disen Brief mit aigner Hannd unterschriben.

Auf dieser Urkunde wurde nachträglich bemerkt: diser Bestallung gemess ist Docter Reychart Haug wider uff dreu Jar (also bis 1554) communiert und angenommen, doch so man im ain Ross auss dem Marstall leyhen, soll er damit gehalten werden, wie die vom Rath. Actum in consilio den 8. decembris anno 51.

Dieses Doctor Verdienst ist jedenfalls folgender erneuter Rathsbeschluss vom 3. Juni 1549: es soll Niemandt dkein Tottendinglach (eines Todten Weisszeug) des man den Krancken gebraucht und die darauff gelegen, ob khainen Bach oder Brunnen inn der Stat, sonder ausserhalb der Stat laugen und waschen. Auch so man den Krancken zu Adern lasst oder Pflaster uberlegt, soll man desselbig Plut und Pflaster für das Thor hinausstragen und in ain flisset Wasser schütten. Es soll Niemandt, so von diser Kranckhait (wohl der Pest, an der 6. Nov. 1550 Herzog Ulrich starb) aufgestanden und genesen, in ain Monat darnach in kain Bade geen, alles bey ains Rats Straff¹.

Ein langes Leben war diesem Stadtarzt vergönnt. Er erscheint gar oft bald als „der Artzney Doctor zu Gmünd“², bald mit dem Zusatz „und Statartzt zu Gmünd“³ in zahlreichen Urkunden des Gmünder Stadt-

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² So letzten Aug. 1549, 16. Febr. 1551, 4. Juni 1554, 12. Febr. 1557, 9. März und 9. Sept. 1560, 17. Sept. 1562, 3. Mai, 4. Juni, 17. Dec. 1563, 29. Mai 1565, 20. März, 15. April 1567, 22. Febr. 1570.

³ So 23. April, 18. Mai, 27. Juli 1551, 20. Jan. 1552, 23. April 1558, 22. April 1559, 26. Juni 1559, 17. Juli 1561, 24. März, 29. Juli 1564, 9. Aug. 1566, 9. Juli 1568, 23. März 1569, 23. Aug. 1570, 16. Aug. 1571, 23. April 1572, 1. Okt.

archivs. Man titulierte ihn 26. Juni 1559 „den würdigen, hochgelerten, achtparn und fürnemen Herrn“, 16. März 1573 heisst es: „ernvester, hochgelerter, auch ernhafter Doctor“ und 9. März 1576 „hochgelert, ernhaft und fürnem Herr“¹.

Während er Stadtarzt war, stellte sich im Herbst 1575 in Gmünd ein „so grausames Sterben“ ein, dass oft in einem Tag 20 bis 26 Menschen starben und dauerte noch das folgende Jahr hindurch². Nach WERFER, S. 125, wüthete 1576—1577 eine schreckliche Pest in Gmünd, wovon gegen 3000 Menschen sollen gestorben sein. Die Todten wurden damals ohne Truhe auf einem Karren hinausgeführt und allzeit mehrere zusammen in eine grosse Grube begraben.

(Fortsetzung folgt.)

Ein seltener Fall von Herpes zoster als Symptom einer acuten Neuralgie des Trigemini.

Von Dr. Teufel, Stadt- und Districtsarzt in Wildbad.

Im November 1897 wurde ich zu einer Frau gerufen, welche, bei hiesigen Verwandten zu Besuche weilend, erkrankte.

Patientin, welche mich schon früher wiederholt wegen allgemeiner Neurasthenie und nervöser Dyspepsie consultirt hatte, ist eine blutarme, infolge tuberculöser Spondylitis und daraus entwickelter starker Skoliokyphose klein und schwächlich gebliebene Frau, welche in grossem, anstrengendem Geschäftsbetriebe ihre körperlichen Kräfte verbraucht, aber einen gesunden, frischen Humor sich bewahrt hatte.

Sie klagte über heftige Schmerzen in der Stirne, der Wange, dem linken Auge und der behaarten Kopfhaut linker Seite, an welchen sie seit zwei Tagen leide; irgend ein äusserer Grund, eine Erkältung u. s. w. konnte für die Erkrankung nicht gefunden werden.

Die Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergab, abgesehen von Beschleunigung der Herzthätigkeit, welche mir von früher bekannt und zum Theil in der bestehenden Anämie begründet, zum Theil nervöser Natur war, nichts Besonderes. Die Milzdämpfung war ebenfalls normal, der Urin hatte ein spec. Gewicht von 1025, reagierte sauer, enthielt weder Eiweiss noch Zucker; Temperatur war normal. Appetit mangelhaft, Stuhlgang verzögert.

Die linke Hälfte der Stirne, unteres und oberes Augenlid, Jochbeinegend und Wange linker Seite, linke Hälfte der Nase waren intensiv geröthet, ebenso auch die Kopfhaut

1573, 10. April und 27. Aug. 1574, 24. März 1574, 16. Juli 1575, 9. März 1576. Sein Wappen waren 16. Febr. 1551 zwei Halbmonde, der eine nach rechts, der andere nach links gewandt zwischen 4 sechseckigen Sternen (einer oben, einer unten, einer links und einer rechts). Am 27. Aug. 1574 nannte er Hans Haymer, Kirscher (wohl Kürschner) von Oberndorf seinen Vetter.

¹ Gmünder Stadtarchiv.

² GRIMM, Gmünd S. 396.

linker Seite von der Haargrenze bis auf 10 cm nach rückwärts. Die Röthung erblasste bei Fingerdruck vollkommen, kehrte dann aber ohne Pulsation sofort zurück. Sie beschränkte sich vollkommen auf die linke Gesichtshälfte und war genau auf der Mittellinie in scharfer Linie abgegrenzt gegen rechts. Die Haut fühlte sich äusserst warm an. Die Bindehaut der Lider und des Bulbus war intensiv injicirt; die Pupille war weiter als rechts und reagierte träge; iritische Erscheinungen fehlten. Die Austrittsstellen der NN. frontalis, infraorbitalis und zygomaticus waren gegen Druck intensiv schmerzhaft. Genaue Untersuchung der Nase, der Ohren und der Mundhöhle gab keine Erklärung für diese acut mit den Cardinalsymptomen der Entzündung eingetretene Neuralgie.

Am nächsten Tage war das Krankheitsbild überraschend verändert:

Auf der Haut der Stirne, der Wange, des behaarten Kopfes und der Nase linker Seite, welche ödematös durchtränkt und deren Falten vollständig verstrichen waren, hatten sich in dicht gedrängter Menge Herpesbläschen entwickelt. Selbst am Bulbus und an der linken Zungenhälfte waren einzelne zu constatiren. Auch der Herpes war in scharfer Linie gegen rechts abgegrenzt. Die Röthe der Haut hielt an. Die Klagen über grosse Schmerzhaftigkeit und unerträgliches Brennen in der Haut waren lebhafter als Tags zuvor, so dass Morphinum subcutan, auch wiederholt in der Folgezeit, nicht entbehrt werden konnte. Ausserdem wurde die ganze Gesichtshälfte und der ganz kurz geschorene Schädel mit 3% Cocainsalbe mehrmals täglich fein überstrichen. Abwechslungsweise wurden Mullstreifen mit Borsalbe bestrichen aufgelegt und ein leicht comprimirender Verband angelegt. In das erkrankte linke Auge wurden mit gutem Erfolge Instillationen von Sublimatlösung (1,0:5000), dann Einstreichungen von Cuprumsalbe (Cupr. sulfur. 0,03:10,0) gemacht, das Exanthem auf der Zunge mit Ausspülungen durch adstringirende Lösungen (Tinct. myrrh.; Tinct. Ratanh. aa ein Kaffeelöffel auf ¼ Liter Wasser) behandelt.

Nach etwa 14 Tagen war das Exanthem vollkommen abgeheilt, die Neuralgie aber bestand, wenn auch nach jeder Hinsicht gemildert, und verlor sich erst nach langen Wochen, nach wiederholten, sehr schmerzhaften Anfällen, namentlich im Gebiete des Nerv. frontalis, gegen welche mir jedoch die von EDINGER empfohlene Application von Kältepunkten mit Chloräthyl vorzügliche Dienste leistete.

Die anfänglich vorhanden gewesene Röthung der Haut war durch eine schmutziggraugelbe Verfärbung ersetzt, die in scharfer Linie gegen rechts abgegrenzt noch lange anhielt.

Eine allmählich eingetretene Ptosis der linken Seite verschwand von selbst wieder.

Zu meinem Bedauern war die Kranke für eine Behandlung der Neuralgie mittelst des galvanischen Stromes, mit der ich in einzelnen Fällen von Supra-orbitalneuralgie ausgezeichneten Erfolg erzielt hatte, nicht zu haben.

Dass es sich im vorliegenden Falle um eine vorwiegend trophische Störung im Gebiete des Trigemini handelte, ist ja wohl schon angedeutet in dem acuten, mit der Entwicklung des Exanthems eingetretenen,

Durch den Tod verlor der Verein ein Mitglied, den am 31. Mai 1898 verstorbenen Professor EIMER in Tübingen. — Die Unterstützungskasse hat durch den gesunkenen Zinsfuß beträchtlich geschmälerte Einnahmen aus ihren Capitalien. Der Landesausschuss hat sich deshalb mit der Bitte an die Aerzte gewandt, wenn möglich ihre Jahresbeiträge zu erhöhen und durch Schenkungen bei Gelegenheit des 50jährigen Bestehens der durch den verstorbenen O.-Med.-Rath CLESS begründeten Unterstützungskasse eine im Anschlusse an sie zu errichtende Cless-Stiftung zu ermöglichen. — Mit den Versicherungsanstalten in Gotha und Karlsruhe bestehen Verträge, die beim Abschlusse von Lebensversicherungen seitens der Mitglieder der Bezirksvereine auch der Unterstützungskasse Vortheile gewähren. Die Art und Weise, wie sich der Arzt am Vortheilhaftesten gegen Krankheit und Invalidität versichern solle, ist neuerdings (von Dr. WIEDEMANN in Schloss Zeil) im Corr.-Bl. ausführlich erörtert worden. — Durch Uebernahme des Corr.-Bl. in eigenen Verlag hofft der Landesausschuss höhere Einnahmen zu erzielen, die allmählich zur Vergrößerung des Corr.-Bl. verwendet werden sollen. — Die Antwort des K. Justizministeriums auf die Eingabe des Landesausschusses, betr. Anerkennung des „ärztliche“ Zeugniß eines Curpfuschers vor Gericht, traf insofern nicht den Kern der Frage, als in den Ausführungen keine Einflussnahme auf die Entschliessungen, sondern nur auf das Verfahren des Richters erbeten worden war. — Der Ausgang der Streitigkeiten mit den Privat-Unfall-Versicherungs-Gesellschaften ist mit Genugthuung zu begrüßen, da die Forderungen der württembergischen Aerzte im Wesentlichen erfüllt sind. — Vom K. Ministerium des Innern ist auf die Eingabe des Landesausschusses, rücksichtlich einer Abänderung unserer Standesorganisation, noch keine Antwort eingegangen. Der Bezirksverein VII (Ulm) hat in seine Satzungen eine Standesordnung und ein Ehrengericht aufgenommen. — Der Entwurf einer Taxordnung, der im verflossenen Jahre die Vereine und den Ausschuss so vielfach beschäftigte, wird voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit eine den Wünschen der Aerzte entsprechende Erledigung finden.

Die Vorträge werden im Wortlaute im Corr.-Bl. veröffentlicht werden. Prof. GRÜTZNER-Tübingen war durch dienstliche Geschäfte verhindert seinen angemeldeten Vortrag „Ueber das Verhalten entnervter Muskeln“ zu halten. Ausserhalb der Tagesordnung demonstrierte Dr. WÖRNER-Gmünd das ausserordentlich scharfe Röntgen-Bild eines Blasensteines und den durch hohen Blasen-schnitt gewonnenen Stein eines 7jährigen Knaben. — Commerzienrath KRAUSS-Ravensburg hatte hervorragend schöne Stücke seiner paläontologischen Sammlung im Saale aufgestellt.

Nach Erledigung der Tagesordnung folgte das Festessen im Gasthofe HILDENBRAND und am Abend eine Fahrt nach Friedrichshafen.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

Wie man sah, wirkte neben Dr. Reichart Haug 1548 Valentin Schopf als Arzt in Gmünd. Ein dritter damals in der Reichsstadt lebender Schüler Aeskulaps war Balthasar Brauch, der Artzney Dochter, Burger ze Gemünde, der zuerst 21. Juli 1545 genannt wird. Heinrich Lieglin, der Zeit Bürgermeister der Stadt Gmünd, nennt am 2. Jan. 1546 „Doctor Balthassar Prauch, mein lieber Schwager“. Dann ist wieder 5. Juni 1546 die Rede von Balthassar Prauch, der Artzney Doctor, Inwoner und Burger zu Gmünd“. Er wird als „der Artzney Doctor, Bürger allhie zu Gmünd“ noch 2. März 1547, 15. Juni 1562, 15. Nov. 1571 und nur als „der Artzney Doctor“ 3. Aug. 1551, 26. Mai 1558, 22. Nov. 1560, 14. Dez. 1563, 8. Febr. 1566, 1. Juni 1566, 20. Sept. 1567, 5. Febr., 20. Febr. und 10. März 1568¹ genannt. Er musste sich lange gedulden, bis er das Ziel seiner Wünsche erreichte. Erst am 7. Aug. 1580 heisst er „Balthassar Brauch, der Artzney Doctor, der Statt Gemündt bestellter Physicus und Stattartzet“². Sein Wappen war 16. Febr. 1551 getheilt, oben und unten je 1 Wecke von rechts nach links schräg gestellt und durch einen Strich von rechts nach links getheilt. Nach gültiger Mittheilung von Herrn Archivrath v. Alberti liegt Dr. Brauch in Heubach begraben, wo noch sein Grabstein erhalten ist. Er war übrigens schon am 23. April 1583 todt. Denn an diesem Tage schrieben Bürgermeister und Rath zu Gmünd an Dr. Wilhelm Kellner zu Augsburg³: was ir uns sub dato den 17. hujus wegen euer geliebten Hausfrau Nachsteuer⁴ zu bezahlen schuldig, das wolten ir uf schieristen Georgii umb weniger Costens willen durch euer Schwiger, weylandt Doctor Balthasars sälligen verlassen Wittib erlegen lassen. Wir haben nicht unterlassen sollen inn unnsern Stättrechnungen zu sehen, was euer Antecessor oder ir für Nachsteurn bezalt und befinden bey der Eysslingern Erben also geschrieben, das in anno 55 Christoff Scherb, Teutsch Ordens Castner zu Nördlingen von 1000 fl. Hauptguts zu Nachsteuer erlegt 100 fl. Darbey können wir annderst nit gedencken, dann dieselbigen 1000 fl. werden euer Hausfrau von ir Basen, der Eysslingern sälligen, anerstorben unnd der Acker, so beede Müller von euch erkaufft, darzu gerechnet sein. Beneben werden wir auch glaublichen verstendig, das euer Schweher Herr Doctor

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ Doctor Brauch's Schwiegersonn.

⁴ d. h. die Steuer, die aus einer Stadt wegziehenden Bürger und Bürgerinnen vom Vermögen, was sie mitnahmen, zahlten.

Balthassar Brauch vermeltm Scherben¹, baide seelligen, 1000 fl. euer Hausfrau zu Heuratgut geben, so werden auch ir und euer Hausfrau von euer ledigen verstorbnen Geschweihen (Schwägerin) und Schwester der Katharinen, so ir auch von der gemelten Eysslinger sälligen anerstorben, 500 fl. ererbt haben. Zudem hat euch und euer Hausfrau so weillandt dess vermeltten Herrn Doctors sälligen verlassen Wittib an Hausrat und Silbergeschirr 200 fl. und dann für Wein und Fass 150 fl. albereit guet gemacht, also das sie, die Wittib, euch noch 500 fl. zu thun schuldig pleibt, die sie euch vermeg Vertrags, in anno 1581 ufericht, erst hinauss im September erlegen und bezahlen soll, das macht zusamman 2350 fl., dasselbig alles nachsteurt worden.

Die Wittwe Doctor Brauch's blieb in Gmünd. Am 22. Aug. 1587 ist nach einem Rathsprotokoll „Dr. Balthasar Brauchen Wittib etliche Gütter zu verkauffen vergont worden, doch das das Geltt ahn die Schulden gwendt werde“.

Nachfolger des Doctor Brauch als Stadtarzt wurde Gregorius Klumpp, der Artzney Doctor, der als Stadtartzet 22. Sept. 1582, 17., 26. Mai, 2. Juni 1583, 23. Juli, 3. Oct. 1585, 15. Juli 1587, 17. Dec. 1587, 7. Jan. 1588, 3. Juni 1589, 3. Aug. 1589, 17. Juli 1590, 9. März, 7. Mai und 13. Juli 1593 genannt und 3. Juni 1589 „hochgelerter, achtbarer und fürnemer Herr“ titulirt wird. Seine Bestallung datirt vom 22. Sept. 1581 und lautete also:

Ich Gregorius Klump von Ueberlingen, der Artzney Doctor bekenn öffentlich mit disem Brieff: alss die fürsichtigen, ersamen und weisen Herren Bürgermaister und Rat der Statt Schwebischen Gmünd, meine gonstige Liebe Herrn, mich zu irem Stattartzet angenommen und bestellt haben mit dem Geding, nemblichen dass ich gedachten meinen Herrn Burgermaister und Rat und gemainer irer Statt Gmünd pflichtig und verbunden sein soll und will, irer und gemeiner Statt Frummen und Nutzen zu schaffen und zu firdern, Schaden zu warnen und, so ess die Not erhaischen würdt, innerhalb der Stattmaurn helfen, rötten nach meinem pössten Vermögen, auch die Zeit und ich bei den benannten meinen Herrn mein Wohnung allhie haben wurdt, ich und mein Haussgesind ir, meiner Herren, Gepott, Verpott, Satzung und Ordnungen halten; auch umb Sachen, so sich gegen iren Burgern und Zugethonen begeben, soll und will ich vor inen, meinen Herren, oder irem Stattgericht oder Ainung, wahn dann die Sach gehört, Recht geben und nemen. Und so ich gegen inen, meine Herren, inn Sprüch oder Forderung keme, dess soll und will ich mich zu Recht, wie sy dess von römischen Kaisern und Königen loblichen gefreyet und herkomen seien, settigen

¹ Dieser Christoph Scherb war in erster Ehe mit Doctor Brauch's Tochter vermählt und später heirathete dann Wilh. Kellner dessen Wittwe.

² Diese Eysslinger war wohl eine Tochter des kais. Raths Dr. Balthasar Eislinger, eines Sohnes des württ. Leibmedicus, der 1565 ein Haus in Gmünd besass.

und benuegen lassen. Und dass ich Reich und Armen mit Rat und Hülf meiner Kunst, der Artzney, getreulich und fleissig beysein und wartten und mich mit zimlicher Belonung benuegen lassen soll und will, und fürnemblich so Jemands zu ime zu komen und zu geen mein begert, dass soll ich umb gebürende Belohnung schuldig sein ze thun und mir von jedem Gang ain Batzen und von Besichtigung und Urteilung eines jedes Prunnen (= Urin) drey Creytzer zu Belohnung gegeben werden. Und wann ich etwas weiter Muhe, es sey mit Ratschlagen oder Schreiben, mit Jemand hette, dass soll mir auch gebürlich belohnet werden. Und so sich meiner Belohnung halb mit einem oder mer Spann erhueben, dasselbig soll zu obbenanter miner Herren Moderation und Messigung steen, darbey ich ouch on Widerred bleiben soll und will. Und so gedachte meine Herren Personen, die dess Aussatz verargwohnet, zu besehen mir zuordnen, soll und will ich dieselbig zum fleissigen besehen und dess Gebrechen die Warhait anzeigen und darin nichts verhalten. Darumb soll die Person, so ich also besichtige, mir ain halben Gulden und nitt weiters zu bezalen und derhalben gedachte meine Herren mir nichtzit zu geben schuldig sein. Und so die gedachten meine Herren arme Personen, so sy von irem Armusen erhalten oder sonst Handreichung thun, mir inn mein Chur und Artzney verordnen werden, dass ich denselben umb Gottes willen nach Notturfft wil raten und beholffen sein. Darfur gedachte meine Herren mir nichtzit zu geben schuldig sein, ausgenommen die Artzney, so zu denen uss der Apoteck geprauchet wurdt, dessen ich dann schadloss gehalten werden soll. Ich soll und will auch uber Nacht ausserhalb diser Statt Gmünd nit sein, noch bleiben, mir werde dann dass von erngedachten meinen Herren Burgermeistern und Rat erlaubt und vergundt, darzue auch mein fleissig und getreu Uffsehen haben uff den Apotecker und Apoteckh, dass dieselb wesentlich und uffrecht gehalten und den Leutten guete, gewertte Artzney darauss geraicht werde; dass ich auch Niemand khain Sirupp oder Artzney geben soll, die seien dann inn der Apoteck alhie gemacht, es were dann, dass ich die Artzney, so ich notturfftig, in der Apoteck alhie nit finde, dass ich allsdann die ausserhalb für mir selb wol bekommen mag. Und so ich ausserhalb der Statt zu krancken Leutten ziehen und mir die Artzney mit zu führen gebüren würdt, dass ich derselben krancken Personen Potten die Artzney inn der Apoteck selbs hollen lassen soll. Ob ich auch solche Artzney nit gebrauchte und ich die unvermischt und unversert wider brecht, dass der Apotecker dieselben wider annemmen und Jemand dieselben zu bezaln nit schuldig sein soll. So auch schwere oder sorgliche Kranckhaiten ein- und zufielen oder vorhanden werden, darzu man neu und aigne Vermischung der Artzney bedürffte, dieselben will ich inn der Apoteck zu machen verordnen, auch jedes Jar und darunder, so oft es mich bedunckt notturfftig sein oder ich dess von benannten meinen Herren be-

schaiden wurd, die Apoteckh mit Fleiss visitieren und rectificieren. Für und umb solche meine Wart und Dienst wellen die benauten meine Herren Burgermaister und Rat, der Statt Gmünd mir jedes Jar in Sonderhait 60 Gulden inn Münz, 10 Malter Dinkel und 10 Claffter oder Mess Prennholz und Dern (? = dürres Holz zum Anbrennen) durch ire verordneten Stettmaister, uff jede Quatember ein vierten Tail daran, bezaln lassen, auch mich inn die Behaussung und Garten, die mir meine Herren zu bewonen eingeben, Zinss, Steyr und anderer Beschwerden frei sizen lassen, dann allain, wass ich und mein Haussgesind inn meiner heusslichen Wohnung uber ein Fueder Weinss ausstrincken wurd. Darvon soll ich dass Ungelt geben, inmassen ire Bürger zu thun schuldig. Und so ich Hauss, Hoff oder andere ligende Güetter alhie überkomen wurd, die soll ich zu versteuren schuldig sein, wie ander ire Burger zu thun schuldig. Die gedacht meine Herren, Bürgermaister und Rat, wellen auch niemand ander, wer der sey, nit gestatten, alhie inn der Statt ainich Leibarzney zu treiben oder Jemands zu raichen aussgenommen bewertte doctores der Artzney, doch dass dieselben inn der Apoteck schreiben und ir Artzney oder simplicia, inmassen ich zu thun schuldig, darauss nemen und Niemand khain Syrop oder Artzney geben, die seien dann inn der Apoteck alhie gemacht worden. Wa sich aber Jemand dess weitter underfahen und gebrauchen und mir ein Beschwert sein wolt, soll ich dass ann die benauten meine Herren gelangen lassen, sich der Gehür nach haben zu beweissen. Und ob ich mich inn der Zeit disser meiner Bestallung nit halten wurde, dass sy meine Herren lennger mich zu irem Stattartzet nit haben wolten, so mogen sy mir solchen meinen Dienst, zu welcher Zeit sy wollen, abkünden, dessgleichen auch so ich iren erbarn Weisshaiten lenger nit dienen oder bleiben wolte, so solle es ein Tail dem andern ein halb Jar Frist zuvor ankünden und, wann ich von hinnen kommen solt, soll ich alle ligende Güetter, so ich alhie gehabt, vernachsteurn, wie von Alter Herkommen und diser Statt Gebrauch ist, auch solche Güetter Niemand, alls einem diser Statt ingessenen Burger zu kauffen geben. Dess alles, wie obsteht, getreulich zu halten und dem gestrags nachzukommen, hab ich den Ayd mit ufferhabnen Fingern und geleertten Wortten zu Gott und seinen lieben Hailigen geschworn und darzue diessen Brieff mit aigner Hand unterschriben und mein aigen Insigel offentlich hiefür thun trucken ann disenn Brieff.

Gregorius Klump, medicinae doctor.

Wie man aus dieser Bestallung sieht, hatte Dr. Klumpp gegenüber seinen Amtsvorgängern den grossen Vorthail einer freien Amtswohnung mit Garten. Auch sonst wurden ihm laut Rathsprötokoll manche Vergünstigungen zu Theil, so 22. Jan. 1585: den Pronnen bey Dr. Klumppen Behausung sollen die vacierende Pfründen-Pfeger wider machen lassen; 12. Nov. 1585: Herrn Doctor Gregori Klumppen will man das Gärtlin bey seinem ingehapten Pfründthaus noch lenger ver-

folgen lassen; 13. Febr. 1586: Dr. Klumpp ist die Reichsteuer, wie es ime hiebevör eingewilliget, nachgelassen.

Während der Amtsthätigkeit Doctor Klumpp's erfolgte eine Maassregel gegen tolle Hunde und eine Verordnung in Quarantänesachen. Es findet sich nämlich ein Rathsprötokoll vom 15. Sept. 1584: dem Wasenmaistern zu befehlen, daz er die Hund schlag und soll solchs den Bürgern verkündt werden: welcher ein Hund hab, der nit gebissen, daz er den anlege. Auch den Paurn zu Underbetringen zu befehlen inn 4 Wochen kain Vich zu verkauffen¹; 10. Dec. 1585: Bastian Haucken soll seiner Wahr halber, so er in Italien schicken wil, un bolletino o fede oder ein Bescheinung, das es alhier nicht sterbe, mitgetheilte werden. Im gleichen Jahre, 1585, findet sich ein Rathsprötokoll vom 14. Oct.: der Sturmfeder zu Backhang begert durch Arnold Brauchen und N. Stenglin zu Schorndorff dess Sterbens halben hieher zu ziehen. Ist ime vergundt worden. Es wüthete also damals wieder eine Epidemie in der Nähe Gmünds, von der aber die Stadt verschont blieb.

Der Nachfolger Doctor Klumpp's als Stadtarzt war Dr. Christoph Eyselin. Am 11. Oct. 1584 wurde im Rath verhandelt: Dr. Christoff Eyselin hat sich durch Herren Stettmaistern Wandeln gegen einen ersamen Rath seiner Ankunfft und, wessen sich ein ersamer Rath uff die beschehen Vorlag gegen ime verhalten wölten, presentiern und anzaigen lassen. Darauffen ime, Herren Dr., diser Beschaidt ervolgt: dweil ein ersamer Rath zu disem Mal noch mit khainen Beschaidt verfast, solle ime doch inwendig 8 Tagen genuegsamem Resolution evolgen, daran Herr Dr. wol contentiert und verniegt gewesen. Am 18. Oct. 1584 wurde dann im Rath weiter verhandelt: Dr. Christoff Eyselin hat sich auf meiner Herren beschmemen Fürtrag erclert: allweyln er ad gradum doctoratus khomen und sein practicam gern yeben, wolte er solche practicam meinen Herren zuvor anerpieten. Im Fahl aber daz nit gesein, welte man ime weitters und ann andere Ort erlauben. Resolution meiner Herren: die nemen sein Anerbieten zu gunstigem Gefallen ann und wellen ime ein erbarer Rath neben Herrn Dr. Klumppen solche practicam uff sein aigen Costen vergonnen. Aber, da ime solches ungelegen, möchte er bey anderer Herrschafft dieselben yeben und brauchen, doch seiner Obligation noch nit erlassen, sondern sich inn eins, zwayen Jaren widerumb beschreiben lassen oder aber, daz uff begebenden Fall meine Herren Macht haben sollen, ine widerumben zu erfordern.

Im Rathsprötokoll vom 13. Nov. 1584 steht dann: Doctor Christoff Eyselin sollen die 264 fl. 42 xr.

¹ Ein anderes Rathsprötokoll vom 5. Febr. 1585 besagte: die verstorbne Frau von Herligckhoven, so von einem unrainen und wietigen Hundt gebissen, solle nach Ordnung catholischer Religion sepelirt und begraben werden und dan ir Gemach und Khammer, darinnen sy gewesen, durch ettlich darzu geordnete Personen aussgeputzt und geseubert werden.

vermuet .seiner Rechnung vor den Herrn Stettmeistern entricht und bezahlt werden. Will er dan sein practicum alhie aussyeben, muge ers uf seinen aigen Costen thun. Im Fahl er sich aber under andere Herschafften niderlassen wolte, solle er sich uf ein neues verobligiern, also, da meine Herrn inen uf ein; zway; drey oder vier Jharen widerumben beschreiben und erfordern würden, er sich ungehindert allerlay Einreden und Ausfluchten einstellen und gedachter meiner Herrn verrern Bescheidt erwartten solle.

So durfte denn der junge Doctor Eyselin in Gmünd practicieren. Allein schon 1585 wurde er in eine unangenehme Geschichte verwickelt. Das Rathsprotokoll vom 21. März 1585 berichtet: Doctor Christoff Eyselin und Herrn Schulthaissen Sohn sollen fur Gericht beschaiden werden von wegen ires Schlaghandels, so sy in der Fassnacht gethan.

Dieser Streit mit dem Sohn eines so einflussreichen Mannes liess Dr. Eyselin daran denken, anderswo sein Heil zu versuchen. Allein das Rathsprotokoll vom letzten October 1585 meldet: Doctor Christoff Eyselin ist uf sein Begeren der Bescheidt erfolgt, das man von seiner Obligation mit nichten ze weichen wisse, sonder, da er ein Herren oder Heurat ausserhalb bekhommen, soll er sich bey meinen Herren wider anzaigen, soll ime Bescheidt widerfahren. Er hatte wohl mit Unterstützung der Stadt studirt und eine Obligation ausgestellt, dafür, wenn die Stadt es verlange, ihr als Arzt zu dienen. So blieb denn Dr. Eyselin in Gmünd und gründete dort sich ein Heim. Das Rathsprotokoll vom 22. Aug. 1587 meldet: Dr. Eyselin, medico, ist ain Becher umb 17 fl. auff sein Hochzeit geschenkt worden.

Er stand also wieder in Gnaden beim Rath. Schon 17. Oct. und 5. Nov. 1596 ist die Rede von Christoff Eyselin, der Artzney Doctor und Stattartzet. Als letzterer erscheint er 26. Mai, 27. Oct. 1601, 4. Mai, letzterer 1602, 4. März, 2. Mai, 20. Aug. 1603, 3. Sept. und 26. Aug. 1604, 3. Juni 1608, 3. Aug. 1610, 12. und 18. Sept. 1614. Der Titel „Stadtarzt“ wurde während seiner Amtsthätigkeit durch den Titel „Physicus“ verdrängt. Als solcher erscheint Dr. Christoph Eyselin 23. April 1608, 2. Juli und 6. Dec. 1613, 30. Juni und 26. Juli 1616, 12. Oct. 1617, 20. Febr. und 26. Mai 1618, 4. März, 20. Sept., 24. Dec. 1620; 8. und 22. März 1621, 22. Febr., 1. und 8. März, 12. Juli, 9. Aug. und 29. Sept. 1622. Er wurde am 26. Mai 1618 angesprochen: ernvester und hochgelerter Herr. Sein Wappen war 29. Sept. 1622 ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Als Probe, wie man damals Geistesranke behandelte, möge folgendes Rathsprotokoll dienen: 19. April 1607 in der Greth, Albanus Gennger, so seiner Vernunft verrückt, und in ain Pronnen gesprungen; auch mit blosser Wehr uff der Gassen umbgeloffen, sollte in ain Loch gelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Vom XXVI. Deutschen Aerztetage in Wiesbaden am 29. Juni 1898.

Die Verhandlung über das Verhältniss der Aerzte zu den privaten, Unfallversicherungsgesellschaften rief lebhafte Erörterung von verschiedenen Seiten hervor.

Nachdem Prof. LÖBKER sein ebenso klares als überzeugendes Referat beendet hatte, waren wohl die meisten Anwesenden überzeugt, dass mit dieser Vereinbarung ein grosser Schritt vorwärts gethan und das für uns Aerzte Wünschenswerthe erreicht sei. Trotzdem machte sich eine starke Opposition geltend. Die Berliner Abgeordneten, BECHER, ALEXANDER, HEINIUS, führten aus, dass die Honorarsätze einen Rückschritt für sie bedeuten würden, da sie schon seit einer Reihe von Jahren ohne Widerspruch 10 M. für das Attest bekommen. Sie verwahrten sich dagegen, den Honorarsatz mit 5 M. festzunageln, indem sie beantragten, „mindestens 5 M.“ zu setzen. Ein anderer Antrag, DREIBHOLZ und WILSNACK, ging dahin, die Sätze auf 8 M. und 3 M. zu erhöhen.

Hiegegen machte LÖBKER geltend, dass man sich mit dem Erreichbaren begnügen müsse, dass der Aerztetag dadurch, dass er die vorgeschlagenen Vereinbarungen annehme, zeigen müsse, dass er „vertragsfähig“ sei, umso mehr, als im Falle der Ablehnung ein Verschleppen der Angelegenheit, vielleicht auf viele Jahre hinaus, nicht ausbleiben werde.

Auch zum 5. Absatz, betreffend die Rücksichten die die Gesellschaften dem behandelnden Arzte gegenüber zu beobachten haben, wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge eingebracht, welche die Frage noch eingehender zu regeln beabsichtigen.

Der Referent aber wies in überzeugender Weise nach, dass die Regelung des Benehmens zwischen behandelndem und Vertrauensarzt eine rein innere Standesfrage sei, in welche eine Einmischung von Seiten der Gesellschaften am Besten ganz vermieden werde.

Diesen Erwägungen schlossen sich die meisten Abgeordneten an, und so wurden schliesslich die Vereinbarungen, wie sie die Commission vorgeschlagen hatte, mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Commission aber gebührt der wärmste Dank aller Aerzte für die glückliche Durchführung dieses mühsamen Werkes.

W.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Geh. Hofrath Dr. SCHMIDT, Mitglied des Landesmedicinalcollegiums und Professor an der K. Thierärztlichen Hochschule und an dem K. Polytechnikum, beging bei Gelegenheit der Jahresversammlung des pharmaceutischen Landesvereines in Stuttgart am 15. Juli die Feier seiner 25jährigen Thätigkeit als pharmaceutischer Lehrer und Experte.

Frequenz der deutschen Universitäten. An den sämtlichen deutschen Universitäten, einschliesslich der Akademie Münster, sind in diesem Sommersemester nicht weniger als

Karlsbad in Böhmen.

In den Monaten April—October ordinaire ich
7—9 und 3—5. (No. 33 o)

Dr. med. Josef Ruff.
Mühlbadgasse „Schwarzes Ross“.

EYACH

Sprudel ist das beste
Tafelwasser.
In stets frischer Füllung zu haben bei
der Haupt-
Niederlage: **Carl Spingler's Nachf.,**
Stuttgart, Neckarstrasse 158 B.

(No. 2 aa)

Moorbäder im Hause.



Einzig
natürlicher
Ersatz
für
Medicinal-
Moorbäder.

(No. 21 h)

Mattoni's Moorsalz trockenere Extract in Kistchen à 1 Kilo. | Mattoni's Moorlauge flüss. Extract in Flasch. à 2 Kilo.
Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest.

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“

Empfohlen bei Nervenleiden und einzelnen nervösen Krankheitserscheinungen. Seit 14 Jahren erprobt. Mit natürlichem Mineralwasser hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Wissenschaftliche Brochure über Anwendung und Wirkung gratis zur Verfügung. Niederlagen in Apotheken und Mineralwasserhandl. Hauptniederlage für Württemberg: **W. Benz Söhne in Stuttgart.** (No. 14 w)

Mergentheimer Karlsquelle,

vorzügliches natürliches Kochsalz- und Kohlensäurehaltiges Bitterwasser,



Schutzmarke.

von den Aerzten wegen seiner günstigen Zusammensetzung bevorzugt. Besonders bewährt bei *Leberhyperämie, Leberanschwellung, Abdominalplethora, Katarrh der Gallenwege, Gallensteinen, chronischen Verdauungsstörungen mit Stuhlverstopfung, Hämorrhoiden, chronischen Unterleibsleiden der Frauen und Stoffwechselkrankheiten.* Zu beziehen durch alle Apotheken, Drogen- und Mineralwasserhandlungen.

Analyse und Gebrauchsanweisung sowie Badprospecte gerne unentgeltlich zu Diensten durch die Kurverwaltung des Karlsbades Mergentheim (Wittbg.) (No. 19 j)



Prämiirt: **Brüssel, Stuttgart, Porto Alegre, Wien, Leipzig.**
1876. 1881. 1881. 1883. 1892.

Burk's Arznei-Weine,

analysirt durch Herrn Geh. Hofrath Director Dr. von Fehling, Herrn Dr. Hermann Hager in Berlin und Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. R. Fresenius in Wiesbaden.
In Originalflaschen à ca. 100, 260 und 700 Gramm.
Gleiche Preise für ganz Deutschland.

Burk's Pepsin-Wein

bei hohem Pepsin-Gehalt wohlschmeckend und haltbar. In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.50.

Burk's China-Malvasier.

In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.—.

Burk's Eisen-China-Wein.

In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.50.

ausgezeichnet durch Wohlgeschmack und Haltbarkeit, enthalten den garantirten, hohen Gehalt von 1,5% Chinarinden-Extractivstoffen (Chinagerbsäure etc.) und von 0,25% China-Alcaloiden als Sulfate berechnet. Der Eisen-China-Wein enthält überdies 0,14 metallisches Eisen in gelöster, leicht assimilirbarer Form.

Prospecte, enthaltend die Analyse, Mittheilungen der Fachpresse und Gutachten von Aerzten, sowie Musterfläschchen stehen gratis und franco zu Diensten. (No. 1 p)

Zu haben nur in Apotheken. Niederlagen befinden sich in den meisten Apotheken Deutschlands, sowie in den Apotheken vieler grösseren Städte ausserdeutscher, europäischer und überseeischer Länder.

C. H. Burk, Stuttgart. Fabrik pharmaceutischer und diätetischer Präparate.

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzelle oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Fortsetzung.) — Bekanntmachung des akademischen Senats, betr. das Verzeichniss der Vorlesungen, welche an der K. Universität Tübingen im Winterhalbjahr 1898/99 gehalten werden. — Aerztlicher Bezirksverein VI (Crailsheim). — Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten in Württemberg. — Tagesgeschichtliche Mittheilungen. — Chronik. — Veränderungen im ärztlichen Personalbestand. — Bücher und Zeitschriften.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

Eine zweite Neuerung während der Amtsthätigkeit Dr. Eyselin's war die Anstellung eines zweiten Physicus. Als solcher erscheint Joh. Georg Sattler, medicinae doctor 8. und 22. März 1621, und 29. Sept. 1622. Sein Wappen war der Schild, durch einen von rechts nach links laufenden, mit Arabesken verzierten Schrägbalken getheilt. Auf dem Helm wachsende (weibliche?) Figur, beide Hände in die Seiten gestemmt. Am 4. Sept. 1618 wurde wieder ein neuer Physicus bestellt. Dieser, nicht Sattler, ist demnach der erste zweite Physicus. Die Bestallung lautete also: Ich Wilhelm Grempsch von Aichstätt, der Artzney Doctor, bekhenn öffentlich mit diesem Brieff, alss mich die ernvesten, fürsichtigen und weisen Herrn Bürgermeister und Rhat zu Schwäbischen Gemünde, meine günstige Herren uf mein dienstlich Ersuchen und Pithen zu irem physico angenommen und bestellt, alss zwischen unss abgeredt, entlich bewilligt und beschlossen worden:

1. dass ich iren Ernvesten und Weisen getreu, gehorsam und gewerttig sein will, iren Nutzen und Frommen fürdern und Schaden warnen und alles dass thuen, so ain getreuer Stattphysicus zue laisten schuldig und pflichtig ist, auch one Erlaubnus eines erbarn Rhaths oder dess Herren Burgermeisters, so im Amt, ausser der Statt (da ich ain oder mehr Nächten aussen bleiben wolt) nicht verraisen.

2. da mich ain oder mehr Bürger, sowol Arme,

als Reiche in iren fürfallenden Leibsgebrechlichkeiten beschickhen und meiner Hilff bederffen, solle ich inen, so Tags so Nachts wilferig beyspringen, dass Besste und getreulichs nach meinem höchsten Vermögen rhaten, mich daran ainiche Ursachen nit verhindern lassen, dargegen mir von Gengen, Urtheilung dess Prommens und andere gehalten Mühe je nach Gelegenheit der Person und Sachen gelohnet werden solle. Da sich aber wider Verhoffen solcher Belohnung halber Irrung zutriegen, solle es allwegen zue aines erbarn Rhats Erkhandttnus gestelt sein, darbey ich auch one Widerrede verbleiben solle.

3. Solle ich auch pflichtig und schuldig sein, arme Personen, so ain erbarer Rhat zu St. Catharina im reichen Armuessen oder sonsten underhalten, in iren Leibsanligen umb Gottes willen und one alle Belonung (sowohl von ainem erbarn Rhat, derselben geordneten Pflegern, alss der kranckhen Personen) zue curieren und mit denselbigem meinen willigen Vleiss der Schuldigkeit nach anwenden, daran nichzit verabseumen; wass auch für Artzney uf solche arme Personen in der Apodeckh genommen (so die Herrschafften zue bezahlen schuldig sein sollen), dasselbig solle ich und der geschworne Wundartzet sowoll, als der Apodeckher fleissig verzaichnen, Gegenzedul halten und, so der Apodeckher ainem oder mehr Pfleger ainen Zedul schickhen und sein Betzalung haben will, soll ich denselben zuvor revidiern obe er der Gegenverzaichnus gleich und die Artzneyen rechtmessig und der Gebür nach taxiert seyen oder nit und, so die Zedul gerecht, selbige unterschreiben und ratificiern. Da auch unter Gemündischer Herrschafft Personen, so dess Aussatz halber verargwonet, solle ich uf Begehren auch pflichtig sein, dieselbige fleissig zue besichtigen und dess Gebrechens die Wahrhait anzaigen und desswegen nichzit verhalten,

darumb mir die Person, so ich besichtige, $\frac{1}{2}$ fl. und weiters nit zu betzahlen schuldig sein solle.

4. solle ich mein getreu Uffsehen haben uf den Appodeckher und die Apodeckh, dass dieselbe wesentlich und unfrecht gehalten, die medicamenta und Artzney frisch und bereit seyen, auch den Leuthen umb die Gebür und leidenliche Tax gegeben werden. Unnd so oft mich bedunckht notwendig sein oder ich solches von ainem ersamen Rhat gehaissen wurdte, die Apoteckh mit Vleyss visitiern und rectificieren. So auch schwere und sorgliche Kranckheiten zue- oder einfelen und vorhanden weren, dartzue man besonderer Artzneyen bedürfftig, will ich die Anordnung thon, dass solche durch den Apoteckher auch zue Wegen gebracht werden sollen.

5. Uff den Fall ich auch in Khünfftig zu ainem ersamen Rhat und gemeiner Statt Spruch unnd Forderung hette und gewinnen würde, solle ich dasselbig mit Recht vermeg irer kayserlichen oder königlichen Freyheiten, dessgleichen, sovil ire Bürger und diejenige, so inen zu versprechen standen, anlangen würt, vor ainem ersamen Rhat oder dem Stattgericht alhie fürnehmen und ussferen.

Für und umb solche meine Dienst und Wart sollen und wollen wir erngedacht ain ersamen Rhat bezahlen lassen besonder jerlichen und ains jeden Jars an Gelt — 100 fl. reinisch in Münz irer Statt Wehrung, 10 Malter Korn oder Dinckhel, 10 Claffter Biechenholtz, auch solches mir an Gelt und Korn jede Fronfasten zum vierten Thail lüffern und dass Holtz für die Thüre fiern, Zinss, Steuer und anderer Beschwerdten frey sizen lassen. Da ich aber mit Erlaubnus eines ersamen Rhats ein Hauss alhie erkhauffen oder bekhommen würde, dieselbige solle ich gleich, wie ain anderer Burger, jerlich versteuren und, da ich meinen Abzug nehmen, solche Behausung Niemandt, dan einem ingessenen Bürger wider verkhauffen. Da ich auch in meiner Behausung uber ein Esslinger Fuoder Wein ausstrinkhen solte, darvon solle ich auch gleich, wie andere Bürger dass Ungelt richten.

Bürgermaister und Rhat wellen auch niemandt andern, wer der sey, nit gestatten, alhie in der Statt einicherlay Artzney zue treiben oder Jemandt zu curiern, aussgenommen bewerte doctores inn der Artzney, doch dass dieselbige auch alle Artzney in der alhierigen Apoteckh zu nemmen schuldig sein sollen. Wa sich aber Jemandt dess weiter zu underfahen und zu gebrauchen understehen und mir ein Beschwerd sein welt, solle ich dass ann benante meine Herren gelangen lassen, sich der Gebür nach haben zu erweisen.

So und wan aber der ein oder ander Thail in diser Bestallung lenger nit mehr sein oder gedultet werden wolte, alssdan solle jeder Theil guetten Fueg und Macht haben, dem andern solches ein halb Jahr zuvor ann- und uffzuehindern. Alssdan solle ich one alle Ein- und Widerrede mein Urlaub haben oder nehmen. Es solle auch erngedacht ein ersamer Rhat

zum Fahl meiner Erlassung mir die Ursachen, warumben es beschehen, anzuzaignen nicht schuldig sein.

Dass alles, wie obsteet, getreulich zue halten und dem gestrackhs nachzuehomen, hab ich mehr erngedachten Herren Bürgermeister und Rhat an ainess recht geschwornen Aidts Statt mein Handtreu gegeben und dartzue disen Brieff mit aigner Handt unterschrieben und mein aigen Pitschaft hiefür getruckht.

Guilielmus Krempsch, Doctor.

Am 19. Mai und 21. Juli 1620 ist noch die Rede von Wilhelm Grempschen, der Artzney Doctor, Stattphysicus. Verwandte dieses Arztes waren wohl die im 17. Jahrhundert lebenden bayrischen medici Farnz Oswald Grembs und Georg Grembs. (KOBOLT, Baier. Gelehrtenlexikon 1795, S. 275—276.) Sein Wappen war 19. Mai 1620 ein nach rechts gewandter Storch, der mit dem rechten Fuss einen Napf hält, zwischen zwei sechseckigen Sternen. Auf dem Helm das Bild des Schilds. Auf der Siegellegende nannte sich der Doctor Krempsch.

Als nächster „der Artzney doctor und Stattphysicus“ wird dann 23. Jan. und 3. Juli 1631 Jacob Stahl genannt¹. Seine Amtsthätigkeit fiel in eine schlimme Zeit. 1634 entstand ein grosses Sterben, das ein Jahr dauerte². 1637 litt Gmünd sehr an der Pest. Es starben an einem Tage oft 30—40, ja bisweilen noch mehr Menschen. Man konnte auf dem Gmünder Gottesacker nicht Gräber genug graben, um die Gestorbenen zu beerdigen. Es wurden oft 20, 30, auch 40 und mehrere in eine Grube geworfen und mit Erde zugedeckt. Die Pest soll zuerst in der Bockgasse zur Zeit der Kirchweih dieser Gasse aufgehört haben³. Noch heute kann man auf einem der ältern Grabsteine zu St. Leonhard, dem 1542 angelegten, 1622 erweiterten Friedhof lesen:

Ist das nicht eine harte Plag,
Siebenundsiebenzig in Einem Grab.
Sie starben an der Pest im Jahre 1637⁴.

Längere Zeit wird nun in den Urkunden kein Gmünder Physicus genannt. Entsprechend dem durch den 30jährigen Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Niedergang Gmünds wird auch das Ansehen des Physicus zurückgegangen sein. Ein Beweis hierfür liegt darin, dass Kaspar Bernhard v. Rechberg sich 1650 nicht des Gmünder Physicus, sondern des Dr. Hieronymus Walch in Göppingen bediente. Erst am 10. Juni 1693 wird wieder Philipp Jacob Wohnlich, medicinae Doctor, Stadphysicus erwähnt. Er war damals nicht der einzige Arzt in der Stadt. Denn ein Rathsprotokoll vom 10. Juli 1693 lautet: Herr Sebastian Storr, medicinae doctor last pitten, weilen seine Ehe- liebste in Gott entschlaffen, deroselben die leste Ehre anzuthun undt zum Grab in die Pfarrkirchen tragen zu lassen. Ist gnädiglich willfahret und können die

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² GRIMM, Gmünd S. 397.

³ ebenda, S. 397—399.

⁴ OA.-Beschr. S. 205.

Herren sich im Tragen mit einander vergleichen, zu dem Ende umb halb 3 Uhr auf der Grethen¹ erscheinen².

Um 1700 war der Branntwein anfangs Arznei, als Nahrungsmittel gang und gäbe³. Damals klagten die Doctoren über das viele Quacksalbern der Bader, Bauern, Weiber. Vom Jahre 1724 hat sich eine Doctor- und Apothekerrechnung in den Acten über die „Erbtheilung von weyland Niclas Rauscher, gewes. Bürger und Goldschmid zu Schwäbisch-Gmünd“ erhalten, nach welcher „Herr Doctor 1 fl. 49 xr., Herr Apotheker 1 fl.“ erhielt.

Aus dem Jahre 1727 stammt ein Gutachten des Stadtphysicus über einen Verwundungsfall. Johann Georg Thwinger, Stattphysicus, berichtete nämlich am 29. Oct. 1727: zur gehorsamen obrigkeitlichen Befehl haben endtsangefertigte gestern Nachmittag bey Jacob Mayrhöffer, Gmündtschen Unterthonen zu Adelstätten die Visitation vorgenommen und daselbst befunden, dass Michael Wagenblast, Mössner zu Murtelangen (Muthlangen) vorgestern den 27 ten hujus Abendts 7 Uhr in Adelstätten von zweyen angegriffen und mit Prügeln dermasen harth tractiert worden, das, nachdem er in loco conflictus sich zimblich verbluethet, in obgedacht Jacob Mayrhoffer's Behausung gebracht worden, daselbst in eine starke Ohnmacht gefallen, welche eine halbe Stundt lang gedauert, worauf er sich in zwey Mahlen erbrechen müessen. Nachdem die Verbindung, welche von dem Alldorffer Bader⁴ beschehen,

¹ 3stockiges Gebäude auf dem Marktplatz.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ OA.-Beschr. S. 255.

⁴ Dessen Gutachten lautete: nachdem am verwichenen Welzheimer Marckt, als den 27. Octobris Michel Wagenblast von Mutlangen in der Nacht, da er von Alldorff nacher Adelstetten kommen und in dem Heimweg begriffen gewesen, von Matheo Hausern und dem sogenannten Ickinger ebenmässig von Mutlangen in der allgemeinen Strass mitten in dem Weyler Adelstetten angegriffen und durch Streich und Schläg verwundet worden, ist Endtsunterschiedener Nachts zwischen 11 und 12 Uhr zu demselben gefortert worden und haben sich folgende Verlezungen gefunden, als

1. auff rechter Seiten dess Hauptts eine Wunden, welche einiger Massen, durch die Haut auff das Cranium durchgetrungen, ohngefähr 2 Zoll lang.

2. eine Zerrüethung des rechten Schulterblats an der Seiten, die Achsel umb etwass verlezet, so dass das erstere eine zimbliche Geschupt nebst viehlem unterloffenen und aussgegangenen Geblut sich zeiget.

3. auff der rechten Handt über die Nerven eine grosse Geschwulst und Hohe mit geronnenen Geblut unterloffen zu sehen gewesen.

Ist daher obbeschriebne Verwund- und Verlezungen sowohl durch inerlich, als ausserlich, wie auch ander medicamentis verohnkostet worden, wie folgt:

Ein Rith in der Nacht	20	xr.
ein Mixtura, löffelvollweiss zu nehmen	18	„
ein magenstärkend Tinctur	12	„
2 Mahl Species zum Hauptüberschlag	24	„
Pflaster auff beede Schulter und zu der Handt	44	„
ein Salb zu derselben	9	„
item ein Rith in der Nacht	20	„
item 18 verrichtete Gaeng à 10 xr.	3 fl.	
und pro cura von der Wunden	1	„ 30
Zusammen 6 fl. 57 xr.		

abgenommen worden, hatt sich primo in postica sinistra capitis parte geradt ueber der sutura angulari ein vulnuscum gezeigt, welche zwar die ganze Haut, aber nicht völlig auf das cranium penetriert. Secundo ist die rechte Handt von bekommenen Schlägen hoch auffgeschwollen und mit Blueth unterschossen. Tertio (ist) die linckhe Achsel undt Schulter gleichermaassen von Prügeln also getroffen worden, dass es die vestigia suffusi sanguinis deutlich zaigen. Quarto seindt ihme zwey Zahn eingestossen worden. Ueber all dass klagt sich der Verwundte zimlicher Schmerzen, insonderheit aber, das, sobaldt er sich nur in etwas verwende, so gleich starkhen Schwendel im Hautt und vor denen Augen verspühre, als wan sie ganz trueb und neblight werden wollten. Ob nun zwar dise Verwundung, tumor und contusio, sich dermahlen noch von keiner sonderlichen Lebensgefährlichkeit erzaigen, so ist doch die bey disen Umbstaenden dem Patienten entstandene starkhe Ohnmacht, Erbrechen undt Schwendel nicht ausser aller Consideration zu sezen, allermassen in praxi vihlfältig observirt worden, dass dergleichen mit Prügeln verursachte fortes concussions cerebri, wie sie hier geschehen, sehr üble undt gefährliche symptomata, nach sich gezogen haben und also nach ein oder andern Tagen zu erwarthen stehet, was sich weiters äussern durffte. Unterdessen ist dem Patienten mit erforderen Mittlen prospiciert worden, welches hiemit fideliter referiren undt auf gehorsambst empfehlen sollen. Am 6. Nov. 1727 berichtete Johann Georg Thwinger, Stattphysicus weiter: als gestern, den 5ten instehenden Monaths Novembris, in Adelstätten den daselbst annoch anwesenden vulneratum Michael Wagenblast besuecht, hatt sich selbiger in ganz guetten Standt hergestellter befunden und ob es schon mit dessen geschlagner Handt und noch nich völlig ausgeheilten Wunden an dem Kopf einigen Anstandt hatt so ist es doch von keiner Importanz. Es weiss sich auch vulneratus übrigens von einiger Uebelkheit nicht zu beklagen. Das solchem nach perpensis circumstantiis vulneratus von bekommener Laesion nicht nur allein in Zuekunfft an seiner Gesundheit et externorum integritate sich keiner weiteren, schädlichen Folge zu befahren haben wird, sondern auch besagte Laesion, quoad effectus, in foro medico et chirurgico in die mittlere Class zu setzen seye (ist die Ansicht des Stadtphysicus). Am 22. November 1727 beschloss der Rath: vermög eingereichter Zettel seind wegen der zwischen Mathess Hauser, Jacob Beckh und Michel Wagenblast, alle gmünder Underthanen von Mutlang vorgewester Schlegerey auff der Allmand zue Adelstetten an unterschiedlichen Unkosten auffgangen, als Herr Stattphysico 8 fl. 30 xr.; dem Stattbarbierer 1 fl. 30 xr. Diese Kosten mussten Mathess Hauser und Consorten zahlen, ebenso wie 8. Nov. 1763 Melchior Sturm, Stadt Gmündischer Underthanen Sohn, wegen der Schlägerei mit Johannes Steegmayr, Lenisitz allda alle Bader- und Medicinkosten.

Der Stadtphysicus Thwinger gehörte einer Familie an, die schon 1514 einen Wappenbrief erhalten hatte. Peter Twinger und sein Sohn Ulrich Twinger leisteten beide Dienste als Hauptleute gegen der Christenheit Erbfeind (die Türken). Des letzteren Söhne Hans, Hans Ulrich und Georg die Twinger erhielten letzten August 1605 ein Reichs- und erbländisches Adelsdiplom und folgendes Wappen: Schild quer von links nach rechts getheilt, darin ein Löwe, im oberen Theil gold, im unteren schwarz, mit roth ausgeschlagener Zunge, in den Vorderpranken einen Brodwecken haltend. Auf dem Schild der Löwe wachsend¹.

Dr. med. Johann Georgius Thwinger erscheint noch 1751, 1752, 1754, 1756 als Stadt- und Landphysicus².

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des akademischen Senats, betr. das Verzeichniss der Vorlesungen, welche an der K. Universität Tübingen im Winterhalbjahr 1898/99 gehalten werden.

Medicin. Systematische Anatomie, erster Theil: Prof. Froriep. Anatomische Präparirübungen: Prof. Froriep gemeinsam mit Prosector Prof. v. Lenhossék. Arbeiten im anatomischen Institut für Geübtere: Prof. Froriep. Osteologie und Syndesmologie: Prof. v. Lenhossék. Präparirübungen, gemeinsam mit Prof. Froriep, Prof. v. Lenhossék. Repetitorium der Anatomie: Prof. v. Lenhossék. Feinere Anatomie des Gehirns, mit besonderer Berücksichtigung des Faserverlaufes: Prof. Siemerling. Animale Physiologie: Prof. Grützner. Physiologisches Practicum für Anfänger: Prof. Grützner. Physiologische Arbeiten für Geübtere: Prof. Grützner. Geschichte der Medicin: Prof. Vierordt. Specielle pathologische Anatomie: Prof. v. Baumgarten. Bakteriologie, specieller Theil: Prof. v. Baumgarten. Praktischer Cursus der pathologischen Histologie: Prof. v. Baumgarten, gemeinsam mit Assistenzarzt Walz. Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere: Prof. v. Baumgarten. Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie des Nervensystemes: Prof. Siemerling. Medicinische Klinik: Prof. v. Liebermeister. Poliklinik: Prof. v. Jürgensen. Cursus der Percussion und Auscultation: Prof. Vierordt. Specielle Pathologie und Therapie (mit Krankenvorstellung): Prof. Dennig. Physikalische Diagnostik: Prof. Dennig. Klinisches Ambulatorium: Prof. Dennig. Chirurgische Klinik: Prof. v. Bruns. Specielle Chirurgie: Prof. Hofmeister. Verbandcurs: Prof. Hofmeister. Ueber die Beurtheilung der Verletzungen vom Standpunkt der Unfallgesetzgebung: Privatdocent Küttner. Geburtshüllich-gynäkologische Klinik mit klinischen und poliklinischen Geburtsbeobachtungen: Prof. Döderlein. Theoretische Geburtshülfe: Prof. Döderlein. Geburtshüllicher Operationscurs: Prof. Döderlein. Geburtshüllicher Untersuchungscurs: Prof.

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² Adresskalender des schwäb. Kreises 1751, 1752 und Adresshandbuch desselben 1754, 1756.

Winternitz. Gynäkologische Untersuchungslehre mit praktischen Uebungen: Privatdocent Sarwey. Augenklinik: Prof. Schleich. Augenspiegelcurs: Prof. Schleich. Ueber Functionsprüfungen des Auges: Privatdocent Grunert. Ueber die Beziehungen des Sehorganes zu Erkrankungen anderer Organe: Privatdocent Grunert. Psychiatrische Klinik: Prof. Siemerling. Forensische Psychiatrie mit Krankenvorstellung für Mediciner und Juristen: Prof. Siemerling. Ueber die nach Unfällen entstehenden Psychosen und Neurosen mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Untersuchungsmethoden: Assistenzarzt Wickel. Pathologie und Therapie des Ohres: Prof. Wagenhäuser. Klinisches Practicum für Geübtere: Prof. Wagenhäuser. Hygiene, Theil I.: Prof. Oesterlen. Gerichtliche Medicin: Prof. Oesterlen.

Feriencurse im Monat October. Geburtshülliche Operationslehre mit Phantomübungen: Privatdocent Sarwey. Repetitorium der Augenheilkunde: Privatdocent Grunert. Repetitorium der pathologischen Anatomie mit Demonstrationen: Assistenzarzt Walz.

Aerztlicher Bezirksverein VI (Crailsheim).

Versammlung in Crailsheim 31. März 1898. Anwesend: Bofinger, Bilfinger, Dürr, San.-Rath, Dürr, Richard, Jäger-Hall, Jäger-Kirchberg, Kaut, Mühlberger, Pfeilsticker, Staudenmajer, Stelzer; als Gast: Josenhans-Wildbad.

1. Personalstand. Ausgetreten seit November 1897: MAYER-Creglingen, SOMMER-Braunsbach, BRÜCK-Mergentheim (die beiden letzteren verzogen).

Neu eingetreten seit November 1897: RAMSPERGER-Mergentheim, SIGWART-Laudenbach, HEINRICH-Künzelsau. Mitgliederzahl somit, wie zuvor, 38.

2. Als Schriftführer wird gewählt: JÄGER-Kirchberg, nachdem DRACHTER-Crailsheim nach 4-jähriger Verschuldung dieser Function um Enthebung von derselben gebeten.

3. Die ärztliche Unterstützungskasse ist der Gegenstand eingehender Mittheilungen des Vorstandes. Die bekannten und zunehmenden Missstände in der finanziellen und socialen Lage des ärztlichen Standes, die in diesem Blatte 1897 ziffermässig nachgewiesene Unzulänglichkeit der Leistungen unserer Unterstützungskasse, trotz ihres nicht unbedeutenden Vermögensstandes, gegenüber den wachsenden Ansprüchen nothleidender Collegen und ihrer Hinterbliebenen; sie lenken in unseren Tagen, besonders zufolge der Anregungen des Bezirksvereines I und des unermüden Vorstandes jener Kasse, Dr. JUL. FRANCK, in immer weiteren Kreisen die Gedanken auf Mittel zur Abhülfe. Wohl treten Versuche zur Gründung bezw. weiteren Ausbreitung von allgemeinen deutschen ärztlichen Versicherungskassen, Wittwen- und Waisenkassen zu Tage; von einer künftigen ärztlichen Standesorganisation hofft man auf gesetzlichem Wege ein Umlagerecht gegenüber der Gesamtheit der Aerzte zur Unterstützung der Nothleidenden zu erlangen; allein die Erreichung dieser Ziele liegt in einer noch unbestimmten Zukunft, und es wäre vom praktischen und humanen Standpunkte nicht

wohl gethan, ruhig zuzuwarten, bis endlich diese Hilfe von aussen kommt; hier heisst es vielmehr: bis dat, qui cito dat etc.!

Diesem Stand der Sache entsprangen jene zeitgemässen und dankenswerthen Anregungen zu einem weiteren Ausbau unserer Unterstützungskasse, zur selbstthätigen möglichst weitgehenden Verminderung eines notorischen Nothstandes. Sie gipfelten in einem energischen Appell an die vaterländischen Aerzte durch die zwei Anträge: erstens einer freiwilligen Erhöhung der ordentlichen Jahresbeiträge auf 10 M.; zweitens der Gründung einer „Cless-Stiftung“ zur Feier des 50jährigen Bestehens unserer von CLESS gegründeten Kasse, welche Stiftung durch ausserordentliche Beiträge in's Leben gerufen und unterhalten werden solle.

Diese Anträge wurden von Seite des Vorsitzenden des Landesausschusses den Delegirten zur vorläufigen Aeusserung übermittelt, fanden deren Zustimmung in allen wesentlichen Punkten und sind inzwischen auch in den Bezirksvereinen einer Erörterung unterzogen worden.

Nach vorstehenden Ausführungen stellt der Vorsitzende in der Versammlung den Antrag, der Verein möge beschliessen, auszusprechen:

1. Es ist wünschenswerth, dass jeder württemb. Arzt der ärztlichen Unterstützungskasse freiwillig einen ordentlichen Jahresbeitrag von 10 M. leiste. 2. Die gleichfalls zur Linderung der Noth im ärztlichen Stande in's Leben gerufene „Cless-Stiftung“ wird den Mitgliedern zur Gewährung ausserordentlicher Beiträge angelegentlich empfohlen.

Nach kurzer Debatte, und nachdem PFELSTICKER auf die neuesten gegründete deutsche Centralhülfskasse und deren für den Theilnehmer günstige Bestimmungen hingewiesen, wurde jener Antrag einstimmig angenommen. Eine Erörterung über die Centralhülfskasse solle, nach genauerer Information, einer der nächsten Versammlungen vorbehalten werden.

Der Vorsitzende bemerkt noch, dass er die obige Beschlussfassung bei der letzten Versammlung dieses Jahres in Erinnerung bringen werde, um eine Wirkung auf die Jahresbeiträge pro 1899 zu sichern.

4. Ein Fall von Trepanation eines Gehirnabscesses, mit Krankenvorstellung, von Dr. JÄGER-Kirchberg. Ein 4½-jähriger Knabe hatte durch Schlag mit einer Kinderhacke in der Gegend der Pfeilnaht eine bis auf den Knochen dringende Hiebwunde erhalten. Die am 6. Tage auftretenden klonischen Krämpfe und nachfolgende Lähmung des rechten Armes und Beines, Fieber bis 40,1, Pulsverlangsamung u. a., zusammengehalten mit der Stelle und Beschaffenheit der Wunde, begründeten die Diagnose eines infectiösen Herdes im Gehirn nahe dem Sinus longitudinalis und die Indication der Eröffnung des Abscesses durch Trepanation. Diese förderte ca. 2 Esslöffel voll Eiter zu Tage. Nach täglicher Ausspülung mit Sublimat 1:4000 und nachfolgender Tamponade mit Jodoformgaze genas Patient nach Verfluss einiger Wochen. Von Interesse war der successive Rückgang der Lähmung, zuerst des Armes und dann des Beines. Heute, nach ½ Jahr, besteht an dem in der Versammlung vorgestellten munteren Patienten keinerlei Defect weder in den Gehirn-

noch den übrigen Körperfunctionen. An der Trepanationsstelle bemerkt man eine pulsirende Dalle.

5. Fall von veraltetem Empyem, durch Operation geheilt, von Dr. BOFINGER-Creglingen. Ein 25-jähriger Dienstknecht war im März 1894 wegen linksseitigen Empyems operirt worden. Es blieb eine Fistel zurück und Schrumpfung der linken Lunge bis auf ca. ⅓ ihres Volumens. Die neuerliche Operation des Patienten durch Dr. BOFINGER im März 1896 bestand in Resection von drei zwischen 10 und 15 cm langen Stücken aus der VI., VII. und VIII. linken Rippe. Heilung mit Verschluss der Fistel nach 14 Monaten. Das Resultat in Betreff der Arbeitsfähigkeit war so günstig als möglich und gestattete die Wiederaufnahme der Arbeiten eines Dienstknechtes. Der Vortragende knüpfte an diese Krankengeschichte einige Bemerkungen über die lange Heilungsdauer, über die physiologischen Vorgänge bei Ausheilung operirter Empyeme an.

6. MÜLBERGER-Crailsheim theilt einen forensischen Fall von Sturzgeburt mit, wobei das Kind wimmernd in der Abortgrube gefunden wurde. Bei der gerichtlichen Verhandlung wurde die Mutter, eine Dienstmagd, welche angab, weder von ihrer Schwangerschaft noch davon, was eine Geburt sei, gewusst zu haben, auf Grund der Gutachten von MÜLBERGER, DRACHTER-Crailsheim und Director WALCHER-Stuttgart freigesprochen.

Dr. Jäger-Kirchberg, Schriftführer.

Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten in Württemberg.

Der 55. Rechenschaftsbericht über die Olgaheilanstalt in Stuttgart für 1897, weist eine Krankenzahl von 2099 Personen nach (männl. 1366, weibl. 733, Kinder 627, Lehrlinge 739). Auf der medicinischen Abtheilung wurden 991, auf der chirurgischen und orthopädischen 1108 Kranke behandelt. Die Gesamtsterblichkeit beziffert sich auf 13,06%, bei Diphtheritis auf 9,41%. Unter den 200 Diphtheritis- und Croup-Fällen musste 76 Mal die Tracheotomie resp. Intubation gemacht werden, also bei 38% gegen 198: 68 im Jahre 1896 mit 34,34%. Die überaus günstigen Erfolge der Diphtheritisbehandlung mittelst Heilserum wurden auch in laufenden Jahre beobachtet. Das Sterblichkeitsverhältniss der Diphtheritis ist von 41,8% in 1893 auf 9,5% in 1897 heruntergegangen. Die Poliklinik wurde von 5014 Kranken (4671 in 1896) besucht.

Am 19. Juli fand auf der Karlshöhe die 30. Wanderversammlung der Hausväter, Vorsteher und Comitémitglieder der Kinderrettungs- und verwandten Anstalten, sowie der Vertreter der Kinderrettungsvereine unter dem Vorsitze des Regierungsrathes FALCH von Stuttgart statt. Den ersten Verhandlungsgegenstand bildete die auf 1. December 1898 aufgenommene Rettungshausstatistik. Es folgte ein ausführliches Referat des Vorsitzenden über die künftige Gestaltung der Zwangserziehung Minderjähriger nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Besprochen wurden die Fragen, wer künftighin

ist, desto schlechter ist nach meinen Erfahrungen die Prognose in Bezug auf vollständige Heilung.

Die Therapie muss, wie dies in der Natur der Sache liegt, hauptsächlich gegen das Grundleiden gerichtet sein. Dass Suggestion bei der Therapie eine ebenso grosse Rolle spielt wie bei der Aetiologie, brauche ich Ihnen nicht zu sagen.

Speciell gegen die Augensymptome sind je nach der Art der Erkrankung Elektrisiren, subcutane Einspritzung schwacher Strychninlösungen, Eintröpfeln indifferenten Flüssigkeiten in's Auge zu empfehlen.

Gegen die Ciliarschmerzen leisten Anaesthetica und Mydriatica gute Dienste.

Gelingt es Ihnen, den Patienten von der sicheren Wirkung Ihres Vorgehens zu überzeugen, so können Sie damit Wunder verrichten.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

Neben Johann Georg Thwinger wurde 1739 als zweiter Stadtphysicus bestellt Franz Christoph Augustin Twinger, der aber 7. April 1744 entlassen wurde. Derselbe hatte sich nämlich um das Physicat in Ladenburg beworben. Hierüber erfolgte d. d. Mannheim 3. Febr. 1744 folgendes consilium medicum der Geheimbde Râth Schönmezel, Mayer, Dr. Meller: Durchleuchtigster Churfürst, vi clementissimae apostillae vom 23ten Januarii nuper soll dero gnädigst angeordnetes consilium medicum über des doctoris Twingers von Schwäbisch-Gemünd überraichtes supplicatum, worinnen derselbe unter anderm wegen Conferierung dess etwa vacierendt werden dörffenden Laadenburger Physicats die unterthänigste Ansuchung thuet, praevio examine über dessen besitzende Fähigkeit den unterthänigsten Bericht erstatten. Gleichwie wir nun gehorsambst unermangelt dem Supplicaten einen schwehren casum medicum ad elaborandum zuzustellen und hiernach ihm ordentlich zu examinieren, so hat er nit nur denselben in termino profiso, alss anheuth, recht wohl ausgearbeiteth, sondern auch die formierte Quaestiones so gestalten adaequate und gelehrt geandtworthet, dass ihme seiner besitzenden Capacitaet halber ein Physicat gar wohl anvertraudt werden kan.

Am 28. März 1744 wurde hierauf eine Eingabe Franz Christophs Augustin Twingers, Dr. med. an den Gmünder Magistrat letzterem präsentirt des Inhaltes: „dass vom Kurfürsten von der Pfalz nach vorher von mir absolvirten casus practicus, auch darüber erstandenen examen rigorosum das churfürstliche Ober Ammt Ladenburgsche, vacant gewordenes Physicat an mich conferirt worden, ist aus den an mich zurück-

geschickten Patent zu ersehen und bin ich entschlossen solches Physicat deo volente gleich nach den ersten Ferien zu beziehen. Weil ich in anno 1739 zu allhierigem, wirklichem Stadtphysicat mit darüber hin erstatteten Pflicht und Eid angenommen bin, bittet er um Dimission und Attestation seines bisherigen Verhaltens und geleisteter Dienste. Es kommt ihm schwer an und dringt sehr zu Hertzen, dass ich meine Geburtsstadt und Vaterland und, zumalen da ich auf dieser Welt nur noch einzig und allein übrig haben den verwittweten lieben Vatter¹, ein baculam senectutis zu werden so willig, als schuldig zu sein mich derkennen, denselben aber nunmehr zu seiner selbst aigenen, nicht geringen Desolation gaenzlich verlassen muss; alleinig weylen der lebendige Hausrath sich bey mir vermehret und bey dermahligen, theyren Zeiten meines Herrn Vattern salarium zu seiner und der Meinigen convenablen Sustentation nicht herräichlich seyn kann, über dieses aber, obschon auf eines hochlöblichen Magistrats per decretum mir zugefürttigtes Zumuthen den gradum doctoratus auf der catholischen Universitaet zu Ingolstatt mit grossen Uncosten genommen, auch mein theses inauguales medicas einem hochlöblichen Magistrat gehorsamblich dediciret, sodann auch von 6 Jahren hero (also seit 1738) in hiesigen Physicatsdiensten und functionibus ohne Beschwerdt des publici mich gratis gebrauchen lassen und all dasjenige, was von mir praetendiert werden können, treuwillegst sacrificieret habe, doch endtlich zwar die Zusag und würckhliche Conferierung hierigen Physicats, aber auch ohne einiges Emolument erhalten, dargegen mich je dannoch und reelement danckhbarlich zu erzeigen nicht ermangelt, gleichwohlen darmit die Gnad und das Glickh nicht erleben können, auch nur mit einem Körnlein Frucht oder Schnittlen Holtzes consolieret zu werden, so dass also, umb mich und die Meinigen nicht in grösserer Bedrängnus zu setzen nothgedrungen worden bin, mein zeitliches Glickh anderwärttig zu suchen, getröst mich aber gleichwohlen in zuversichtlicher Hofnung, dieselbe geruhen werden, dass in Zukunfft bey einem etwan vacant werden mögenden, hierigen Physicat mir der recursus ad patriam et physicatum cum salario nebst dem Burgerrecht vor mich und die Meinigen werde beybehalten².“

Diese Eingabe zeigt, wie sehr 1744 das Medicinalwesen Gmünds in Zerfall gerathen war. Während die Reichsstadt 1618 dem Physicus Grempsch 100 fl., 10 Malter Korn oder Dinkel, 10 Klafter Buchenholz und dem Physicus Eyselin 60 fl., 10 Malter Dinkel und 10 Klafter Brennholz jährlich zahlte, war sie 1744 nur im Stande, den ersten Stadtarzt oder -physicus zu besolden, und erhielt der zweite nicht einmal Brennholz! Das war eben Folge der schlechten Finanzverwaltung der Stadt³.

¹ Jedenfalls der Stadtphysicus Joh. Georg Thwinger.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ Man vergleiche Oberamtsbeschreibung S. 286.

Am 28. März 1744 wurde dann im geheimen Rath zu Gmünd verhandelt: Franz Christoph Augustin Twinger, med. Dr. und bisheriger actualis physicus dahier, dermalen kurpfälzischer Physicus des Oberamts Ladenburg bittet um seine Entlassung und uebergibt zugleich ein memoriale, worinn derselbe bei einem etwa ueber kurz oder lang vacierend werdenden hiesigen Physicat sich in recursum ad patriam et physicatum cum salario nebst dem Burgerrecht vor sich und die seinigen regredirt und darum, sowohl auch um die hiesige Stadtkutsche und Pferde nach Heilbrom supplicirt. Resolutum: soll ihm in seinen petitis vollkommen willfahrt sein und zwar die reservatio des actualen Physicat betreffend, da solle demselben zwar in casum vacaturae der recursus ad actualem physicatum cum salario gestattet sein, jedoch wollen sich wegen des ersten Physicat der Magistrat die hierbei unterm 27. August 1739 ad protocollum reservierte freie Disposition noch fernerhin vorbehalten haben, dabei aber ihm, Herrn Supplicanten, unverwehrt sein solle, hierzu auch ein Competenz abzugeben; belangendt hingegen sein Vermoegen soll Supplicant davon allfuglich 2 Steuern gewöhnlicher Massen zu entrichten verbunden sein. Am 7. April 1744 wurde dann in Schwäbisch-Gmünd folgendes Zeugniß ausgestellt: Wir, Bürgermeister und Rath dess heyligen römischen Reichs freyen Statt Schwäbisch Gmündt thun kund und bekennen hiermit in Crafft disses: nachdeme der wohladelgebohren und hochgelehrte Herr Franz Christoph Augustin Twinger, medicinae doctor und unser bisheriger Statt- und Landphysicus dahier uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalten derselbe die höchste Gnad gehabt, von Ihro churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in höchst dero-selben Dienste genohmen und bey dem churpfälzischen Oberamt Ladenburg zu dasigem Physicat employert zu werden und dahero solchem nach uns gebetten, wür ihme uber solch sein dahier beklaydete Physicat die erforderliche Dimission ertheyln, folglich denselben seiner Pflicht womit er disseitigem publico bishero zuge than gewesen, genaigtest entlassen wollten, das wir solchen nach den Herrn Supplicanten in seinem diss Falss an uns gestellten petito umb da weniger ab zu sein vermögt, als wir dasselbe nicht allein in der vollkommnen Billigkeit gegründet zu sein erfunden, sondern auch ihm, Herrn Supplicanten, in disem seinen bevorstehenden Avancement auf keine Weise zu hindern, sondern dessen zeitliche Fortuna vielmehr allewegs zu befördern gedenken, fügen dannenhero Männiglich zu wissen an, dass eingangs gedachter Herr Doctor Twinger die Zeit hindurch, als derselbe in unsern Diensten subsistiert, sich in seinem Ambts- und Physicatsfunctionibus überhaupt solchergestalten emsig, getreu, fleissig und ohnermiedet erfinden lassen, dass er dadurch erweisen, all diejenige Qualitet zu besitzen, welche von einem gelehrten und fleisigen medico nur immer desideriert werden können, so dass derselbe das meritum in allwegen vor sich hat, solch seiner

besitzenden Fähigkeit und desselben mirierten Fleyssses halber, als ein gelehrt und in den Rath geschickten Medicus aller Orten, wie hier von uns auch beschieht, singulariter belobt und auf das nachtruksampste recommendedt zu werden.

Wie man sehen wird, kehrte Dr. Franz Christoph Augustin Twinger nach 15 Jahren nach Gmünd zurück.

Noch während Dr. Joh. Georg Thwinger Stadtphysicus war, erschien 17. April 1753 die Gantordnung. Dieselbe setzte die Aerzte, Apotheker und Barbieri in die erste Classe der Gläubiger bezüglich dessen: „was für des debitoris Arzney und nothdürftigen Nahrungsunterhalt die medici, Apoteckher, Barbierer von der letzten Krankheit hero zu fordern, worunter in gleichen des debitoris Weib und Kind begriffen seyn sollen wan solche zu gleicher Zeit Todts verfahren“¹.

Nachfolger des Dr. Franz Christoph Augustin Twinger als zweiter Stadtarzt war wohl Dr. med. Wolfgang Sebastian Jäger v. Jägersberg. Wenigstens erscheint derselbe als Stadt- und Landphysicus 1751, 1752, 1754, 1756, 1759, 1766, 1768, 1771, 1773, 1774².

Das äusserst originelle Doctordiplom desselben hat sich erhalten: 1734 pridie kalend. Decembris (30. Nov.) Joannes Jacobus Baierus, D. S. Caesar. Majest. Archiater et Comes Palatinus, S. R. J. Nobilis Academiae Imper. Leopoldino-Carolinae Naturae Curiosorum Praeses, Universitatis Alterfinae. Senior et Professor medicinae primarius H. T. Decanus.

L. B. S.

Quam varia sit ac multiplex similitudo Medicinae cum aliis artibus, jam pridem animadverterunt viri sapientes. Agriculturae illam scite comparavit Celsus³. Cum arte nautica convenientiam ejusdem singulari oratione luculenter exposuit Ramuzinus. Militari multis nominibus similem ostenderunt passim vetusti scriptores, quorum sententias ipsemet olim collegi et in concione Academica edisserui. Neque vero nimis perspicua comparatio Medicinae fieri potest cum Venatione, illa praesertim heroica, quae in rapacibus et humanae vitae securitati et oeconomiae multum infensis, animalibus, Vrsis, Leonibus, Lupis, Vulpibus et cetera indagandis, capiendis trucidandisque potissimum occupatur. In ejus modi exercitationibus, quem admodum Venatorem esse decet, apprime callidum, vigilantem, strenum, indefessum; ita Medicus insidias et ferociam morborum exploraturus ac depulsurus, iisdem omnino virtutibus pollere debet. Adhaec incitato saepe cursu opus est et incommoda Medico perinde, ut venatori,

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² Adresskalender des schwäb. Kreises 1751, 1752; Adresshandbuch desselben 1754, 1756, 1759; Staats- und Adressbuch desselben 1766—1771, 1773, 1774.

³ Aulus Aurelius Cornelius Celsus, berühmtester römischer Arzt (30 vor Christi bis 38 nach Christi).

facienda sunt itinera, non nunquam satis periculosa, noctu aequae ac interdium. Sagacium vero canum vice funguntur organa sensuum externorum, visus inprimis, auditus atque tactus, quorum ministerio utitur Medicus, quem admodum Venator canibus, ad investigandas in suis latibulis feras, sic ille sensibus ad morbos deprehendendos. Horum adeo aliqui ab ipsismet feris bestiis et canibus mutuata acceperunt nomina; cujus modi sunt Therioma et Lupus, mali ulceris species, Lycanthropia, tussis Vulpina, Alopecia, Leontiasis sen lepra leonina, Elephantiasis, Lagophthalmos, Ophiasis, Dracunculus, Appetentia canina, Cynange et cetera. Instrumentorum praeterea et armorum medicinalium similitudo multifaria cum venatoriis facile declarari, nec minus convenientia utriusque Artis in fine proposito, evolvi posset, nisi alio sermonem nunc transferre deceret. Nimirum ista praemeditando occasionem dedit Praenobilis, Doctissimus Clarissimus que

Wolfgangus Sebastianus Jaeger de Jaegersberg,¹ de cujus laudabili vitae ac studiorum curriculo et horum inprimis fortunato apud nos, ut nonnihil exponamus officii jam postulat ratio. Natus ille est anno hujus saeculi undecimo, die XVIII Maji (18. Mai 1711), Oppenwilae in Suevia, Patre t. t. Praefecto ibidem, Dom. Jo. Eustachio Jaegero, J. U. D., qui postea liberae imperiali reip. Gemundanae, pluscules per annos a consiliis fuit, propter singulare meritum etiam ab Imp. Caes. Divo Leopoldo² Nobilibus titulo de Jaegersberg adscriptus. Matrem habuit ornatissimam matronam Mariam Veronicam, gente Riegeriana. Positis in ista Civitate tanquam altera patria sua, eruditionis scholasticae rudimentis, in Academiam Bambergensem se recepit, Philosophiae colendae causa, eo quidem successu, ut non prius, quam Bacalauri decoratus titulo hinc discederet, atque ad almam studiorum Universitatem Wirceburgensem transiret. Ibi Medicinae Sacris initiatus, omnium ac singulorum celeberrimorum ejusdem Facultatis dominorum Professorum doctrina per triennium institutus est, atque Anatomicas et Chirurgicas exercitationes aegrorumque in amplissimo Juliano Nosocomio visitationes frequentavit. Cum testimonio industriae inde dimissus, faciendae aliquamdiu Medicinae occasionem Eichstadii, tum et Gemundae, haud infeliciter captavit. Cum vero intelligeret, tempestivum fore, ut melioris existimationis aut spartae nanciscendae ingratiam honores summos, quibus eruditi Medici in Academiis ornari solent, consequeretur, eo animo nuper ad Nos accessit suoque desiderio modeste exposito facile impetravit, ut, posteaquam consuetas Candidatorum probationes rite et cum collegii nostri approbatione sustinuit suamque de Venatione editam inauguralem Dissertationem, hesterno die in Auditorio publico strenue defendit, statim ex singulari gratiosa que Perillustrum ac Generosissimorum Domnorum

Universitatis nostrae Curatorum indulgentia Doctor Medicinae cum omnium Privilegiorum ad hanc dignitatem pertinentium plena communicatione ac benevola congratulatione creatus est ab me h. t. Decano legitimo. Quod ita factam esse, publico hoc scripto omnibus, quorum scire interest, significo, non omissurus in proxima quam stato tempore B. C. D. habebimus, Panegyri academica idem denuo commemorare, T. P. Medicinae, pridie Kal. Decemb. A. S. R. MDCCXXXIII Typis Jod. Guil. Kohlesii Acad. Typographi.

(Fortsetzung folgt.)

Aerztstrike in Barmen.

Es war schon lange vor auszusehen, dass in Barmen, wo die Verwaltungen der Ortskrankenkassen sich des Beirathes des bekannten Dr. LANDMANN erfreuen, Conflict mit den Aerzten eintreten würden. Dies ist nun auch in den ersten Tagen des Juni geschehen. Die Kasse war im Februar mit den Apothekern in Zwistigkeiten gerathen; sie suchte infolge dessen die Kassenärzte zu verpflichten, den Handverkauf von freigegebenen Arzneimitteln zu übernehmen und den Mitgliedern für die aus den Apotheken zu entnehmenden Waaren den Preis gegen spätere Verrechnung mit der Kasse auszuhändigen. Die Kassenärzte lehnten diese Zumuthung selbstverständlich ab, worauf ihr erst am 1. Juli 1897 geschlossener Vertrag gekündigt wurde. In darauf folgenden Verhandlungen legten die Aerzte Gewicht darauf, dass man ihnen Bürgschaften gegen eine nach ihrer Ansicht unangemessene Beaufsichtigung durch den Kassenvorstand verschaffe und verlangten u. a., dass Beschwerden gegen sie im geordneten Verfahren unter Mitwirkung des Aerzteausschusses geprüft und nicht ohne Weiteres vom Vorstande erledigt werden sollten. Die Hauptversammlung der Ortskrankenkassen lehnte einen auf solchen Grundlagen entworfenen Vertrag ab, worauf fast sämtliche Kassenärzte am 1. Juli ihre Thätigkeit niederlegten. Die Kassenärzte führten besonders darüber Klage, dass der Kassenvorstand die Aerzte unaufhörlich beaufsichtigte, Aufstellungen über die Kosten der von den einzelnen Aerzten verschriebenen Arzneien und über die Dauer der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit angefertigt und vierteljährlich denjenigen Aerzten Vorhaltungen gemacht habe, die mit ihren Verschreibungen den Durchschnittspreis der Arzneien überschritten oder ihre Kranken über die durchschnittliche Krankheitszeit hinaus behandelt hatten. Diese Zustände scheinen nun durchaus auf Barmen nicht allein beschränkt zu sein, und wenn auch der Strike der Aerzte infolge des vermittelnden Eingreifens staatlicher und städtischer Behörden beigelegt worden ist, so sind doch die bei dieser Gelegenheit zu Tage getretenen Verhältnisse typisch und es wird wohl von Werth sein, die Aeusserungen einer politischen Zeitung (Berl. Tagebl.) über die Lage der deutschen Aerzte hier wiederzugeben. Der Kampf um die freie Arztwahl darf nicht nachlassen!

Wenn man dereinst eine deutsche Culturgeschichte im

¹ Als Consulent legte er 8. März 1694 Jurement ab.

² † 5. Mai 1705.

Neu! Elix. Condurango peptonat. Immermann. Neu!

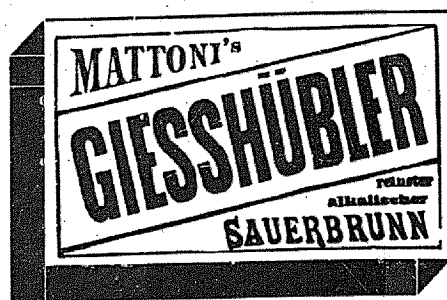
In Orig.-Fl. Als von vorzügl. Erfolg anerkannt bei allen Arten von Magenkrankheit, Indigestion und Dyspepsie etc. Wichtig bei Neubildungen und zur Normalisirung der Magenfunctionen während und nach allgemeinen Erkrankungen. Herr Geheimrath Strönn, Kissingen, schreibt: „... Ich bin so zufrieden mit demselben, wie noch nie mit einem neuen Mittel! Es ist von höchstem Werthe für die tägliche Praxis und hat mir — so zu sagen — schon förmlich Wunder gewirkt — namentlich bei alten und chron. Leidenden...“ Zu haben in den Apotheken. Wo ev. noch nicht vorrätzig, bitte Bezug gefl. zu veranlassen. Referate zu Diensten.

Allein autorisirter Fabrikant: (No. 28 f)
Apoth. **F. Walther, Strassburg** i/E. N.

Karlsbad in Böhmen.

In den Monaten April—October ordinaire ich
7—9 und 3—5. (No. 33 y)

Dr. med. Josef Ruff.
Mühlbadgasse „Schwarzes Ross“.



(No. 241)

Bestes diätetisches & Erfrischungsgetränk.

Heinrich Mattoni, in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest.



Altbekanntes Mineralwasser.
Reich an natürlich gebundener Kohlensäure. (54 g)
Angenehmstes Tafelwasser.
Überall zu haben!

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert Baden-Baden. (No. 12aa)

— Das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. —

Jährliche Production der Nestlé'schen Milchfabriken:

30 Millionen Büchsen.

Täglicher Milchverbrauch: über 100 000 Liter.

20 Ehrendiplome.

25 goldene Medaillen.

NESTLÉ'S KINDERMehl

Milch-Zwieback-Pulver. — 30jähriger Erfolg —

enthält die reinste Schweizermilch. Das älteste und bewährteste Ersatzmittel der Muttermilch.

NESTLÉ'S KINDER-NAHRUNG

ist sehr leicht verdaulich, verhütet Erbrechen und Diarrhoe, erleichtert das Entwöhnen und ist schnell und einfach zu bereiten. (No. 81)

Die weitverbreitetste Kindernahrung.

In allen Apotheken und Droguen-Handlungen.

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“

Empfohlen bei Nervenleiden und einzelnen nervösen Krankheitserscheinungen. Seit 14 Jahren erprobt. Mit natürlichem Mineralwasser hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Wissenschaftliche Brochure über Anwendung und Wirkung gratis zur Verfügung. Niederlagen in Apotheken und Mineralwasserhandl. Hauptniederlage für Württemberg: **W. Benz Söhne in Stuttgart.** (No. 14 gg)

Eigenthum des Württ. ärztl. Landesvereins. — Druck der Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg (Carl Grüninger) in Stuttgart.

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzelle oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Fortsetzung.) — Historische Gelegenheitsfunde. — Gmünder ärztlicher Verein. — Tagesgeschichtliche Mittheilungen. — Chronik. — Veränderungen im ärztlichen Personalbestand. — Bücher und Zeitschriften.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. Von Theodor Schön. (Fortsetzung.)

Im Jahre 1759 rückte, wohl nach dem Tode des Physicus des Dr. Johann Georg Thwinger, Dr. Wolfgang Sebastian Jäger v. Jägersberg zum ersten Stadtphysicus vor. Sein Revers lautete: 9. Febr. 1759. Ich Wolfgang Sebastian Jäger von Jägersberg, philosophiae et medicinae doctor, bekenne hiemit öffentlich in Crafft diss Briefs: als die hochedelgebohrne, hochedelgestreng und hochgelehrte, wohlledle veste, fürsichtig; hoch und wohlweise Herrn Bürgermeister und Rath der heiligen Römischen Reichs Stadt Schwäbisch Gmünd; meine günstige, hochgebietendt Herrn mich zu ihrem ersten Stadt Physicum bestellt und angenommen lauth hieryber aufgerichter Bestallung, wie solche von Wortten zu Wortten hernach folgt:

Wir Bürgermeister und Rath der heyligen Römischen Reichs Stadt Schwäbisch Gemünd bekennen hie mit und thun kund gegen Männiglich, dass wir den wohlledlen und hochgelehrten Herrn Wolfgang Sebastian Jäger von Jägersberg, philosophiae et medicinae doctorem, zu unserm Stadtphysicum bestallet und bis auf unser Widerruften angenommen haben, bestellen und nemen ihne auch darzu auf und an hirit und crafft diss Briefs dergestalten und also:

1. dass er uns getrey, gehorsamb und gewärttig seyn, unsern und gemeiner Stadt Nuzen und Fromben fördern und Schaden wahrnen und alles das thun, so ein getreyer, respective Physicus und Burger zu laisten schuldig und pflichtig ist, auch ohne unsere Erlaubnis

oder des Herrn Bürgermeisters, so im Amt ist, auser der Stadt, da er mehr Nächte aussbleiben wolte, nicht verraisen solle.

2. da ihme ein oder mehr Burger, es seye reich oder arm, in ihren anfallenden Leibsgebrüchlichkeiten beschickhen und seiner Hülffe bedarffen wurde, solle er ihnen so Tags, als Nachts willfährig beyspringen, das Beste und getreulichste nach allem seinen Vermögen und Wissen rathen und sich daran einige Ursach nicht verhindern lassen, dargegen ihne von Gängen, Urtheyllung des Urrins und anderer gehabter Mühe je nach Gelegenheit der Persohn und Sachen gelohnet werden, da sich aber wider Verhoffen solcher Belohnung halber Irrung zutrüge, solches allweges zu unserer Erckanthenus gestellet seyn und er darbey ohne Widerrede verbleiben lassen solle.

3. sollte als älterer und physicus primarius auch pflichtig und schuldig seyn, alle arme Persohnen in dem allhiesigen Hospital ad sanctum spiritum in ihren Leibsanligen um Gottes willen und ohne Belohnung zu curiren und mit denenselben seinen willigen Fleiss der Schuldigkeit nach anzuwenden daran nichts zu versäumden. Und was für Arzney auf solche Arme in der Appoteck genommen (so wir zu bezahlen oder Anweysung zu thun schuldig seyn sollen), dieselbe solle er und der geschworene Stadtbarbierer fleissig verzeichnen, darüber Gegenzettul halten und, so der Apoteckher einen oder mehr dergleichen Zettul denen Pflegern umb die Bezahlung zuschickhen wird, solle er denselben zuvor revidiren, ob er seiner Gegenverzeichnuss durchaus gleich und die Arzneyen rechtmässig und der Gebühr nach taxiert seyn oder nicht und so die Zettul gerecht, er selbe unterschreiben. Da auch unter Gemündtischer Herrschafft ein Persohn, so des Aussazes; de lue venerea oder

anderer ansteckender Seuchen halber verargwohnet, solle er auf Begehren auch pflichtig seyn, dieselbe fleissig zu besichtigen und hernach des Gebrechens die Wahrheit anzeigen und dessentwegen nichts verhalten.

4. solle er vornemblich sein getreyes und fleissiges Abschen auf die Apoteck, dass dieselbe von denen Herrn Apoteckhern wesentlich, aufrecht und, wie sich es juxta artem gebühret, gehalten, die Medicamenta und Arzney frisch, gerecht und bewehrt seyen, auch denen Leuthen umb die Gebühr und leydentlichen Tax gegeben werden und, so oft ihm bedünckhet, nothwendig und erforderlich zu seyn, die Apoteckhen zu visitiren, solches unss anzeigen und da, weilen ohnehin alle drey Jahr cum deputatione ordinaria die Apoteckhen visitiret werden sollen, eine ordinari, als extraordinari, darauf resolviert wird, die Apotheckhen mit allem Fleiss visitiren und rectificiren, welches ihme auch privatim, doch ohne Gefärdte, zu thun hiemit erlaubt und anbefohlen seyn, auch er, Stadtphysicus keine Medicin selbstens dispensiren, viel weniger den Patienten appliciren, sondern die gewöhnliche recepta in die Apoteck verschreiben solle, welches alleinigen denen Herrn Apoteckhern zuständig ist. So auch eine schwehre oder sorgliche Kranckheiten zu- oder einfiehlen und vorhanden wären, darzu mann besonderer Arzneyen bedürfftig, solle er die erinnern und Anordnung thun, dass solche von denen Herrn Apoteckhern auch zu Wegen gebracht werden sollen.

5. Auf den Fall er auch inskünfftig zu unss, dem Rath und gemeiner Stadt Spruch und Forderung hätte oder gewinnen würde, soll er dasselbige mit Recht vermög ihrer kayserlichen und königlichen Freyheiten, desgleichen auch, so viel unsere Bürger und diejenige, so unss zu versprechen stehen, anlangen wird, vor unss oder dem Stadtgericht allhier fürnehmen und aussführen, dann auch

6. sterbende Läuuff oder andere gefährliche Contagiosa, Seuchen und Kranckheiten allhier oder aufm gmündtischen Gebieth einraissen, solle er sich zu denenselben gutwillig gebrauchen lassen und in selbiger Zeit Urlaub zu nehmen und hinweg zu ziehen nicht befugt seyn. Für und umb solche seine Dienst und Warth wollen wir ihme bezahlen lassen jährlich und eines jeden Jahrs besonder bey denen Herrn Städtmeistern an Geld 175 Gulden rheinisch in Münz diser Stadt Wehrung und dan an Früchten Korn oder Dinckhell 8 Malter, item 12 Centner Buchenholtz, auch solches ihme an Geld und Früchten jede Frohnfasten zum vierten Theil lifern, auch von jährlichem Bürger- und Wachtgeld, so lang er in unserer Bestallung ist, frey sizen lassen, doch auch alle 2 Jahr bei dem bürgerlichen Steyerayd angeloben, dass er sein Vermögen benahmsen und darvon die Steyer und Schazung, wie ander Bürger, bey dem löblichen Cassieramt abführen wolle. Wir wollen auch niemand anderem, wer der seye, gestatten, allhier in der Stadt einigerley Arzney zu treiben, zu practiciern oder Jemand zu

curiern, ausgenommen bewehrte Doctores, die in der Arzney oder der Medicin auf Universitaeten erweisslich studiret, ob sie schon ad gradum nicht promoviret seyn sollten, doch dass sie auch die fürsreibende Arzneyen in denen allhiesigen Apoteckhen nemmen schuldig seyn sollen. Wa sich aber Jemand dessen weither unterfahen und zu gebrauchen unterstehen, ihme auch solches ein Beschwehrt seyn sollte, mag er es an uns gelangen lassen, darunter wir uns der Gebuhr nach erweisen wollen. So und wan aber ein oder ander Theil in diser Bestallung länger nicht mehr seyn oder geduldet werden wollte, solches solle jeder Theil guten Fueg und Macht haben, dem andern ein halbes Jahr zuvor an- und auffzukinden. Alssdan solle er ohne alle Ein- und Widerrede sein Urlaub haben und nemmen. Wir wollen und sollen auch ihm zum Fall seiner Entlassung die Ursachen, woher es beschehen anzuzeigen nicht schuldig seyn. Dieses alles, wie obsteht, getreylich zu halten und deme gestrackh nachzukommen hat er uns an eines geschwohnen Aydes Statt die Handtreu gegeben.

Grösseres Secretsiegel der Stadt 8. Februar 1759, dass, demnach ich solche Bestallung mit meinem guten Willen, rechtem Wissen und Belieben eingegang- und angenolmen habe, thue auch solches hirmit in Crafft diss Briefs, als welcher Verschreibung in allen ihren Puncten obangeführt nachzukommen, derselben getreulich zu geleben und respective darmit vergnügt zu seyn, ich hiermit an eines geschwohnen Ayds Statt meine Treu gegeben und versprochen, auch dessen zur Urkundt mein Pettschafft hierunter aufgetruckhet unnd mich eigenhändig unterzogen. 9. Februar 1759.

Wolfgang Sebastian Jäger de Jägersberg, medicinae doctor, aelterer Statt- und Landphysicus.

An Stelle Jäger v. Jägersbergs wurde 1759 zweiter Stadtphysicus Franz Christoph Augustin Twinger, philosophiae et medicinae doctor. Sein Revers vom 9. Febr. 1759 lautete wie der Jäger v. Jägersbergs, nur mit den Varianten:

Ich Franz Christoph Augustin Twinger, philosophiae et medicinae doctor — zu ihrem zweyten Stadtphysicum u. s. w.

Wir Burgermeister u. s. w. — den wohledlen und hochgelehrten Herrn Franz Christoph Augustin Twinger, philosophiae et medicinae doctorem zu unserm zweyten und jüngern Stadt- und Landphysicum u. s. w.

1. und 2. wie bei Jäger v. Jägersberg.

3. Sollte er als zweyter und jüngerer Physicus auch pflichtig und schuldig seyn, alle arme Persohnen bey St. Catharina extra muros u. s. w. bis taxiert seyen oder nicht. Da auch unter u. s. w.

4. und 5. wie bei Jäger v. Jägersberg.

6. ebenso, nur: Für und umb solche — an Geld 105 fl. rheinisch in Münz der Stadt Wehrung und dan an Früchten Korn oder Dinckel 8 Malter, item 10 Centner Buchenholz u. s. w. Grösseres Secreted- insiegel der Stadt. 8. Februar 1759.

dass demnach u. s. w. 9. Februar 1759.

Franciscus Twinger,
 medicinae doctor, zweyter Stadt- und Landphysicus
 ordinarius¹.

Franz Augustin Twinger wird noch 1766 und
 1768 als Stadt- und Landphysicus genannt². Sein
 Ziel, erster Stadt- und Landphysicus zu werden, hat
 er nie erreicht.

Am 22. April 1760 wurde in Erinnerung gebracht:
 „die Verordnung, nach welcher sich alle Bürger, Bürgers-
 söhne und Inwohner mit alleiniger Ausnahme der Herrn
 Rathsverwandten, Officianten, Gelehrten (also auch
 der 2 Stadtphysici) und Studenten des Degen- oder
 andern Seitengewehrstragens zu entäussern haben, ist
 vom Rath schon vor vielen Jahren abgefasst, publicirt
 und erst an letzt abgehaltenem Schwörtag oeffentlich
 kund gemacht worden“.

Ein Arzt errang in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-
 hunderts in Gmünd eine hohe Ehrenstelle. Es war
 dies Johann Sebastian Doll, medicinae doctor, der
 22. Nov. 1769 und 7. Dec. 1771 als Mitglied des
 geheimen Raths und Amtsoberstättmeister erscheint³.
 Auch wurde ein anderer Doll, namens Franz Johann,
 zweyter Stadt- und Landphysicus nach Franz Augustin
 Twingers Abgang. Franz Johann Doll war 1780,
 1791, 1793, 1794, 1795 noch zweyter Stadt- und Land-
 physicus und zugleich Cassier⁴. Erster Stadt- und Land-
 physicus wurde nach dem Abgang Jäger v. Jägers-
 berg Johann Nezel, medicinae doctor. Johann
 Nezel wird als erster Stadt- und Landphysicus 1776,
 1782, 1783 genannt⁵.

Aus dem Jahre 1780 stammt folgendes Klage-
 stück, dass: der medicinae studiosus Storr, aus Ulm
 gebürtig, dahier kame und, ob derselbe schon nicht
 graduirte, hat durch seinen Vetter den Bürgermeister
 Storr (Johann Ferdinand, geb. 1715, † 1795, ge-
 adelt 1766 als Storr v. Ostrach) die frey praxin
 medicam dahier erhalten. Ob man schon besonders
 in Rücksicht dessen, dass dem jungen Candidaten die
 dahier gestattete freye Praxis genug sein sollte, nichts
 weniger vermuthete, als dass der erstgedachte medicinae
 practicus oder dessen Vetter, der Bürgermeister, sich
 sogleich sollte beyfallen lassen, um Character, Wirklich-
 keit und das jährlich fixirte honorarium bey dem da-
 hiesigen Rath bittlich einzukommen, so geschahe solches
 nichts desto weniger und, ungeachtet die dermalige
 2 Stadtphysici, deren der erste⁶ 8, der zweyte⁷ 12 Jahr

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² Staats- und Adresshandbuch des schwäb. Kreises
 1766, 1768.

³ Stadtarchiv Gmünd.

⁴ Staats- und Adressbuch des schwäb. Kreises 1791,
 1793, 1794, 1795. — Nach WERFER, S. 125, starben in
 jenen Jahren in Gmünd viele Menschen an der Ruhr.

⁵ Staats- und Adresshandbuch des schwäb. Kreises
 1776—1783.

⁶ Johann Nezel.

⁷ Franz Johann Doll.

ohne jährlichen Gehalt und Beschwerung
 des publici von der freyen praxi sich mühesam nährete,
 gleichwolen mit Gedult eine Vaccatur erwarten musten,
 so batte doch der wiedergedachte medicinae practicus
 auf Verleitung und vorgängiger Verheissung seines
 Veters und dessen Adhaerenten nicht nur um das
 Praedicat eines dahiesigen Stadtphysici, sondern auch
 pro congrua grossgünstig zu bestimmenden honorarium
 biss zu etwaiger Erledigung einer der dahiesigen
 Physicaten. Kaum ware diese Storr'sche Bittschrift
 coram pleno übergeben, so ward gleich darüber resol-
 virt, dass

1. dem Herrn Dr. Storr (welcher doch nur
 ein simpler Practicant ist) das Praedicat als Stadt- und
 Landphysicus beygelegt,

2. pro honorario 40 fl., 2 Malter Früchte und
 4 Klafter Buchenholz ausgeworfen werden solle, wie
 solches aus dem Extract Protocolli d. d. 20. Mai 1779
 erhellet, auch gewis wircklichen sogleich wäre er-
 füllet worden, wenn die in erstgemeldter Anlage dar-
 gegen gemachte Protestation nebst der Gleichheit der
 Stimmen die Expedition ersagten resoluti biss auf den
 nächsten ganzen Rathstag und weitere Deliberation
 nicht suspendirt hätte, wo dann und zwar besag der
 Beylage am 27. May gleich darauf die Storr'sche Bitte
 wiederhohlet und neuerlich resolvirt wurde, dass dem
 Herr Doctor Storr nebst dem Character eines Stadt-
 und Landphysici 40 fl. pro honorario ausgeworfen
 werden sollen. Dagegen protestirte aber 20. Mai der
 Oberstättmeister Dr. Sebastian Doll, Bürgermeister
 Jageisen, die 3 Stättmeister Mayr, Georg Franz
 von Stahl und Frankenstein, auch Oberstätt-
 meister Ziegler und betonten: „es waere dem da-
 hiesigen gemeinen Wesen bey dermaligen Umstaenden
 mit einem einzigen medico geholfen. Solch junger
 medicinae candidatus habe an der dahiesigen kranken
 Bürgerschaft vermittelst seiner freyen Praxis die Probe
 seiner Kunst erst dahier noch zu machen¹“. Diese
 Klagschrift wurde dem Reichshofrath überreicht².

Wer war nun dieser Aloisius Storr, der so viel
 Staub aufwirbelte? Er war der Sohn Johann Georg's
 Storr, Raths und Obervogts im Deutschordenshause
 in Ulm, wo Aloisius geboren ward. Er studirte in
 Freiburg i. Br. Medicin³ und vertheidigte dort 1777
 theses medicinae. 1791, 1793, 1794 war er schon
 erster Stadt- und Landphysicus in Gmünd⁴. Er starb
 im März 1794⁵. Ueber seinen Tod berichtet die
 schwäbische Chronik 1794, S. 71: es ward als Opfer
 seines Amts dahin geraft der hiesige Stadt- und Land-
 physicus Aloisius Storr, ebenso Pater Joseph Herzer,

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² GRIMM, Gmünd S. 83, 84, wo irrig Storr mit Vor-
 namen Egidius genannt wird und Doctor heisst.

³ WEYERMANN, Nachrichten S. 531.

⁴ Staats- und Handadressbuch des schwäb. Kreises 1791,
 1793, 1794.

⁵ WEYERMANN, loco citato, S. 531.

Prediger Ordens und Pater Balthasar, Capuciner, beide an Krankheiten, die sie sich beim Besuch von Kranken zugezogen hatten¹. Ferner meldet die schwäbische Chronik 1794, 11. April, S. 91: befördert zum Stadt- und Landphysicus Ignaz Joseph Köttinger, phil. et med. doctor. Dieser erscheint 1795 in dieser Stelle im Staats- und Adresshandbuch des schwäbischen Kreises. Nach der schwäbischen Chronik vom 20. Oct. 1797, S. 309, rückte „W. Al. Stütz, medicinae doctor zum 2ten Stadt- und Landphysicus“ vor. Allein 1799 wechselten Stütz und Köttinger ihre Stellen. Die schwäbische Chronik 1798, S. 283, meldet: Mitte Juli 1798 wurde Dr. Wenzel Alois Stütz als 1ter Stadt- und Landphysicus und Dr. Joseph Ignaz Köttinger als 2ter Stadtphysicus aufgestellt. So waren denn 1799 in Gmünd Aerzte: 1ter Stadt- und Landphysicus Wenzel Al. Stütz, Dr. med., 2ter Stadt- und Landphysicus Jos. Ign. Köttinger, Dr. med., Stadtchirurg: Jos. Stütz².

Von diesen verdient die Aufmerksamkeit Wenzel Alois Stütz. Derselbe war am 28. Sept. 1772 in Gmünd³ geboren und starb nicht 1805, sondern 18. Mai 1806⁴. In der medicinisch-chirurgischen Zeitung von J. J. HARTENKEIL, No. 6, findet sich eine vorläufige Bekanntmachung einer neuen und sicheren Curart des Wundstarrkrampfes (Tetanus traumaticus), bestätigt durch zwei merkwürdige Fälle, nebst verschiedenen Bemerkungen von Dr. Wenzel Alois Stütz. Diese wichtige Entdeckung machte dieser bei Gelegenheit des in Gmünd etablirten K. K. Feldhospitals. Auf seine Entdeckung leitete ihn der fleissige Besuch eines am Wundstarrkrampf trotz der genauesten Anwendung aller bisher bekannten Mittel unrettbar darniederliegenden Soldaten und das zufällige Lesen des 2. Theiles des HUMBOLDT'schen Werkes über die gereizte Muskel- und Nervenfasern. Letzteres leitete ihn auf die wunderbaren Wirkungen des abwechselnd angebrachten Alkali und Opium auf die Nerven. Er theilte seine Gedanken dem Stabsfeldarzt Mezler und dem Oberarzt Chromby mit. Ersterer versicherte, noch nie einen Kranken, der mit vollkommenem Tetanus befallen war, bei aller erdenklichen Mühe und Kunst vom Tode errettet zu haben, war aber, wie sein College, sogleich bereit, einen Versuch mit dem Alkali in Verbindung mit Opium zu machen. In der verzweifelten Lage des damaligen Patienten liess sich wenig oder gar nichts mehr hoffen. Vorher waren wirklich schon 5 oder 6 Verwundete am Tetanus gestorben. Der Patient wurde nach der neuen Curart vom 17. Oct. an behandelt und mit dem

1. Nov. hatte sich Alles gebessert. Ein anderer Patient, der am 31. Oct. schon sehr an der Mundsperrung und Spannung der Halsmuskeln litt, konnte am 20. Nov. wieder das Bett verlassen und sich seiner Gesundheit freuen¹. Auch durch einen dritten Fall wurde diese Heilmethode erprobt². Im Juni 1801 nahm in Gmünd die Kuhpockenimpfung ihren Anfang und verbreitete sich täglich mehr, wozu der gute und glückliche Erfolg der Impfung das Seinige beitrug. Die drei Aerzte, von denen Dr. Stütz sein eigenes Kind zuerst impfte, betrieben die Impfung eifrig. Dr. Stütz veröffentlichte auch im Gmünder Wochenblatt zwei Aufsätze über die Kuhpocken³. Auch schrieb er in demselben über die Verwahrung vor den schädlichen Quecksilberdämpfen bei Vergoldungen⁴. Ende Mai 1802 zeigte Dr. Stütz an, dass Apotheker Wenzel in Lorch sich entschlossen habe, pharmakologische Cabineten für Aerzte anzufertigen „um die verschiedenen Sorten eines und nämlichen Arzneimittels vergleichen zu können“. Man fand einige wichtige Arzneimittel, mit denen am meisten Verfälschung getrieben wurde, nicht nur in ihrer ursprünglichen und natürlichen Form, sondern auch in ihren Zubereitungen, als Pulver, Extracte u. s. w. im Cabineten an⁵. Man sieht, Dr. Stütz war ein Mann des Fortschrittes.

Am 7. Oct. 1802 meldete die schwäbische Chronik, S. 405: der Oberstädtmeister med. doctor Doll und Dr. Köttinger, zweiter Stadtphysicus in Schwäbisch Gmünd, sind zu correspondirenden Mitgliedern der Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens aufgenommen worden⁶.

In den letzten Jahren der Reichsstadt litt dieselbe sehr durch Krankheiten. Am 15. Sept. 1799 kam das Kais. Hauptlazareth dort an und wurde sogleich ein Spital angelegt, wozu man die Klöster ausersah. Die Einrichtung musste die Stadt besorgen. In die lateinische Schule bei St. Augustin kam die Apotheke⁷. Im Jahre 1799 starben in Gmünd 214 Personen, nämlich 97 Erwachsene (38 an Abzehrung und Sucht, 78 an Schlag- und Sticfluss, 8 an Nerven- und hitzigen Fiebrern, 6 an Wassersucht, 6 am Nachlass der Natur, 8 an Scharlachfieber, 5 an der Ruhr, 2 am Miserere, 2 Kindbetterinnen, 1 an der Gliederkrankheit, 1 am Blutsturz, 1 am Krebs, 1 am Brustkrampf) und 117 Kinder (94 an Gichtern, die meistens durch üble, physische Erziehung verursacht wurden, 13 gleich nach der Geburt, 8 am Scharlachfieber und Friesel, 1 an den Blattern, 1 an der Ruhr)⁸. Nun zählte Gmünd am 21. Jan. 1803 an 5766⁹, wird dem-

¹ Nach WERFER, S. 125, wurden diese drei ein Opfer eines hitzigen Nervenfiebers, das viele Menschen in Gmünd hinwegraffte.

² Adresshandbuch des schwäb. Kreises 1799, II., 152.

³ GRADMANN, Das gelehrte Schwaben, S. 672—673.

⁴ Schwäbische Chronik 1806, S. 299. Nach WERFER, S. 132, erlag Oberamtsphysicus Dr. Stütz einem contagiösen Fieber.

¹ Schwäbische Chronik 1800, S. 43—44.

² Ebenda 31. März 1800, S. 139.

³ Schwäbische Chronik 1801, S. 275.

⁴ GRADMANN, S. 673.

⁵ Schwäbische Chronik 1802, S. 231.

⁶ Ebenda, 1802, S. 405.

⁷ GRIMM, Gmünd, S. 220.

⁸ Schwäbische Chronik 1800, S. 73.

⁹ Oberamtsbeschreibung S. 54.

nach wohl 1799 ca. 5700 Einwohner gehabt haben. Da nun 214 Personen starben, betrug die Sterblichkeit 1799 nicht ganz $\frac{1}{22}$ der Bevölkerung, also über 5 0/0. In den folgenden Jahren war diese stärker. Am 16. August 1800 wurden die Klöster und die Fuggerei in Augenschein genommen, um ein französisches Spital da einzurichten. Sogleich musste man 140 Betfladen im Franziskanerkloster aufstellen. Es wurde auch angekündigt: wer übrige Betten habe, solle solche hergeben¹. Am 18. Aug. wurde dem Magistrat angekündigt, dass 180 Mann Kranke hier ankommen würden, für welche aber Alles zu beschaffen sei. Am 19. Aug. wurden bei den Franziskanern von Seiten der Stadt 80 Bettstätten mit vollständiger Ausrüstung eingerichtet. Die französischen Medici waren aber mit der Einrichtung nicht zufrieden. Am 23. kamen viele Kranke an und mussten in das Lazareth der Franzosen in Gmünd weitere Bettstätten beschafft werden, obwohl deren schon 100 da waren. Man that Alles, um auf den Abend fertig zu werden, damit die angedrohte Execution nicht eintrete und die mit Krätze und anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen nicht bei den Bürgern einquartirt würden². Am 28. Oct. 1800 wurde bei den Franziskanern wieder ein kleines Spital eingerichtet³. Die Folgen der vielen, in die Stadt gekommenen kranken Soldaten zeigten sich bald. 1800 starben 323 Personen, 138 Erwachsene und 185 Kinder⁴. Doch brachte 1801 den Frieden und konnte am 17. Mai 1801 Gmünd sein Dank- und Friedensfest feiern⁵. Immerhin starben auch 223 Personen (51 an der Abzehrung, 17 an Entkräftigung, 16 an Stick- und Schlagfluss, 14 am hitzigen Fieber, 5 an der Wassersucht, 4 Kindbetterinnen, 2 am Apostem, 1 an Gicht, 1 an der Gliederkrankheit, 1 durch Selbstmord)⁶.

Als 1802 Gmünd württembergisch wurde, war das ärztliche Personal so geregelt: „Für die Kranken wird durch die zwey von dem Magistrat aufgestellten Aerzte und dem Chyrurgus, der zugleich Accoucheur seyn muss, gesorgt. Zum nämlichen Behufe bestehen zwey Apotheken in der Stadt⁷. Diese kosten der Stadt: 2 Doktoren der Medizin à 300 fl. = 600 fl., 4 Hebammen à 50 fl. = 200 fl. und der Stadtchirurg 200 fl.⁸“. Erster Medicus war 1802 Städtmeister Joseph Doll, weitere Aerzte Dr. Alois Stütz und Dr. Joseph Kehringer⁹.

(Fortsetzung folgt.)

Historische Gelegenheitsfunde.

BOERHAAVE sagt vom CELSUS, „man finde Vieles bei ihm, was heute für Neu gilt“. Das lässt sich aber nicht nur vom CELSUS behaupten! Wenn man die Werke eines LOMBROSO und seiner Anhänger in die Hand nimmt, die das Verbrechen etc. mit angeborener Disposition zu erklären und zu entschuldigen suchen, so glaubt man einer ganz neuen, auf Grund modernster naturwissenschaftlicher und medicinischer Forschung entstandenen Theorie gegenüber zu stehen; und doch findet sich der Kern der LOMBROSO'schen Anschauungen schon im PLATO!

PLATO sagt in seinem „Timeios“ 41 (§ 225): „Denn Niemand ist freiwillig böse, sondern wer es ist, der ist es durch fehlerhafte Beschaffenheit seines Körpers und durch falsche Erziehung geworden; einem Jeden aber ist dies verhasst und es wird ihm, wie gesagt, wider seinen Willen zu Theil.“ — — — „Hievon (nämlich vom Schlechtwerden) muss man nun zwar immer die Schuld mehr den Erzeugern als den Erzeugten — — — beimessen.“

Prof. Dr. Königshöfer.

Gmünder ärztlicher Verein.

Die gestrige Monatssitzung des Gmünder ärztlichen Vereines gestaltete sich zu einer bescheidenen Abschiedsfeier für den langjährigen Schriftführer WIEDENMANN, der Ende dieses Monats als ärztlicher Leiter der neugegründeten Irrenanstalt nach Rottenmünster bei Rottweil übersiedelt. Der Vorsitzende WEISS widmete nach Erledigung der Tagesordnung — wie gewöhnlich Krankenkassenangelegenheiten und kein Ende — dem Scheidenden herzliche Worte des Abschiedes, vor Allem dem Bedauern des Vereines Ausdruck verleihend, dass wegen Ueberhäufung mit Arbeit von WIEDENMANN eine festlichere Abschiedsfeier hatte abgelehnt werden müssen. Der Redner hob besonders hervor, dass WIEDENMANN, ein Mitbegründer des Vereines und seither Schriftführer, in uneigennütziger Weise bis heute thatkräftig und erfolgreich von Anfang an das jetzt bestehende Verhältniss zu den Krankenkassen mit erkämpft habe, stets mit Wort und Schrift in vorderster Reihe stehend, ohne Furcht vor Missgunst und Anfechtung. Seiner vornehmen collegialen Gesinnung, seinem festen und zielbewussten Charakter, seinen lebenswürdigen Umgangsformen sei es mit in erster Linie zu verdanken, dass die Aerzte Gmünds von Anfang an geschlossen und einig den Kassen gegenübergestanden und freie Arztwahl neben Honorirung der Einzelleistung schon zu einer Zeit erreicht haben, wo die Mehrzahl der Aerzte Deutschlands noch schwankend und unsicher, schliesslich bedingungslos sich den Kassen ergeben musste. Der ärztliche Verein wird dem scheidenden Mitglied ein dauerndes Andenken bewahren und ehrt ihn durch ein donnerndes Hoch. Der Gefeierte dankt gerührt und nimmt das gespendete Lob nur zum kleinsten Theil für sich in Anspruch, einen wesentlichen Theil auf den Vorsitzenden überlenkend, mit dem er sich in seinen Bestrebungen stets einig gefunden habe. Die ihm so lieb gewordenen collegialen Be-

¹ GRIMM, Gmünd, S. 226.

² Ebenda, S. 225.

³ Ebenda, S. 233.

⁴ Schwäbische Chronik 1801, S. 33.

⁵ GRIMM, Gmünd, S. 242.

⁶ Schwäbische Chronik 1802, S. 15.

⁷ RINCK, Gmünd, S. 80.

⁸ GRIMM, Gmünd, S. 74.

⁹ Ebenda, S. 76.

ziehungen werde er schwer vermissen, auch er seinerseits werde dem Verein, den er mitbegründet und getreulich durch viele Fährlichkeiten begleitet habe, in dauerndem guten Andenken bewahren. Er wünsche ihm ein ferneres gutes Gedeihen und hoffe, dass der Kampf um die materiellen Interessen, der zur Gründung geführt, nach und nach ruhiger und milder werde und dem Verein ermögliche, auch die idealen Seiten des ärztlichen Berufslebens mehr als bisher zu pflegen. In diesem Sinne rufe er dem Verein ein vivat, floreat, crescat zu und trinke auf ihn und seinen thatkräftigen Vorsitzenden sein Glas. WÖRNER feiert in warmen Worten die Gattin des scheidenden Collegen als das Muster einer deutschen Doctorsfrau, die auch im neuen, schwierigeren Wirkungskreise als treue Gehilfin ihres Mannes sich erweisen werde, wo noch höhere Ansprüche an die Entsagungsfähigkeit der Frau gestellt werden, als sie ohnehin schon unsere Frauen zu bethätigen haben. WIEDENMANN erwidert, dass auch seiner Frau das Scheiden schwer falle und dass allerdings nur ihre Selbstverleugnung den schweren Entschluss des Wechsels der Berufsthätigkeit, die Uebernahme neuer, schwerer Verpflichtungen, das Scheiden aus einem befriedigenden Wirkungskreis, aus lieb gewordenen Kreisen und von vielen anhänglichen Patienten ihm ermöglicht habe. Nur der Arzt allein wisse zu schätzen, was die verständige Mithilfe einer treuen Gattin zu bedeuten und nur wer einen Einblick in's Anstaltsleben gewonnen habe, verstehe ganz den Sinn seiner Worte. Er trinkt auf die wackeren Gmünder Arztfrauen, die jetzigen und die kommenden, und verspricht, die Wünsche des Vereines seiner schon in die neue Heimath vorausgeeilten Gattin zu überbringen. — Der Verein wird es bei dieser bescheidenen Ehrung seines verdienten Schriftführers nicht bewenden lassen und behält sich vor, ihm demnächst ein wegen der kurz bemessenen Zeit noch nicht fertiggestelltes Andenken zu überreichen. Gmünd, 7. October 1898.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

In die Berliner städtische Schuldeputation ist Sanitätsrath Dr. ARTHUR HARTMANN (aus Heidenheim) gewählt worden.

Oberamtsarzt Dr. ARTHUR MÜLBERGER in Crailsheim hat eine Schrift über den französischen Socialphilosophen PROUDHON (im FROMMANN'schen Verlage in Stuttgart) veröffentlicht.

Die ausserordentliche Professur für analytische und pharmaceutische Chemie an der Universität Tübingen ist dem ersten Assistenten am Laboratorium für angewandte Chemie der Universität Leipzig, Privatdocenten Dr. PAUL, übertragen worden.

Chronik.

Verfügung des Corpsgeneralarztes: den 26. September: Dr. ESPENSCHIED, einjährig-freiwilliger Arzt im 8. Infanterie-Regiment No. 126 Grossherzog Friedrich von Baden, wird mit Wirkung vom 1. October ab zum Unterarzt des activen Dienststandes ernannt und mit Wahrnehmung einer bei dem genannten Truppentheile offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Die vom Gemeinderath Brackenheim beschlossene Bestellung des Dr. MAX KAUFFMANN von Tübingen zum Stadtarzt in Brackenheim wurde unterm 30. September von der K. Reg. des Neckarkreises bestätigt.

Veränderungen im ärztl. Personalbestand.

Dr. FRANZ WEHMER aus Frankfurt a. O., appr. in Würzburg 1897, hat sich als zweiter Arzt des Sanatoriums für Lungenkranke in Schömberg am 1. October niedergelassen. Neuenbürg, 3. October 1898.

Dr. Süsskind, OAArzt.

Bücher und Zeitschriften.

Die wichtigsten Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze. Zusammengestellt von KARL GAMER, Verwalter der Ortskrankenkassen in Stuttgart. Stuttgart 1898. Im Selbstverlag des Verfassers. 8°. 91 S. M. 1.—.

Die Kenntniss der Grundzüge der Versicherungsgesetze ist nicht nur dem Arbeitgeber und dem Versicherten, sondern auch dem Arzte unentbehrlich. In einfacherer und klarerer Weise dürfte eine Belehrung darüber wohl noch nicht geboten worden sein, als in der vorliegenden Schrift, die ersichtlich aus den Bedürfnissen und den Ansprüchen des täglichen Lebens hervorgegangen ist. Künftigen Neudrucke sollte ein sorgfältiges Sachregister nicht fehlen.

Dr. med. Theinhardt's
Lösl. Kindernahrung,

bewährt seit 9 Jahren und von Autoritäten
empfohlen als:

Probater Zusatz zur verdünnten Kuhmilch.

Leichtverdaulich: Die Fäces der Kinder enthalten keine unverdaute Stärke mehr.

Knochenbildend: enth. 3—3,5% Nährsalze, wov. ca. 2% Kalkphosphat u. 1,5% Phosphorsäure.

Nährkräftig: Die Säuglingssuppe hat durchschnittlich 3% verdauliches Eiweiss.

Diätet. Therapeutikum bei Brechdurchfall u. Verdauungsstörungen.

Prophylaktisch wirkend bei Anlage zur Rhachitis.

Preis der Büchse mit 300 gr Inhalt M. 1.20.
" " " " 500 " " " 1.90.

Vorräthig in den meisten Apotheken und Drogerien.
Wissenschaftl. Urtheile, Analysen und Gratismuster durch

Dr. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft,
Cannstatt. (No. 51 d)

Verlag von August Hirschwald in Berlin.

Soeben erschienen:

Handbuch der Hygiene

von Prof. Dr. F. Hueppe. (No. 64)

1899. gr. 8°. Mit 210 Abbildungen. 13 M.

Bad Brunnthal-München.

Solid eingerichtete **Wasserheilstalt** für Verdauungs-, Stoffwechsel-, Nervenkrankheiten (Psychosen ausgeschlossen). Mässige Preise. **Sorgfältige ärztl. Behandlung.** Schöne, ruhige, staubfreie Lage inmitten von K. Parkanlagen. Prospekte gratis.

Dr. V. Stammler, Besitzer und ärztl. Leiter (früher Bad Thalkirchen). (No. 10 e)

Karlsbad in Böhmen.

In den Monaten April—October ordinaire ich 7—9 und 3—5. (No. 33 z)

Dr. med. **Josef Ruff.**
Mühlbadgasse „Schwarzes Ross“.

Klimatischer Kurort bei Neuenbürg Württ. Schwarzw. 650 m. ü. d. M. Prospekte gratis durch d. Direktion.	Sanatorium Schömberg. Heilanstalt für Lungenkranke.	Sommer- & Winterkur. Beste Verpflegung. Angen. Aufenthalt. Mässige Preise. Leiten. Arzt Dr. Koch fr. in Falkenstein.
---	--	--

(No. 27 f)

Franzensbad. Natalie-Quelle.

Kohlensäurereichste Lithionquelle.

Bewährt sich in allen Fällen der harnsauren Diathese, bei mangelhafter Ausscheidung der Harnsäure aus dem Blute, bei Harngries und Sand, bei Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Rheumatismus, Podagra etc.

Von ärztlichen Autoritäten mit ausgezeichnetem Erfolg angewendet.

Harttreibende Wirkung.

Angenehmer Geschmack. Leichte Verdaulichkeit.

Alleiniges Versendungsrecht

Heinrich Mattoni,

Franzensbad, Karlsbad, Wien, Budapest. (No. 41 f)

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“

Empfohlen bei Nervenleiden und einzelnen nervösen Krankheitserscheinungen. Seit 14 Jahren erprobt. Mit natürlichem Mineralwasser hergestellt und dadurch von minderwertigen Nachahmungen unterschieden. Wissenschaftliche Brochure über Anwendung und Wirkung gratis zur Verfügung. Niederlagen in Apotheken und Mineralwasserhandl. Hauptniederlage für Württemberg: **W. Benz Söhne in Stuttgart.** (No. 14 hh)

Prämiirt: **Brüssel, Stuttgart, Porto Alegre, Wien, Leipzig.**
1876. 1881. 1881. 1883. 1892.

Burk's Arznei-Weine,

analysirt durch Herrn Geh. Hofrath Director Dr. von Fehling, Herrn Dr. Hermann Hager in Berlin und Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. R. Fresenius in Wiesbaden.

In Originalflaschen à ca. 100, 260 und 700 Gramm.

Gleiche Preise für ganz Deutschland.

bei hohem Pepsin-Gehalt wohlschmeckend und haltbar. In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.50.

Burk's Pepsin-Wein

Burk's China-Malvasier.

In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.—.

Burk's Eisen-China-Wein.

In Flaschen à Mk. 1.—, Mk. 2.—, Mk. 4.50.

ausgezeichnet durch Wohlgeschmack und Haltbarkeit, enthalten den garantirten, hohen Gehalt von 1,5% Chinarinden-Extractivstoffen (Chinagerbsäure etc.) und von 0,25% China-Alcaloiden als Sulfate berechnet. Der Eisen-China-Wein enthält überdies 0,14 metallisches Eisen in gelöster, leicht assimilirbarer Form.

Prospecte, enthaltend die Analyse, Mittheilungen der Fachpresse und Gutachten von Aerzten, sowie Musterfläschchen stehen gratis und franco zu Diensten. (No. 1 u)

Zu haben nur in Apotheken. Niederlagen befinden sich in den meisten Apotheken Deutschlands, sowie in den Apotheken vieler grösseren Städte ausserdeutscher, europäischer und überseeischer Länder.

C. H. Burk, Stuttgart. Fabrik pharmaceutischer und diätetischer Präparate.



Spasmin Paster

Specificum gegen Keuchhusten.

Spasmin-Tabletten-Paster enthaltend, pro Dose 0,02 Spasmin Paster, ist ein sicher wirkendes, von vielen Aerzten erprobtes, absolut unschädliches

Mittel gegen Keuchhusten.

Selbst bei den schwersten Keuchhustenfällen tritt schon nach kurzer Zeit Heilung ein. (No. 63 a)

Zu beziehen durch alle Apotheken.

Paster's Fabrik medic. Specialmittel, München.

Tinct. Ferri Athenstaedt

Deutsches Reichs-Patent No. 52082.

in Originalflaschen à 1 M., 2 M., 3 1/2 M. und lose.

Wohlschmeckend, besonders leicht verdaulich und die Zähne nicht angreifend. Enthält eine constante Menge der reinen alkalifreien Zucker-Verbindung des Eisenhydroxyds gelöst. Neuheit durch Deutsches Reichs-Patent und Analyse des Prof. FRESERIUS in Wiesbaden bestätigt; vorzügliche Wirksamkeit durch Atteste der namhaftesten Aerzte. Proben und Prospecte gern zu Diensten. (No. 46 h)

Detail-Verkauf in den Apotheken Württembergs gesetzlich zulässig.

Athenstaedt & Redeker,
Hemelingen b. Bremen.

Rubinat - Dr. Llorach

Natürliches spanisch. Bitterwasser

„nimmt unter sämmtl. Bitterw. durch ungew. hohen Salzgehalt den **ersten Rang** ein.“

Dr. Bender und Dr. Hobein in München.

Dosis nur ein bis einige Esslöffel.

Consum 1897: 1 1/2 Millionen Gefässe.

Erhältlich durch Mineralw.-Handlungen, Droguisten und Apotheker. (No. 62 a)

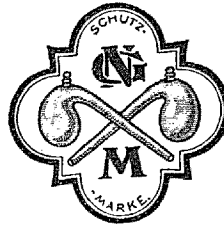
Hauptniederlage für Württemberg:

W. Benz Söhne, Stuttgart.

Krankenpension Quisisana

Stuttgart. Augustenstr. 40. Freie Arztwahl. Operationszimmer. Mässige Preise. (No. 61 b)

NAFTALAN



ist ein neues, vollkommen unschädliches, schnell und sicher wirkendes, ohne Anwendung von Säuren und freien Alkalien und ohne Zusatz von thierischen oder pflanzlichen Fetten hergestelltes, vollkommen neutrales, fast geruchloses, reizloses, ärztlich vielfach erprobtes und warm empfohlenes Heilmittel in Salbenform von starrer Consistenz und hohem Schmelzpunkt.

Naftalan wirkt in hervorragender Weise schmerzstillend, entzündungswidrig, resorbierend, reducierend, ableitend, heilend, Vernarbung befördernd, antiseptisch, desodorisierend und antiparasitär.

Naftalan wurde mit bestem Erfolge angewendet bei **Verbrennungen** 1., 2. und 3. Grades; bei **entzündeten Wunden und Geschwüren**: wunden Brüsten der Wöchnerinnen, Wundsein der Säuglinge, Decubitus, Frostschäden, Abscessen, schmerzhaften Geschwüren, Ulcus cruris, Phlegmone u. s. f.; bei **Entzündungen aller Art**: acuten und chronischen Lymphdrüsen-Entzündungen und -Geschwülsten, Ohrspeicheldrüsen-Entzündung, Parotitis polymorpha, Halsdrüsen-Entzündung und -Anschwellung bei Scharlach, Unterkieferdrüsen-Anschwellung nach acuter parenchymatöser Angina, Neuritis u. s. w.; als örtliches, äusserliches und Verbandmittel bei Epididymitis, Bubonen, hartem Schanker und den verschiedenartigsten syphilitischen Hautaffectionen; bei **Schmerzen rheumatischen und gichtischen Charakters**: acutem, subacutem und chronischem Gelenkrheumatismus, Muskelrheumatismus, Rückenschmerzen, Hexenschuss u. s. w.; bei **Quetschungen, Verrenkungen, Verstauchungen**, kurz allen Affectionen traumatischen Ursprungs; bei den **verschiedenen Hautkrankheiten**, acutem, subacutem und chronischem Ekzem, bei den sogenannten Gewerbeekzemen, bei Eczema simplex und Eczema impetiginosum, Impetigo contagiosa, Eczema squamosum, Pityriasis, Psoriasis, Ichthyosis, Jodoformekzem, Lichen, Prurigo, bei Seborrhoea Capillitii, Seborrhoea sicca, Herpes tonsurans, Sykosis u. s. w.; bei **Gesichtserysipel**, Acne simplex und Acne rosacea; bei **parasitären Krankheiten**, wie Scabies u. s. f. *Grosse Vereinfachung der Therapie,*

Naftalan steht in zahlreichen Universitätskliniken und städtischen Krankenhäusern in ständigem Gebrauch. Erhältlich in Apotheken. Proben und Literatur für die Herren Aerzte kostenfrei durch

Naftalan-Gesellschaft, G. m. b. H. zu Magdeburg.

Auslands-Vertreter gesucht. (No. 491)

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert

Baden-Baden.

(No. 12 bb)

— Das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospecte durch die Aerzte. —

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzeile oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Fortsetzung.) — Dr. SCHMID: Tod 30 Stunden nach einer längeren Narkose. — Unfallversicherung und Aerzte. — Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit. — In der 25. Versammlung des deutschen Vereines für öffentl. Gesundheitspflege. — Ueber die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. — Aerztlicher Bezirksverein VIII (Ravensburg). — Aerztlicher Bezirksverein VII (Ulm). — Chronik. — Veränderungen im ärztl. Personalbestand. — Bücher u. Zeitschriften.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

b. Die Bader und die Bäder.

Die erste Nachricht über die Bader in Gmünd fällt in's Jahr 1386.

„Wir der Burgermaister, der Rät und die Zunftmaister der Stat ze Gemuende tuen kunt und verziehen offenlich an disem Brief für uns und unser Nachkomen allen denen, die in ansehent, hoerent oder lesent, daz fuer uns sind komen die arme Kneht uss den Badstubun ze Gemuende, Ryber¹ und och die Maister und ander, die in den Badstubun dienten, und leiten uns fuer, daz sie under ainander geordnet, angeleit und gemacht heten bis an uns, ob es unser Wille wer, Got ze Lob und in selb und allen andern Mannen und Frauen in ir Genossenschaft zu Trost, daz jeglichu Persone, es sien Maister oder Kneht, Man oder Frauen, die Tail oder Lon in den Badstubun nemen, alle Samstag ainen Haller geben sullen und daz man daz selbtaetig Gelt in ain Buechsin sammeln² und Wachs damit köffen sol, daz man stättigs davon viererlei schoen Kertzun habe, die alle Hochzit³ in der Pfarrkirchun ze Gemuend in dem Chore ze Fronamt⁴ von Angeng bis Ende brinnen suellen. Und wenue ain arm Kneht oder ain Frau under in stirbet, der sin nottuerftig ist, daz man denue die selben

Kertzun bi der Liche brenne und sol allwegen under zwain Gemaechden¹ aintweder die Frau oder der Mann by der Liche sin, bis begraben wirt. Und wer och, daz ain armer Man oder Frau under in legerhaft wuerde, der anders nit enhete, dem sol man uss der Buechsin zehen Schilling Haller liben und der sol by siner Triuwe² geloben: wenne er genese, daz er sie in den nehsten zwain Monaden wider in die Buechsun gebe. Wa er das nit taet oder dem Buechser³ nit verpfandet, damit in benuegte, so sol er von dem Antwerck lassen, er habe denne vorhin die zehen Schilling Haller dem Buechser bezalt oder verpfendet, als vorgeschriben staet ungefaerlichen; ist aber, daz er stirbet, so sol man in von dem Gelt uss der Buechsun bestatten und, waz er denne Guets gelassen hat, daz sol diu Buechs erben, bis daz ir vergolten wirt, waz man im gelihen hät oder uf in gangen ist ungefaerlichen. Welher Kneht och spilte oder kugelte zu ainer Schencki, der sol zwaier Schilling Haller in die Buechsen vervallen sind und sol och die ze Stund geben oder darumb verpfenden. Welher Kneht och truncken waerd, daz man in haim fueren oder tragen muest oder ueber Naht in dem Winhus belibe, der sol och zwaier Schilling Haller in die Buechsen verfallen sin und sol och die ze Stund geben oder darumb verpfenden. Welhes och das ander bedupset⁴ und mag es denne daz nit uf es bringen, so sol daz, daz den Zig⁵ getan hät, fünf Schilling Haller in die Buechsun geben. Mag es aber uf es bringen, so sol daz, daz des Zigs bewisen wirt, daz Antwerck lassen ligen,

¹ = Eheleuten.² = Treue.³ = Büchsenmeister, Cassierer.⁴ bedupset = betrügt.⁵ Anklage.¹ = Reiber.² = sammeln.³ Den Frühlings-, Sommer-, Winter- und Herbstfasten.⁴ = Hochamt.

doch dem Schulthaissz und dem Rät ihrer Recht unverdingt. Und welcher froemde Knecht gen Gemuende kommet und in den Badstubun dienet oder dienen wil, der sol angends sehs Haller in die Buechsun geben und ain Frau dry Haller und dannanhin ir wuechlich Haller geben, als vorgeschriben ist, und sullen damit alliu diu Reht hän, die vorgeschriben staut, aun Geverde. Und welcher Maister in den Badstubun ze Gemuend die Knecht oder Ehalten hielte oder halten woelte, die daz vorgent Gesetzt und Gelt nit halten und geben woelten, als vorgeschriben ist, der selb Maister sol es fuer sie geben und, wenne die Knecht uss den Badstubun zesamen koment des Jars zu ainem Mäle alhi, zwen sie denn under in darzu welent, die der Buechsun pflegen und sie haben, die sullen daz tuen aun Widerred. Und ob die daz wiederreden woelten, so git ir jeglicher, als dick¹ er sich widert, sehs Haller ze Pen in die Buechsun und dieselben zwen die darzue also erwelt werdent, die suellen denne vier under in welen, die die Kertzun daz Jahr tragen und zuenden und, welcher daz widerredti, der sol je, als dick, sehs Haller in die Buechsun geben. Es sol och jeglichiu Badstub ainen under in hän, der daz Gelt von im selber und von den andern alle Samstag inneme und es enmornent an dem Sunnentag in die Buechsun antwuerte und, welcher daz den Tag verzuog und nit taete, der sol sehs Haller ze Pen in die Buechsun geben aun Widerred ungarflichen. Und wan uns, den Burgermaister, Rät und Zunftmaister solichiu Bet und Ordnung redlich und guet ducht, so bekennen wir, daz es unser Wille und Gunst ist und daz es och also fuerbaz ewiglich bis an unser Nachkommen, ain Räts ze Gemuend, Widerrueffen war und staet belibe. Darumb so haben wir in und iren Nachkommen von irer flissigen Bet wegen disen Brief haissen schriben und besigeln mit unser Stat ze Gemuende clainem Insigel, daz offentlich daran hanget, zu guetem Urkund, Geziugnuss aller vorgeschriben Ding. Ditz geschach und diser brief wart geben, do man zalt nach Cristi Gebuert driutzehen hundert und sehs und achtzig Jar an dem Freitag Sant Michels Aubent in dem richen Herbste².

Leider hat sich keine Bestallungsurkunde eines Gmünder Baders aus dem Mittelalter erhalten. Als Ersatz möge dienen folgende Bestallungsurkunde des Baders eines oberschwäbischen Klosters vom Jahre 1464:

Zu wissend, das der erwirdig gaistlich Herre Her Michel Abbt des Gotzhus Sant Jörgen zue Ochssenhuse, min genädiger Herre, Anthoni Rysern, der Zit wonhafft zue Ochssenhuse, von den vier Tagen ingender Vasten nechst kuenfftig Jares Fryst zu ainem Bader uff die Badstubun jn dem Dorff zue Ochssenhuse bestellet vnd angedingt hat, das er die Zit ain erbern

¹ = oft.

² Stadtarchiv Gmünd; Med. Corr.-Bl. Bd. 60, S. 78—79; besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1890, I.

Knecht der sich mit scheren, vintusen¹ und anderm, das dem Badwerk zugehöret, holttten sulle und im, sinem Conuent und Hoffgesind, das in sin Gemach höret, in dem Closter mit baden, vintusen, scheren laussen, arczinen erberkliche verseechen, mit sunder den genanten min Herren, als oft er begert, den Convent zue acht Tagen scheren vnd ze vierzechen Tagen baden, wie bissher gewonlich gewesen, vnd dar zue sol im min Her stellen ain Ryber² ane sin Schaden, der im der Herren Bad helff zue ruesten und verseechen. Und wann er oder sin Knecht und der Ryber, yer ainer oder si all, zue der gemelkten Notturfft in dem Closter scheren laussen oder baden, dan sol man sie mit Essen und Trinken Erbecklich, wie bissher gewonlich gewesen, haltten. Füro hat er in angedingt, das er darnach der Gemaind und allen, die in die Badwayd³ zue Ochssenhuse gehoeren, umb ain zymlich Gelt wartten und all Wochen zway Bad haben und si durch sich selbs sin Knecht och mit Rybern erberklichen verseechen und waer Sach das sich yemand, der in die bemelkten Badwaid höret, gevarlich in fraemde Beder zuge, oder das die, die so aigne Badstuwen hand, fremd Lutte usserthalb ieren Husern baden taetten, das sol min Herre oder die Fron⁴ derhalb, so im zue versprechen stand, wenden und das nit liden noch gestatten. Der genant min genädig Herre sol och die genantten Badstuben an Kesseln, Oeffnen⁵, Huss vnd Stadeln, och ingebauen Huss vnd Stadeln och ingebauen, wa die nit gemacht, ane des genantten Anthonis Schaden zu ruesten vnd machen laussen. Dan sol es, der vilgenant Anthoni, also ane Wuestung, wie es im ingegeben, behalten vnd das tuen, getrulich und ane Gevarde und mag wol zway erbare Gemächt⁶ das gemelt Jare umb ain Zins behusen vnd zue im inziechen laussen, doch sollich erber Lutte, die minem Herren und der Gemaind och fueglichen syend, und sol och der genant min genädig Herre den mergenanten Anthoni Rysern an ain bekemlich Aende wysen laussen, da er zue der gemelkten Notturfft Holtz haue. Das sol er dan durch sich selbs und sinen Riber, wie er si getrauet, zue gemessen, erarbaitten und haim fieren. Darumb so git der genant Anthon Rysern dem vilgenantten minem genadigen Herren zue den vier Temperfasten, yeder mit sunder, zway Pfund Haller vnd darzu zü Herbstzitte drü Pfund, aylff Schilling Haller Landes Werung, funff Viertall Habern, drü Viertall Roggen Meminger Werung und ain Fassnachthenne und wanne das genant Jare verschynet, so ist dem obgenantten minem genadigen Herren, sinem Conuent vnd Gotzhus die ge-

¹ = Schröpfen.

² = Reiber.

³ Das ist der Bezirk, innerhalb der Bader das Bannrecht besass, indem in demselben sich kein anderer Bader niederlassen durfte und alle Bewohner verpflichtet waren, sich dieses Baders zu bedienen.

⁴ = die Herrschaftlichen.

⁵ = Oefen.

⁶ = Eheleute.

nant Badstub zue Ochssenhusen wider ledig vnd loss, das si die mugen verlichen vnd damit gevaren, wie si wollen, von dem genantten Thoni Ryser, sin Erben und menglich von sinen wegen daran ungehindert, in allweg Arglist vnd Gevärde hierinne ussgeschlossen und hindangesetzt. Und des zue Urkund sind dirre Berednuss zwen Nottell, in gelicher Lut vergriffen, ossainandergeschnitten und yettweder Parthie ainer gegeben; beschechen Afftermontag vor dem Hailgen Olresten tage des jours als man zalt von der Geburt Cristi unsers lieben Herren Tusend vierhundert vnd in dem vier und sechzigsten Jaren hat Ims aber gelichen biss zu den vier Tagen LXVI to¹.

Es gab im Mittelalter in Gmünd mehrere Bäder. Schon 1485 war das Arenbad ausserhalb der Stadt abgegangen². 1491 wird des Spitals Badstube hinter der Judenschule genannt³, sowie 1499 Bayer's Bad. Auch gab es eine Prediger-Badstube⁴.

Mit den Badern beschäftigten sich sehr oft die Rathspokolle, so 3. Oct. 1521: haben ein erber Rat den Badern lassen verbieten, das sie Nymen, der mit der Kranckhait der Pestilentz beladen oder darvon auffgestanden sey in Monatsfrist darnach nit baden sollen lassen bey Pen x Schilling Heller⁵, dergleichen, wie schon erwähnt wurde, 3. Juni 1549. 1572 wurde eine Badordnung erlassen⁶. Dann findet sich im Rathspokoll vom 17. Januar 1584: inn Sachen und uf die eingeraichte Supplication des Baderhandwerckhs ist erkennt und beschlossen, daz ess hinfüran nach irer, der Bader, Ordnung gehalten werden solle, sonsten aber, dieweil Maximilian Metzger die halbe Zunft pro 1 Gulden erkaufft, so ist ime vergundt worden, dass Handwerckh zu treiben. Aber Carlen Brentler, dieweil er weder Burger, noch Beisitz, ist ime allein Knechtsweiss zu schaffen vergundt worden, dem Hanss Zieglern, Stattknecht, ist daz Handwerckh zetweilen gar verboten; 21. Jan. 1586: der Siechenbader soll abgeschafft unnd ime 2 Gulden zur Zehrung geben werden; 28. April 1588: Lorentz Ramser solle inn seinem Badstublin kain Weschlaugen lassen bey aines erbarn Rats Straff. Aber daz Baden soll ime unverwert sein⁷. 1651 kam wieder eine neue Badordnung heraus⁸. Gegen Störung der Sonntagsruhe richtete sich folgendes Rathspokoll vom 24. Oct. 1699: denen Barbieren und Baadern, das sie allein die in Werckhtigen verhinderte nehmen, ihnen aber nach Verrichtung dessen sich daselbsten länger auffzuhalten nicht zuegeben, das Schröpfen und Aderlassen allein alsdann vornehmen, wo es ent-

weder die Noth oder ein gewöhnlich und beständiges Zaichen selbiges erfordert oder sonstigen in Werckhtigen wichtige Hindernus vorkommet¹.

c. Die Wundärzte.

Viel später als den Badern begegnet man den Wundärzten. Vom 13. Nov. 1544 datirt folgender Revers: Ich Friderich Schwartz, Wundartzet von Aulen (= Aalen) bekhehm offentlich mit disem Brieff: als die fürsichtigen ersamen unnd weisen Herrn Bürgermaister unnd Rath der Stat Gemeinde, mein gunstig, lieb Herrn mich zu gemainer irer Stat Wundartzet funff Jar langg die nechsten nach datum dis Brieffs auff ainander khomende bestellt unnd angenommen haben dergestalt, das ich allen dennen, so mir zu artzneyen zu Hanndt komen, dieselben treulich nach meinem pessten Vleiss unnd Vermegen vleissiglichen artzneyen unnd mit treulicher Wart obsein unnd darinnen mich nichzit verhindern, noch wendig machen lassen will in khainen Weg unnd von denselbigen ain zimliche, leidenliche Belonung nemen unnd sie damit ungepurlicher Weiss nit beschweren. So unnd aber durch solch mein erfordert Artzelon Jemands beschwert unnd uberlestigt zu sein vermaint unnd ich mich mit denselbigen desshalber nit vergleichen mocht, sol ich mit sollichen Beschwerden für obangeregte meine Hern Burgermaister unnd Rath diser Stat Gemeinde komen unnd dieselben hierinn Tax unnd Messigung thon lassen. Unnd was die also erkennen, darby soll unnd will ich ungewaigert pleiben unnd die Sachen nit weiter pringen, noch treiben in khainerlay Weg. Ich soll unnd will auch Jemands, so mit Franzosen unnd dergleichen Kranckhaiten unnd Schedenn, so in die doctorliche Cur geherig unnd ainem Wundartzet nit zustendig, zu artzneyen mich mit Nichten unnderfahen, noch geprauchen. Auch soll unnd wil ich die Zeit diser meiner Bestallung vermelter meiner Hern Pot, Verpot, Satzung und Ordnung gehorsamlich halten unnd geleben, gemainer Stat Nuz treulichen fürdern unnd schaffen unnd dero Schaden warnen und vorsein nach meinem hechsten und pesten Vermegen. Unnd ob sich in sollicher meiner bestelten Zeit ienndert wider meine Herrn, gemaine ire Stat oder die Iren in- oder ausserhalb Stat Krieg, Aufrur unnd annder Emperung oder Widerwertigkeit (das Got gnediglich verhueten well!) eraigen wurde, alssdann soll unnd wil ich mich zu vermelten meinen Hern haltten und sie noch² meinem bessten Vermegen helfen schützen unnd schirmen unnd mich wider sie in khainerlay Weg sezen noch geprauchen lassen. Umb sollich mein Warten wollen die benanten, meine Hern mir jedes Jar besunnder 15 Gulden und 4 Claffter Holtz zu Besoldung von Quatember zu Quatember bezaln unnd entrichten unnd darzu mich Steuer, Wacht

¹ Staatsarchiv Gmünd.

² Oberamtsbeschreibung S. 179.

³ Ebenda, S. 292.

⁴ Ebenda, S. 257.

⁵ Stadtarchiv Gmünd.

⁶ Oberamtsbeschreibung S. 257.

⁷ Stadtarchiv Gmünd.

⁸ Oberamtsbeschreibung S. 257.

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² = nach.

unnd dergleichen Beschwerden fry sitzen lassen, ausserhalb von dem Wein sol ich das Ungelt geben, wie ir Burger zu thon schuldig syen. Unnd ob ich in der Zeit diser meiner Bestallung zu obgemelten meinen Herrn Bürgermaister unnd Rath oder dennen, so inen unnd den Iren zu versprechen stannden, ichzit umb was Sachen das sein, Zusprechen gewinne, so soll unnd wil ich sie zu Recht, wie sie dann von Remischen Kaisern unnd Konigen privilegiert unnd gefreit syenn, bleiben lassen unnd sie annderwerts nit fürnemen noch weiter treiben in khainerlay Weiss, dergleichen, so Jemandt zu mir Zusprechen hette, vor inen meinen Herrn, ain ersamen Rath oder irnn Statgericht alhie, derselben Aynung oder, wahin dann die Sachen diser Stat Geprauch und Herkomen nach geherig ist, ains Rechten sein unnd by desselben Orts Entschidt beleiben unnd ersettigt sein. Wa auch ich mich in der Zeit diser meiner Bestallung in ir, meiner Herrn, Willen unnd Gefallen nit halten würde, so haben sie alsdann Gwalt unnd Macht mich zu urlauben unnd sollicher meiner Bestallung wider zu erlassen, alsdann ich auch guetlichen Urlaub haben soll unnd das in argen Weg gegen inen, meinen Hern, noch Jemandts andern nit gedencchen, äffern¹ noch rechnen. Sie sollen auch nit schuldig sein, mir die Ursachen diser meiner Urlaubung zu endtecken unnd wan sie mich also urlauben, so soll ich uff die annder Fronfast, nachdem unnd mir sollch mein Bestallung abkhundt ist, ir Stat romen unnd mit gutem Willen von inen khomen, auch mich gegen irn Burgern unnd Zugethonen, so ich schuldig were oder sie sunst zu mir Vordrung heten, bezalen und unclaghafft machen unnd, wann ich wider alhie hinweg khem, soll ich nicht dessweniger schuldig unnd verpunden sein, umb die Hendel, so sich die Zeit unnd ich alhie gewest, verlossen, alhie zu Recht zu vertreten unnd ausszurichten schuldig unnd verpunden sein. Das alles, wie obstat getreulich zu halten und dem gestracks nachzukomen, hab ich ain Aid mit ufferhoben Vingern unnd gelerten Worten zu Got unnd den Hailligen geschworn. Es siegelten die Urkunde Caspar Churer, beder Rechte Doctor und Caspar Reitz, Inwoner zu Gmünd.

Am 15. Nov. 1549 erhielt Friedrich Schwartz, Wundartzet von Aulen, eine nene Bestallung gleichen Inhalts. Diese Urkunde siegelte der wirdige, hochgelerte Herr Balthassar Brauch, der Artzney Doctor und Burger zu Geminde. Friedrich Schwartz, der somit bis 1554 bestallt war, blieb auch später noch in Gmünd. Am 19. Jan. 1567 richtete er an den Rath folgende Bittschrift: Fürsichtig, ersam, weiss, günstig, gepietend, lieb Herrn! Vor wenig Tagen haben auff e. f. e. w. gegeben Bevelh derselben Stettmaister mich für sie ervordert in Mainung, sich mit mir umb und, das ich den armen Personen, so mit den Franzosen (Gott welle uns behuetten!) beladen,

¹ = cifern.

mit Schrepffenlassen, Baden und anderm, so mir von dem Herrn Doctor Reyhardten Haugen ufferlegt würdt, aussgewarten solt, zu vergleichen und darauff begert, mich gegen ihnen zu erklaren, welcher Gestalt ich mich für solche mein Mühe wolt besolden lassen. Hab ich 25 fl. und 4 Malter Kornes jerlich gefordert, dess Erachtens, solchen bresshafftigen Menschen täglich mit Ab- und Zugen¹ und sonst aufzuwarten nit zu viel oder ain Ubermass sein solt. Haben aber e. f. v. w. Stettmaister uff angezaigte mein Anfordern mich beschaiden, dass sie solch mein Anfordern an e. f. e. w. wellen gelangen lassen und, was sie vermeg beschaiden würden, mich dessen zu verstendigen und also uff erhalten Beschaidt mir dise Antwort geben, das e. f. u. w. jetzemals uff mein gethone Fordern gegen mir wölten zu Rhuo stän. Hab aber ich uff der Stettmaister Gehaiss nicht dessto weniger solchen bressthafftigen Menschen, wie und was ich von ernanten Herrn Doctor beschaiden worden, und nach meinem bestem Fleiss aufgewarht und underdem gleichwol auch in Erfahrung pracht, das e. f. u. w. mochte (doch ueber der Warhait mich damit bey denselben zue verbittern und zu verunglimpfen) furkomen und anzaigt sein worden, das ich an dergleichen pressthafftigen Menschen, so ich mocht vor Zeiten curiert, mer verderbt, dann was fruchtparlichs oder bestendigs bey inen aussgericht haben solt; umb desswegen villeicht abgehörter Beschaidt, daz man uff mein Anfordern gegen mir welt zu Rhuo steen, mocht ergangen sein, welches doch ich nit wenig verwunders mag. Dann e. f. u. w. zum Thail das Widerspil ganz offenbar und kundenbar, namlichen daz ich under andern Personen alhie in diser Statt verschiner Zeit dess jungen Dhursen Weib und Tochter, Johan Schmid, Hanns Stoltzen Hausfrau, den jetzigen Zwiselmüller und Peter Wengers Son und dann 3 arme Kinder zu den Sundersiechen, darunder ains dess Kragen Stoffels gewesen, die mir von Sant Katharina Pfleger in mein Cur geben und verlihen, uff welche dreu Kinder zuvor biss in die 60 Gulden gewendt und inen nit geholfen worden, an obangezaigtem Bressten dermassen (one Rum zu melden) curiert, dass solche Curation bey inen bestendig und verhart pliben und noch. Unnd sodann, insonders günstig, gepietend lieb Herrn, ich meins Erachtens mit obangeregter meiner Anforderung nichts unbillichs oder ubermessigs begert, sonderlich in Ansehung, das ich schier teglichs ain halben Tag versomen muss, von solchen Personen, deren ain zimliche Anzal und zu besorgen bey denen noch nit zu entwenden, zu- und abzugän, geschweigen, was ich für ubels Geschmacks und Geruoachs mit dem Schrepffen und Baden und sonst bey inen empfahen und besteen muss. Auch umb desswillen: wann ich bey solchen Personen auss meinem Hauss bin, damit mein Werckstatt nit ler standt, ain Jungen halten

¹ = Zugen.

muss, darum auch meine besten Kunden, so ich zu Balbiern gehapt, dieweil ich mich solcher pressthaffter Personen underfangen, von mir gewichen und desshalben auch von andern möcht gescheucht werden und desto weniger Zugang haben, welches mir auch an meiner Leibsarnung nit ain klainer Abbruch ist. Und dann ich mein von Gott verlihner Kunst, die ich vermög Brief und Sigel, so ich uffzulegen hab, erlernet, mög prauchen und die armen, pressthafften Personen, so curiert sollen werden, je nicht zu geben haben und ich denselben nach dess Herrn Doctors Bevelch ausswarten soll. So ist an e. f. u. w. mein ganz unterthenig und fleissig Piten, wa ich zu vil oder was ubermessigs gefordert, die wollen mir doch für sich selbst und sonderlich auch in Ansehung meines obligenden Alters und langwiriger Diensten ain gepürlichen und billichen Besoldung umb mein Mühe machen und widerfaren lassen. Will ich solchen Personen, so mit vorangezaigter Bressten verhafft, dermassen und, wie ich jeder Zeit von benantem Herrn Doctor beschaiden würdt, fleissig ob sein und ausswarten, das meinethalben kein Klag volgen oder entsteen soll, und wollen sich e. f. u. w. hierinnen gegen mir dermassen erweisen und erzaigen, wie zu denen mein guethertzig, hoch Vertrauen steet, das umb e. f. u. w., mein günstig, lieb Herrn will ich jeder Zeit underdienstlichs Fleiss zu verdienen willig und geflissen sein.

Die Antwort des Rathes war: ist beschlossen, im 15 Gulden an Gelt und 2 Malter Dinckel ain Jar zu geben, doch nit lenger, dann so lang das ain Rath gefellig will sein, biss uff Widerabkundten. Actum 19. Januar (15)67.

(Fortsetzung folgt.)

Tod 30 Stunden nach einer längeren Narkose. Von Oberamtsarzt Dr. Schmid in Brackenheim.

Ein Todesfall nach einer Narkose ist in der Privatpraxis ein so einschneidendes und erschütterndes Ereigniss, dass man geneigt ist, jeden derartigen Fall zur eigenen Entlastung und zu Nutz und Frommen von Collegen und Patienten in extenso zu veröffentlichen. Ich komme diesem Drange in Folgendem nach:

Am 5. Mai 1898 Nachmittags 4 Uhr operirte ich hier im Bezirkskrankenhaus das 9 Jahre alte Mädchen W. von N. wegen eines grossen Packets verkäster Lymphdrüsen in der linken Achselhöhle. Das Kind war in gutem Ernährungsstand, das Allgemeinbefinden hatte nicht wesentlich durch das örtliche Uebel gelitten, Lunge, Herz und Bauchorgane zeigten bei der Untersuchung normalen Befund. Eine Fistel bestand nicht, aber eine Drüse war als vereitert durchzufühlen, sonst noch eine grössere Anzahl als hart und vergrössert, doch waren alle so miteinander verlöthet, dass ich hoffte, den Tumor in toto auslösen und so das Kind der Gefahr längerer Fistelbildung und schliesslich Weiterinfection anderer Lymphdrüsen entziehen zu können. Der Tumor erstreckte sich von

der Achselhöhle etwa 3—4 Finger breit nach abwärts und wurde von den Rändern der Mm. Pectoralis major und Latissimus dorsi begrenzt. — Als Assistent fungirte der damalige Stadtarzt Herr Dr. HOFMANN von hier und eine chirurgisch sehr gut geschulte Krankenschwester des Bezirkskrankenhauses. Die Narkose hatte der Krankenwärter des Spitals, der Narkosen schon sehr häufig besorgt hat und sie auch diesmal unter Aufsicht von beiden Aerzten regelrecht leitete. Das Kind hatte, wie üblich, zuvor 5 Stunden nichts mehr zu essen bekommen; die aseptischen Maassregeln waren die hier geläufigen und bewährten. Die Narkose war bloss einmal von Würgen unterbrochen, sonst verlief sie ruhig und ohne Störung. Als Narkoticum wurde das SCHLEICH'sche Siedegemisch No. I verwendet (Chloroform 15, Aether. Petrolei 5, Aether. sulfur. 60), als Maske eine gewöhnliche Aethermaske, die entfernt wurde, sobald Toleranz da war. Der Verbrauch betrug ca. 100 g, da die Operation etwa 2 Stunden dauerte, sehr mühsam und schwierig und wegen der Nähe der grossen Gefässe und Nerven nur mit grösster Vorsicht und langsam zu machen war. Es zeigte sich nämlich das Packet allseitig sehr fest verwachsen; es konnte mit stumpfem Ausschälen nicht viel gemacht werden. Drüsenzapfen gingen unter die Muskeln und oben erwies sich die Vena axillaris förmlich eingebettet und unwachsen von Componenten des Tumors. Die einzelnen Drüsen waren fast alle schon erweicht und hatten einen mehr oder weniger grossen eitrigen Kern. Beim Auslösen liess es sich nicht verhüten, dass einzelne einrissen und ihren Inhalt entleerten. Schliesslich gelang es die Vena axillaris freizubekommen, ohne sie zu verletzen, und das Packet in der Hauptsache zu exstirpiren, wobei — da meist mit Messer und Scheere operirt werden musste — kleinere Residuen an den gefährlicheren Stellen zurückgelassen wurden. Die Blutung war mässig, da jedes Gefäss sofort gefasst und, wo nöthig, doppelt unterbunden wurde. Schliesslich wurde die ganze Wunde mit frisch sterilisirten Tupfern trocken getupft (ich spüle in der Regel nicht aus), ein dicker Drain durch die ganze Länge eingelegt und darüber vernäht. — Als das Kind vom Operationstisch getragen wurde, sah es nicht anders aus, als das nach Operationen gewöhnlich ist. Die Lippen hatten eine gute, rothe Farbe, der Puls war befriedigend, Athmung gut und Reaction auf die letzten Nadelstiche war auch wieder da gewesen.

Die Temperatur war Abends 8 Uhr, also 2 Stunden post operationem 39,6, wobei ich aber offen lassen muss, ob das Kind nicht schon vorher gefiebert hat, was ja bei den vielen vereiterten Drüsen möglich gewesen wäre. Die Nacht war, wie nach längeren Narkosen, unruhig, viel von Erbrechen und Unbehagen gestört, das Sensorium noch umnebelt, doch gab sie auf Anrufen richtige Auskunft.

Am anderen Morgen war die Temperatur 40,2; wegen einer übrigens ganz unbedeutenden Nachblutung Verbandwechsel, wobei die Kranke recht matt und schlaff war und grosses Unbehagen äusserte. Tags über trank sie etliche Tassen Milch, die bei ihr blieben und viel Wasser, ab und zu kam noch einige Mal Erbrechen. Gegen Abend verschlimmerte sich das Bild: die den ganzen Tag über in leichterem Grad vorhandene Schlafsucht nahm zu, dabei warf sich

Neu! Elix. Condurango peptonat. Immermann. Neu!

In Orig.-Fl. Als von vorzügl. Erfolg anerkannt bei allen Arten von Magenkrankheit, Indigestion und Dyspepsie etc. Wichtig bei Neubildungen und zur Normalisirung der Magenfunctionen während und nach allgemeinen Erkrankungen. Herr Geheimrath Ströhr, Kissingen, schreibt: „... Ich bin so zufrieden mit demselben, wie noch nie mit einem neuen Mittel! Es ist von höchstem Werthe für die tägliche Praxis und hat mir — so zu sagen — schon förmlich Wunder gewirkt — namentlich bei alten und chron. Leidenden...“ Zu haben in den Apotheken. Wo ev. noch nicht vorrätig, bitte Bezug gefl. zu veranlassen. Referate zu Diensten.

Allein autorisirter Fabrikant: (No. 28 g)
Apoth. **F. Walther, Strassburg** i/E. N.

Hygiamia

ein erprobtes, für die ärztliche Praxis werthvolles diätetisches Nähr- und Stärkungsmittel für Kranke und Erholungsbedürftige.

Indicirt bei

Magen- und Darmleiden, Skrophulose, Bleichsucht, Blutarmuth, mangelhafter Ernährung, fieberhaften Erkrankungen, Typhus abdominalis, Reconvalescenz, künstl. Ernährung und nervöser Verdauungsschwäche.

Preis der Büchse mit 300 gr Inhalt M. 1.60.
" " " " 500 " " " 2.50.

Vorrätig in den meisten Apotheken und Drogerien.

Wissenschaftl. Urtheile, Analysen und Gratismuster durch

Dr. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft,
Cannstatt. (No. 52 c)

Rubinat = Dr. Llorach

Natürliches spanisch. Bitterwasser

„nimmt unter sämmtl. Bitterw. durch ungew. hohen Salzgehalt den **ersten Rang** ein.“

Dr. Bender und Dr. Hobein in München.

Dosis nur ein bis einige Esslöffel.

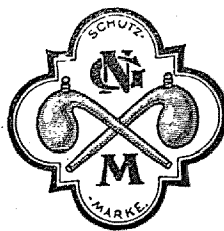
Consum 1897: 1 1/2 Millionen Gefässe.

Erhältlich durch Mineralw.-Handlungen, Droguisten und Apotheker. (No. 62 d)

Hauptniederlage für Württemberg:

W. Benz Söhne, Stuttgart.

NAFTALAN



ist ein neues, vollkommen unschädliches, schnell und sicher wirkendes, ohne Anwendung von Säuren und freien Alkalien und ohne Zusatz von thierischen oder pflanzlichen Fetten hergestelltes, vollkommen neutrales, fast geruchloses, reizloses, ärztlich vielfach erprobtes und warm empfohlenes Heilmittel in Salbenform von starrer Consistenz und hohem Schmelzpunkt.

Naftalan wirkt in hervorragender Weise schmerzstillend, entzündungswidrig, resorbierend, reducierend, ableitend, heilend, Vernarbung befördernd, antiseptisch, desodorisirend und antiparasitär.

Naftalan wurde mit bestem Erfolge angewendet bei **Verbrennungen** 1., 2. und 3. Grades; bei **entzündeten Wunden und Geschwüren**: wunden Brüsten der Wöchnerinnen, Wundsein der Säuglinge, Decubitus, Frostschäden, Abscessen, schmerzhaften Geschwüren, Ulcus cruris, Phlegmone u. s. f.; bei **Entzündungen aller Art**: acuten und chronischen Lymphdrüsen-Entzündungen und -Geschwülsten, Ohrspeicheldrüsen-Entzündung, Parotitis polymorpha, Halsdrüsen-Entzündung und -Anschwellung bei Scharlach, Unterkieferdrüsen-Anschwellung nach acuter parenchymatöser Angina, Neuritis u. s. w.; als örtliches, äusserliches und Verbandmittel bei Epidydimitis, Bubonen, hartem Schanker und den verschiedenartigsten syphilitischen Hautaffectionen; bei **Schmerzen rheumatischen und gichtischen Charakters**: acutem, subacutem und chronischem Gelenkrheumatismus, Muskelrheumatismus, Rückenschmerzen, Hexenschuss u. s. w.; bei **Quetschungen, Verrenkungen, Verstauchungen**, kurz allen Affectionen traumatischen Ursprungs; bei den **verschiedenen Hautkrankheiten**, acutem, subacutem und chronischem Ekzem, bei den sogenannten Gewerbeekzemen, bei Eczema simplex und Eczema impetiginosum, Impetigo contagiosa, Eczema squamosum, Pityriasis, Psoriasis, Ichthyosis, Jodoformekzem, Lichen, Prurigo, bei Seborrhoea Capillitii, Seborrhoea sicca, Herpes tonsurans, Sykosis u. s. w.; bei **Gesichtserysipel**, Acne simplex und Acne rosacea; bei **parasitären Krankheiten**, wie Scabies u. s. f. *Grosse Vereinfachung der Therapie.*

Naftalan steht in zahlreichen Universitätskliniken und städtischen Krankenhäusern in ständigem Gebrauch. Erhältlich in Apotheken. Proben und Literatur für die Herren Aerzte kostenfrei durch

Naftalan-Gesellschaft, G. m. b. H. zu Magdeburg.

Auslands-Vertreter gesucht. (No. 49 n)

Karlsbad in Böhmen.

In den Monaten April—October ordinaire ich
7—9 und 3—5. (No. 33 cc)

Dr. med. Josef Ruff.

Mühlbadgasse „Schwarzes Ross“.

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzeile oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Fortsetzung.) — Statistik der Krankenkassen in Württemberg für das Jahr 1896. — Chronik. — Veränderungen im ärztl. Personalbestand. — Aerztl. Unterstützungskasse. — Beiträge zur Cless-Stiftung. — Bücher u. Zeitschr.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Fortsetzung.)

Der nächste Nachfolger Schwartz' war wohl Jacob Sattler, der 22. Aug. 1585 Wundarzt, 22. Aug. (corrig. Kalenders) 1585 Wundarzt, Burger zu Gmünd heisst und 23. April 1588 mit Willen des Raths den verordneten Pflegen der St. Maria Magdalenen vacirenden Pfründe 3 fl. jährlichen Zins von seinem Garten, ungefähr $\frac{3}{4}$ Tagwerk, vor dem Wallstetter Thore zwischen seinem Garten und Sebastians Haugen Wiese um 60 fl. verkaufte. Er ist jedenfalls identisch mit Meister Jacob, Barbierer. Eines von diesem zuvor inne gehaltenen Grabens wird am 18. Sept. 1586 gedacht. Der Sohn dieses Wundarztes dürfte sein der 1621 und 1622 genannte Physicus Joh. Georg Sattler. Sind wohl in diese Familie gehörig der churbayr. Hofmedicus Joh. Jacob Sattler 1628 und der in Bayern geborene Doctor der Medicin Johann Ignaz Sattler 1673?¹ Letzterer war Arzt des Hof und Spitals bei St. Elisabeth in München und wurde 24. Nov. 1699 vom Curfürsten Max Emanuel als Sattler v. Sattlpogen adlig ausgeschrieben².

Am 7. Aug. 1603 erfolgte eine neue Bestallung: Ich Bernhard Seitz, Wundarzt von Dillingen bekenn öffentlich mit diesem Brief: als die ernvesten, fürsichtigen, ersamen unnd weisen Herren Burgermeister und Rath dess hailligen Reichs Statt schwebischen Gmünde, meine günstige Herrn mich zu gemainer unnd irer Statt Wundarzt allein uff 1 Jar lang be-

stellt und angenommen haben, also und der Gestalt, das ich allen denen, so mir zu artzneien zu Handen khomen, dieselben treulich nach meinem bössten Fleiss unnd Vermögen vleissiglichen artzneien unnd mit treulich Wart obsein unnd darynnen mich nichtzit verhindern, noch wendig machen lassen will inn kheinem Weg und von denselben ain zimblliche, leidenliche Belonung nemen und sie damit ungepürlicher Weiss nit beschweren. So unnd aber durch mein erfordert Artzethlohn Jemand beschwert und überlestiget zu sein vermaint und ich mich denselbigen desshalber nit vergleichen möcht, soll ich mit solchen Beschwerden für obangeregte meine Herren Bürgermeister und Rath diser Statt Gmünd khomen und dieselben darinnen taxiern lassen und, was die also erkennen, darbey soll und will ich ungewaigert verpleiben unnd die Sachen nit weittern bringen noch ziehen inn khainerlay Weiss noch Wege. Ich soll unnd will auch aines erbarn Raths und gemainer Statt Frommen und Nutzen schaffen fürdern und iren Schaden waren. Ich soll unnd will mich aller Kranckhen, so mit eusserlichen Schaden behafftet, wie die imer Namen haben mögen, beladen und was mir ain erbar Rath und aines erbarn Raths bestelter Doctor der Artzney befehlen würt, demselbigen getreulich nachsetzen, die Kranckhen zu Sannet Catharina im Spittal oder, wa es sonnst in der Statt, neben dem Herren Doctor der Artzney helfen besichtigen unnd ainem erbarn Rath bey meinem geschwornen Ayd die Warhait helfen referieren unnd anzeigen, auch den Armen, so es nicht vermögen und ain erbar Rath dieselbigen umb Gottes Willen unterhalten, nach meinem bössten Vermögen rathen und helfen, mich khain Mühe noch Arbeit bethauren lassen, auch für solche mein Mühe und Arbeit gahr nichtzit begeren, allein das mir die Artzney, so ich hierzu geprauchet, bezahlt werden, und so sterbendte Leuff

¹ KOBOLT, bayer. Gelehrten-Lexicon. S. 582—583.² GRITZNER, Standeserheb. S. 68.

oder andere gefarliche Seuchen und Kranckhaitten alhie einreissen, mich zue denselbigen guetwillig prauchen lassen unnd inn diser Zeitt Urlaub zu nemmen und hinweg zu ziehen nicht befuegt sein, unnd, was mir sonsten auch diss mein Artzney belangendt befehlen würrt, denhelselben gehorsamblich nachsetzen, auch alle dieweil ich alhie bin, mit sampt meiner Haussfrauen und Haussgesindt aines erbarn Rath's Gepott und Verpott, Satzung und Ordnungen halten. Und ob sich inn solcher meiner bestelten Zeit iendert wider meine Herren, gemaine ire Statt Krieg, Auffrur und andere Empörung oder Widerwertigkhait (dess Gott Gnedig verhieten well) eraignen wurde, allssdann soll unnd will ich mich zu vermelten meinen Herren halten und sie nach meinem bössten Vermögen helfen schützen und schirmen und mich wider sie inn khainerlay Weg setzen noch geprauchen lassen. Umb solch mein Wartt und Dienst wellen die benannten meine Herren mir jedes Jar 20 fl. ir Statt Werung inn Müntz und 4 Fuoder Holtz zue Besoldung geben unnd die von Quattermber zu Quattermber bezahlen und entrichten und ausserhalb von dem Wein soll ich das Ungelt geben, wie ein jeder anderer ir Burger zu thun schuldig. Unnd ob ich inn der Zeit diser meiner Bestalung ann ain erbar Rat oder denen, so inen und den iren zu versprechen standen, ichtzit, umb was Sachen das sein, zue sprechen gewinne, so soll unnd will ich sie bei Recht, wie sie dann von Römischen Kaysern unnd Königen privilegiert und gefreyet seyen, pleiben lassen und sie anderwärts nit fürnemmen, noch weitter treiben inn khainerlay Weiss, dessgleichen, so Jemandt zu mir zue sprechen hete, von inen, meinen Herren, ain ersamen Rath oder Statgericht alhie, derselben Ainung oder, wahn dann die Sachen diser Statt Geprauch und Herkhomen noch gehörig, wie ain jeder ander ir Burger zu thun schuldig ist, zue Ausstrag pleiben. Wo auch ich mich inn der Zeit diser meiner Bestalung in ir, meiner Herren, Willen und Gefahlen nit halten wurde, so haben sie allsdann über Kurtz oder Lang Gewalt und Macht, mich zu urlauben und solcher meiner Bestallung wider zu erlassen, allssdann ich auch güettlichen Urlaub haben und das gegen inen, meinen Herren, noch jemandts anderen inn Argen noch Unguetter nit gedenecken, noch uffnemem, aiffern noch rechnen soll noch will. Sie sollen auch nicht schuldig sein, mir die Ursachen diser meiner Urlaubung anzusaigen. Unnd wann sie mich also urlauben, so soll ich uff die ander Fronfasten, nachdem und mir solch mein Bestallung abkhindt, und mitt guettem Willen von disem Dienst abstehen, auch mich gegen iren Bürgern und Zugethonen, so ich schuldig were oder sie sonst zu iner Vorderung heten, bezahlen und unclaghafft machen. Und wann ich wider alhie hinweg khomme, solle ich nicht desto weniger umb die Sachen unnd Händel, so sich die Zeit meiner Bestallung alhie zugetragen und verlossen, alhie zu Recht zu erscheinen unnd ausszurichten schuldig unnd verpunden sein, und

solle ich auch jerlich umb solch Diennst bey einem erbarn Rath pitten und anhalten. Das alles und jedes, wie obstatt, getreulich zu halten und dem gestrackhs nachzukhommen, hab ich ain leiblichen Aydt mit uff-erhobnen Fingern und gelerten Wortten zue Gott unnd sein Hailligen geschworn.

Diese Urkunde siegelten Sebastian Burckhart, Stauffeneckischer Eigenthumserben Vogt und Adam Dapp, beide Bürger zu Gmünd.

Am 23. April 1608 erfolgte wieder eine neue Bestallung: ich Michael Graff, Wundartzet unnd Burger zue Schwebischen Gemünd u. s. w. (wie bei Seitz) — auf 1 Jar lang, darumb ich dann gleich andere Diener jürlich solle anhalten, bestellt u. s. w. — und was mir ain erbar Rath oder desselben bestelter Doctor und Statphysicus u. s. w. bis nachsetzen. Dann folgt sofort: und umb sollich mein Wart — bezahlen und entrichten. Dann folgt: wo auch ich mich inn der Zeit dieser meiner Bestallung in ir, meiner Herren, Willen und Gefahlen nit halten würde, so haben sie allsdann über Kurtz oder Lang Gewalt und Macht, mich zue urlauben und solcher meiner Bestallung wider zue erlassen, allsdann ich auch güettlichen Urlaub haben und das gegen inen, meinen u. s. w. bis abstehen. Das alles und jedes, wie obstatt u. s. w. bis zum Schluss.

Nach 9 Jahren schon erfolgte eine neue Bestallung. Am 12. Oct. 1617 wurde Frantz Feihel, Wundartzet und Burger zue Schwebischen Gemünd bestellt als Stadt-Wundarzt auf 1 Jahr. Er sollte darumb jürlich anhalten, wie Seitz.

1802 bezog der Stadtchirurg Joseph Stütz, der zugleich Accoucheur war, wie schon erwähnt wurde, jährlich 200 fl. Neben ihm wird 11. Aug. 1792 noch genannt Joseph Menrad, Burger und Feldscherer zu schwäbisch Gmünd.

d. Die Steinschneider.

Bekanntlich wurde für an der Lithiasis leidende Kranke das operative Entfernen des Steines für nöthig erachtet. In einem Gmünder Rath'sprotokoll findet sich daher: dem Johannes Trauben genannt lapicida ist 2 Jar zugelassen, zu Neresshaim zu dienen, doch das er alle burgerliche Beswerde tragen soll, wie ander Burger und, so man ine man, das er sich wider hir stellen soll. Actum 5^{ta} post Laurentii (15. Aug.) 1534.

e. Die Hebammen.

1573 erschien bekanntlich eines der ersten Hebammenbücher in Deutschland zu Frankfurt. 11 Jahre später hört man in Gmünd von der ersten Verfügung des Rath's in Sachen der Hebammen. Das Rath'sprotokoll vom 28. Juni 1584 lautete: diejenigen, so umb den Hebammdienst angelangt sein, eine von Kirchen im Riess¹, eine von Muetlangen, die dritte von Lindach, sollen uff der Cantzel widerumben ver-

¹ Kirchheim im Riess, Königr. Bayern.

kündt werden. Sonsten will man mit der Bader-Appel noch diss Maln stillsteen. Item auch die Hebammen von Hohenstauffen. Am 24. Jan. 1585 wurde dann im Rath verhandelt: die Hebammen von Stauffen ist uff hievorig ir beschehen Supplicieren zu einer Hebammen in aller Massen und Gestalt, wie hiebevorig davon gereth, uffgenommen und ist ir zu einem Anfang 2 fl. bewilligt worden und ist ir Besoldung Jars 8 fl. 4 Fueder Holtz und Behaussung. Auff der alten Hebammen vorige Besoldung ist einer Jeden 1 fl. darzue bewilligt worden.

Am 28. März 1585 richtete die Stadt Gmünd an den Herzog von Württemberg folgende Bittschrift: Durchleuchtigeborner Fürst! Euer Fürstlich Gnaden seien unser underthenig, willig Dienst zuvor. Gnediger Herr, E. F. Gn. khennen wir underthenig nitpergen, wassmassen wir nur diser Zeit in unserer Statt alhie mit taugenlichen Hebammen zu den geberenden Ehefrauen ubel versehen, wie uns dann solliches von unsern Mittburgern clagendt fürgebracht worden. Wann wir aber vor diser Zeit uf etlicher Promotion mit Maria Mayerin, weilandt dess verstorbenen Ulrichen Mayers zu Hohenstauffen selligen nachgelassener Wittiben dessenwegen in Contract gestanden, welche sich auch schon allgerait mit unss der Besoldung halber verglichen und eingelassen des Verhoffens, sie werde in irem Auss- und Abzug, wie auch andere nit abgehindert werden, sich auch dem Landtsgebrauch nach zu dem Herrn Ober- und Undervogt zu Geppingen verfüegt und daselbsten underthenig angesucht, allweillen sie irem Son mit Wissen und Willen dess Schulthaisen und Pfarrhern daselbsten ir Guettlin 3 Jar lang zu nutzen und zu niessen übergeben und eingeroumpt, man werde ir den freyen Abzug auss und in das Landt, wie auch andern beschehen, passieren und zulassen, welches aber ir von gemelten 2 Herrn Vögten verweigert were worden, und solches obgeherter Massen nit mit sonnderm irem Verlust und Schaden. Sintemallen dann unsere Burgersweiber dergleichen geschickhten und taugenlichen Hebammen zu Erhaltung irer Leibsfrüchten in gebärenden Fällen und wir von iretwegen nit zu entrathen wissen, wir auch schon allerdings mit der Frauen accordiert, dess Lohns und anderer Sachen halber mit einander beschlossen und zufriden worden, also das wir uns vor uns nichts, dann allein ires Ufzugs versehen, so gelanggt derowegen an E. F. Gn. unsser unterthenig Bitt, die wollen uns in solchem hochwichtigen Nothfall gedachte Hebammen nit abhalten, sonnder den Ab- und Ufzug gnedig vergennen und zulassen mit disem underthenig Erpietten, im Fahl darnach E. F. Gn. Underthone gemelte Frau bedürfftig und ir begern wurden, ir jeder Zeit ain Tag, zwen oder drey guettwillig vergunnet werden und, wie wir uns hierinnen khains Abschlags getrösten, so bitten wir doch umb gnedige, schriftliche Antwort.

Die Bitte fand beim Herzog gnädiges Gehör. Die neue Hebamme hatte indessen, wie sich aus Folgendem ergibt, keinen leichten Stand in Gmünd. In einem

Rathsprotokoll vom 10. Oct. 1585 steht nämlich: die Hebam von Stauffen, so jezt und alhie, clagt contra Hans Wolfffen, Schuechmacher, das Beclagter, nachdem sein Weib eins Kindts genesen, der Beclagt sie, Clegerin, zum Höchsten geschendt und geschmecht; und sie soll sich die Stiegen hinab wollen; er wölle, das sie ime nit ins Hauss kommen were, oder wöll sie — salvo honore — die Stiegen hinab geheien. Wan sie ein erlich oder redlich Weib, were sie nit von Stauffen herein kommen und sie soll inn Ihens Namen sich hinausstrollen. Der Rath nahm sich der Hebamme an und strafte den Schuster um 2 Pfund Heller.

Ein Rathsprotokoll vom 11. Febr. 1586 meldet dagegen: Caspar Rechbergers Hausfrau, die Hebam ist auff ein geschworne alte Urfpedt der Gefengknus wider erlassen worden.

Der Rath hies sich auch in den folgenden Jahrhunderten die Fürsorge für die Hebammen sehr angelegen sein. Am 18. Sept. 1760 erschien folgendes Decret: der Magistrat hat vor allbereits geraumer Zeit durch ein decretum senatus öffentlich kund machen lassen, dass derselbe eine aus allhiesigen Bürgerinnen an einen auswärtigen Ort zu schicken und auf von dem publico zu bestreitenden Kosten in der einer wohl-erfahrenen Hebamme unumgaenglich nöthigen und wohl-anständigen Wissenschaft unterrichten zu lassen gedanke. So hat sich bis dahero Niemand gemeldet. Da man einer hiesigen Bürgerin die zu reichlicher, guter Nahrung dienenden Hebammenstelle vor einer auswärtigen Weibsperson vergönnen will, so soll sich solche längsten in 14 Tagen beim Stättmeisteramt melden. Es wird ihr die obrigkeitliche Versicherung gegeben, dass nicht nur das Reis-, Lehr- und Kostgeld vom Stättmeisteramt ausgefolgt, sondern sie, wenn sie sich in ihrer Kunst erfahren gemacht haben wird, mit einem auslangenden, guten Jahresgehalt besoldet werden solle. Da sich in der Zeit von 14 Tagen Niemand melden würde, so wird Herbeirufung einer auswärtigen Hebamme, wozu eine sehr geschickte Person, die viele Proben ihrer rühmlichen Erfahrung abgelegt hat, in Vorschlag gebracht werden.

Dass 1802 der Chirurgus zugleich Accoucheur war, wurde schon erwähnt.

Am 2. Oct. 1760 befahl der Senat, dass eine jede zur unehelichen Schwängerschaft gebrachte Person ihre Schwängerung längstens nach Verfluss der halben Schwangerszeit beim Stättmeisteramt anzeigen und in Geheim ohne Beziehung einer Hebamme oder anderer dazu beorderten Weiber nicht niederkommen solle, widrigenfalls sie statt der bisherigen Fornicationsstrafe à 10 fl. 30 xr. auf Straferlegung von 21 fl. angehalten, diejenige aber, welche ihre Schwängerung verhehlen und das Kind im Geheimen, wie immer, unbeschädigt zur Geburt bringen sollte, ohne alle Nachsicht durch den Nachrichten auf die Schandbühne gestellt, mit Ruthen ausgehauen und der Stadt und Landschaft auf ewig verwiesen werden sollte.

Diese Verordnung war „gegen die unverantwortliche Abtreibung der Kinder, derselben Ermordung oder tödtliche Beschädigung“ gerichtet¹. Gleichen Zwecken diente „das Hurenhaus“. Hierüber wird berichtet: „vor undenklichen Zeiten stand in der Ledergasse ein der Stadt eigenthümliches Haus. In demselben konnte nämlich jede ledige Person ihr Wochenbett abhalten, welche keine eigene Heimath, d. h. keine Eltern oder nahe Verwandte hatte. Nur für gefallene Bürgertöchter war es bestimmt².“

(Schluss folgt.)

Statistik der Krankenkassen in Württemberg für das Jahr 1896*.

Im Anschluss an die früheren Veröffentlichungen sind die Ergebnisse der Statistik der Krankenversicherung in Württemberg für das Jahr 1896 zusammengestellt worden. Wir geben sie, wie alljährlich, im Auszuge wieder.

Zahl der Kassen.

Kassenarten.	Stand am 31. December 1895.	1896.			Stand am 31. December.
		Stand am 1. Januar.	Während des Jahres wurden		
			er-	ge-	
			rich-	schlos-	
			tet.	sen.	
I. Reichsgesetzliche Kassen.					
1) Gemeinde - Krankenversicherungen					
a. einzelner Gemeinden	3	3	—	—	3
b. von Oberamts-Bezirken oder Theilen solcher	13	12	—	—	12
c. zusammen	16	15	—	—	15
2) Orts-Krankenkassen					
a. einzelner Gemeinden	46	46	—	—	46
b. v. OABezirken etc.	68	68	—	—	68
c. zusammen	114	114	—	—	114
3) Betriebs - Krankenkassen	259	257	—	—	257
4) Bau-Krankenkassen	—	1	1	1	1
5) Innungs - Krankenkassen	3	3	—	—	3
6) Eingeschrieb. Hilfskassen	61	59	—	—	59
Alle reichsgesetzlichen Kassen zus.	453	449	1	1	449
II. Landesrechtliche Krankenpflege-Versicherungen.					
1) einzelner Gemeinden	48	48	—	—	48
2) von OABezirken etc.	65	65	—	—	65
zusammen	113	113	—	—	113
Summe I und II	566	562	1	1	562

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² GRIMM, Gmünd, S. 434.

* Amtsbl. d. Min. d. I. 1898. 11. S. 158.

Die Zahl der bei den Krankenpflegeversicherungen Versicherten ist um 0,9% des Bestandes im Vorjahre gestiegen; dagegen beträgt der Zuwachs bei den reichsgesetzlichen Kassen 5,7% des Bestandes im Vorjahre, bei der Gesamtheit der Versicherten 4,0%. Die Steigerung ist also eine noch bedeutendere als im Jahre 1895, wo die entsprechenden Zahlen 4,9% und 3,4% betragen hatten; sie spiegelt die günstige Conjunctur, welche die Industrie im Jahre 1896 beherrschte, wieder.

Die durchschnittliche Grösse der einzelnen Kategorien von Kassen ist überall, besonders stark bei den Ortskrankenkassen, gewachsen.

Unter dem Gesichtspunkt der Betheiligung der Geschlechter an der Krankenversicherung ergeben sich für den Mitgliederstand vom 31. December 1896 folgende Zahlen:

Gesamte Krankenversicherung.	250 402		123 281		67,1		32,9		66,7		33,2			
	Landesrechtliche Krankenpflegeversicherungen.	56 796	72 232	44,0	56,0	44,1	55,9							
Reichsgesetzliche Kassen.	Alle reichsgesetzlichen Kassen.	193 606	51 049	79,1	20,9	79,3	20,7							
	Ein-geschriebene Hilfskassen.	16 023	568	98,1	1,9	96,7	3,3							
	Betriebs-Krankenkassen.	47 949	23 848	67,3	22,7	67,2	32,8							
	Orts-Krankenkassen.	117 525	25 048	79,0	21,0	82,7	17,3							
	Gemeinde-Krankenversicherungen.	11 492	1 579	87,2	12,8	88,6	11,4							
1) Gesamtzahl	der männlichen Mitglieder		der weiblichen Mitglieder		der männlichen Mitglieder		der weiblichen Mitglieder		Vergleichszahlen ad 2 pro 31. Decem-ber 1895:		männliche Mitglieder		weibliche Mitglieder	

gehen, sondern die reichsgesetzliche Regelung abwarten wolle. Dieser Referent kommt ebenfalls zu dem Schluss, es solle der erwähnten Anregung keine Folge gegeben werden. Gem.-Rath HANGLER wies nachdrücklich auf die durchaus unhaltbaren Zustände hin, wie sie zur Zeit im Apothekerwesen bestehen; es handle sich doch um ein öffentliches Gewerbe, das am Besten in die Hände der Stadt oder des Staates ge-

legt werde. Der socialistische Reichstagsabg. Gem.-Rath KLOSS bemerkte, die Socialdemokratie strebe im vorliegenden Falle die unentgeltliche Abgabe der Heilmittel an. Da aber die Verstaatlichung oder Vergemeindung der Apotheken eine Etappe auf diesem Wege sei, so wolle er gerne auch einem entsprechenden Antrage beistimmen. Der Gegenstand wurde zuletzt ohne Beschlussfassung verlassen.

Balingen. Erledigte Districtsarztstelle.

Die neugeschaffene Districtsarztstelle für die auf dem Heuberg gelegenen Bezirks- gemeinden ist mit einem praktischen Arzt zu besetzen. Die Amtskörperschaft und die Ge- meinden haben zusammen ein Wartgeld bis zu 1800 M. ausgesetzt; der neu anzustellende Arzt erhält das Wartgeld von der Amtspflege als der Sammelkasse. Der Arzt hätte seinen Sitz in einer der Heuberggemeinden zu nehmen. Die Privatpraxis des seither mit einem nur geringen Wartgeld angestellten Wundarztes war eine lohnende, da derselbe seine Praxis nicht nur in die Gemeinden des Oberamtsbezirks Balingen, sondern auch in die an die Heuberggemeinden des Bezirks angrenzenden Nachbarorte der Bezirke Spaichingen und Rott- weil, ferner in eine Anzahl der benachbarten badischen Orte wegen zu grosser Entfernung dieser Orte von den Arztsitzen der benachbarten Bezirke ausgedehnt hat. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich hier einem Arzt eine auskömmliche Lebensstellung bietet. Die Herren Bewerber werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Anschluss der erforderlichen Belege binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Balingen, den 23. November 1898.

K. Oberamt.
Filser.

(No. 71)

Deutsche Hausfrauen!

Die in ihrem Kampfe um's Dasein schwer ringenden armen
Thür. Handweber bitten um Arbeit!

Dieselben bieten an:

Tischtücher, Servietten, Taschentücher, Hand- u. Küchen- tücher, Scheuertücher, Rein- und Halbleinen, Bettzeuge, Bettköpers und Drells, halbwoollene Kleiderstoffe, Alt- thüringische- u. Spruchdecken, Kyffhäuser-Decken u. s. w.

Fertige Wäsche!

Sämmtliche Waaren sind gute Handfabrikate. Viele tausend Anerkennungsschreiben liegen vor. Muster und Preisverzeichnisse stehen auf Wunsch portofrei zu Diensten und wolle man sich dieserhalb wenden an den

Thüringer Weber-Verein Gotha

Vorsitzender C. F. Grübel,
Landtags-Abgeordneter.

Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg

(Carl Grüninger)

* STUTTGART *

Augustenstrasse 7

empfehl't sich zur Anfertigung

von

Druckarbeiten jeder Art

(Rechnungen, Receiptformulare etc. etc.)

Medicinisches Correspondenz-Blatt

des

Württembergischen ärztlichen Landesvereins.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. A. Deahna in Stuttgart, Urbanstr. 10.

Ausgabestelle, Kassen- und Anzeigen-Verwaltung: P. Reinöhl in Stuttgart, Kronenstrasse 38. Buchhändlerische Vertretung in Leipzig: Robert Hoffmann.

Preis der Anzeigen: 30 Pf. für die zweigespaltene Petitzelle oder ihren Raum.

Inhalt: THEODOR SCHÖN: Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte. 2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd. (Schluss.) — Die preussischen Aerztekammern und die Krankenkassen. — Eine merkwürdige Curpfuscherei. — Tagesgeschichtliche Mittheilungen. — Veränderungen im ärztlichen Personalbestand. — Bücher und Zeitschriften.

Geschichte des Medicinalwesens der württembergischen Städte.

2. Das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

Von Theodor Schön.

(Schluss.)

f. Die Apotheker.

Erst recht spät erscheint in Gmünd ein eigentlicher Apotheker. Dr. Leonhard Haug erscheint noch nach seiner Bestallung vom 16. April 1520 als Arzt und Apotheker in einer Person. Erst 11 Jahre später, am 13. Nov. 1531, erscheint Philips Horn, Appotecker, Inwoner zu Gmünd¹. Philippus Horn de Stutgardia war 21. Aug. 1506 an der Universität Tübingen immatriculirt worden² und entstammte einer alten Apothekerfamilie. Er war wohl ein Bruder des Cyriacus Horn, welcher 1500 in Stuttgart mit Erlaubniss Herzogs Ulrich eine Apotheke errichtete und von Frohndiensten befreit wurde³. Cyriacus Horn de Urach war wohl ein Sohn des Matthias Horn de Eltingen, welcher 1472, 1478 Stadtschreiber zu Urach, 1486 Stadtschreiber zu Stuttgart, 1491 und 1503 kaiserl. Notar war, und ist Tiburtii 1483 in Tübingen immatriculirt worden⁴. Ein Bruder von ihm war jedenfalls Eberhardus Horn de Stutgardia, der 23. Mai 1503 in Tübingen immatriculirt wurde⁵ und 1520, 1528 Amtmann in Alpirsbach war, ferner Valentinus

Horn de Urach (de Stuckgardia), der 10. Mai 1499 ebenfalls dort immatriculirt wurde¹. Ein dritter Bruder von ihm war vielleicht Martinus Horn de Urach (de Stutkarten), der 13. Juni 1491 in Tübingen immatriculirt und 1496 magister artium wurde²; auch Andreas Horn, der 1505 Stadtschreiber in Urach war, war wohl ein Bruder der vorigen. Die Stuttgarter Apotheke erbte sich in der Familie Horn fort. Cyriacus Horn, Apotheker, sass 1534—37, 42, 43 zu Stuttgart im Gericht³. Cyriacus Horn, des ersten Cyriacus Enkel, wurde 30. Nov. 1551 von Herzog Christoph zum Hofapotheker bestellt⁴. Er wurde auch 1552 Beisitzer von der Landschaft im Hofgericht⁵. 3 Mal vermählt starb er 1580⁶.

Philipp Horn, der erste Apotheker in Gmünd, war vorher, 4. Oct. 1521, vom Esslinger Rath zum Apotheker angenommen worden⁷. Als 1531 die Protestanten in Esslingen die Oberhand gewonnen, verliess er, ein Anhänger der alten Kirche, die Stadt und wandte sich nach Gmünd. Als „Appotecker und Inwoner“ wird er dort 28. Juli und 8. Dec. 1533, 11. März 1536 und 4. Aug. 1540 genannt. Doch erst 8. März 1540 erfolgte seine Bestallung seitens der Stadt: Zu wissen sey menigklichen, das die fürsichtigen, ersamen und weisen Burgermeister unnd Rath der Statt Gmünd denn erbern Philips Horn zu ainem Apothekern vier Jar lang, die nechsten komend nach datum dis Briefs (also bis 1544) angenommen

¹ Stadtarchiv Gmünd.² Urkunden zur Geschichte der Univ. Tüb. v. ROTH,

S. 565.

³ Gesch. d. Stadt Stuttgart. I, S. 363.⁴ ROTH, S. 487.⁵ Ebenda, S. 553.¹ Ebenda, S. 543.² Ebenda, S. 517.³ PFAFF I, S. 396.⁴ Ebenda, S. 362.⁵ V. GEORGII-GEORGENAU, Dienerbuch S. 78.⁶ CRUSIUS, Suev. Ann., Pars III, lib. XII, S. 772.⁷ PFAFF, Esslingen, S. 241.

haben, wie hernach volgt. Unnd also zum ersten haben sie ine dieselben vier Jar unnd nit lenger irer Statt Steur, Wacht unnd annderer Sachen, so ire Bürger zu thun schuldig seyen, gefreit, aussgenomen das Ungelt. Und ob er ligennde Gütter in ir Statt Stiur geherig erkauffte oder inn annder Weg ann sich brechte, die soll er verstiuren unnd inn seinem Hinwegziehen veranzalenn unnd, so er die verkauffen welte, die Niemandt, dann ainem eingessenn Bürger zu kauffen gebenn. Auch soll er unnd all sein Haussgesinn allen Gebotten unnd Verpotten, so von vermelten Burgermaister unnd Rath oder iren Nachkomen gesetzt seyen oder gesetztt mechtenn werdenn, geleben unnd gehorsam sein, auch inenn unnd gemainer Statt getreu unnd gewer zu sein, iren Schadenn warnen unnd Fromen fürderrn nach sein bestenn Vermegen unnd, was ime also vonn gedachtenn Bürgermaister unnd Rath oder iren Amptleutenn bevolhen würdet, das soll er williglich thun. Er unnd die Seinen sollen auch umb all ir Verhandlung allhie zu Gmund Recht geben unnd nemen vor Rath, Gericht oder Ainung, wahinn dann die Sach nach irer Gelegenheitt gehert, wie dann annder ir Bürger das zu thon schuldig seyenn, unnd dhain ains Rats Verwandten weiter mitt eissern Gericht nitt umbtreiben, sonnder bey denn Rechten, wie obstat, beleyben lassenn. Ob aber er oder die Seinen zu gemeiner Statt oder sie zu inen Zuprach gewunen, so soll es zu baidenn Tayllenn bey dem Rechten beleybenn, wie dann gerürt Bürgermaister und Rath des vonn Remischen Kaisern unnd Königen loblich gefreytt sein, unnd sie weiter daruber nitt treiben, sonnder, was alda gesprochen wurtt, stet unnd vest zu halten. Dazue soll er die Satzung und Ordnung, so ime gedachtt Bürgermaister unnd Rath fürgehalten habenn, inn allen seinen Punkten unnd Articulu halten unnd gelebenn one Widerrede, on Geferde. Desgleichen so soll er die Materialia unnd Artzney, so er dem gemeinen Man kaufweise zustelt, umb ain zimlichen Pfenning, wie zu Ulm, Esslingen unnd inn andern erbern Reichstetten der Geprauch ist, geben unnd mittailn (Ob aber er unnd der Keuffer des Kauffs strittig mit ainander wurden, soll die Tax bey einem erbern Rat ston.) unnd also die Apoteckh redlich unnd aufrecht halttenn, wie dann ain Apoteckher das zu thun schuldig ist. Unnd wo der gerürt Philips Horn nach Verscheynung der vier Jar nit lenger bleiben oder die vielgedachtenn Bürgermaister unnd Rath ine zu ainm Apoteckher nit lenger haben wolttten, so mage yeder Tail dem anndern das ein halb Jar darvor zu wissen thon, doch, so er also hinweg ziehenn welte, das er zuvor alle Schulden bezale unnd sich gen Menigklichem unnelaghafft mach. Sollichs alles zu halten, wie obstatt, hat mergemelter Philips Horn vermelten Bürgermaister unnd Rath ainem Aide mitt aufferhabenn Fingern unnd gelertten Worten zu Gott unnd sein Hailigenn geschworn, alles getreulich und ungefarlich. Unnd des zu warem Urkunth so sind diser Brieff zwenn gleicher

Lauts begriffenn auss ainander geschnittenn unnd yedem Tail ainer gegeben worden¹.

So hatte denn Gmünd seit 1540, nicht erst seit 1557², einen von der Stadt bestellten Apotheker. Am 22. Sept. 1543 wurde dem Stadtarzt Dr. Leonhard Haug die Visitirung der Apotheke übertragen und der Wirkungskreis von Arzt und Apotheker streng geschieden, wie schon bereits erwähnt wurde. Als „Appendecker“ in Gmünd erscheint Philipp Horn nicht mehr seit seiner Bestallung. Sein Sohn war jedenfalls Ludovicus Horn Gemundensis, der 2. Aug. 1538 in Tübingen immatriculirt wurde³. Dieser starb wohl früh, da später nur die Rede von einem Sohn namens Jacob ist. Jacob Horn erscheint als „Appendecker zu Gemünd“ 4. Mai und 5. Aug. 1551, 20. Jan. 1552, 12. Aug. 1555, 12. Febr., 29. April und 12. Juni 1557, 26. Mai 1558, 26. Juni 1559, 9. März, 24. Juli, 19. Sept. und 22. Nov. 1560, 3. und 7. Juli 1561, 17. Sept. 1562, 2. und 13. März, 29. April, 3. Mai, 4. und 9. Juni, 14. und 18. Dec. 1563. Am 1. Oct. 1563 verkaufften Bürgermeister und Rath der Stadt Gmünd dem „ehrsamen Jacob Horn, Appoteckhern“ allhie und seinen Erben 4 fl. in Münz jährlichen Zinses auf Michaelis aus unser Stadt Steuern, Ungeltern, Zöllenn, Zinsen, Renten, Gültten und Fällenn um 100 fl., d. h. sie entlehnten bei ihm 100 fl. à 4 0/0. Jacob Horn wird weiter als Apotheker noch 24. März und 29. Juli 1564, 29. Mai 1565, 8. Febr., 1. Juni und 9. Aug. 1566, 29. Febr., 20. März, 17. und 20. Sept. 1567, 5., 7. und 20. Febr., 10. März, 9. Juli und 21. Aug. 1568, 28. März und 14. Mai 1569, 22. Febr., 20. Juni und 23. Aug. 1570 genannt⁴. Die Stadt liess sich sehr die Apotheke angelegen sein. 1569 correspondirte Ulm mit Gmünd wegen Verbesserung der Apothekerordnung⁵.

Am 3. Oct. 1570 sagten Jacob Horn und Anna Hörnin, des Martin Dischinger, oettingenschen Statthalters zu Oettingen eheliche Hausfrau, Philipps Horn selig Kinder, so er mit Margreth Brastberger erzeugt hatte, ihr österreichisches Lehen zu Kirchentellinsfurt (OA. Tübingen) zu Gunsten ihres Vatters Lorenz Brastberger auf⁶. Auch die Apotheke gab Jacob Horn nach dem 23. Aug. 1570 und vor dem 16. Aug. 1571 auf. Als „alter Appotecker“ erscheint er noch 16. Juli 1575, 18. April und 8. Juni 1577, 26. Mai, 2. Juni und 26. Juli 1583. Sein Wappen war nach einer Urkunde vom 21. Aug. 1568 ein Jagdhorn. Am 19. Aug. 1587 war er todt und hatte von ihm seine Schwester Anna Horn, in zweiter Ehe Georgs v. Gaisberg⁷ Gattin, 3000 fl. geerbt.

¹ Stadtarchiv Gmünd.

² OA.-Beschreibung S. 257.

³ ROTH, S. 170.

⁴ Stadtarchiv Gmünd.

⁵ C. L. REICHARD, S. 125.

⁶ Staatsarchiv in Stuttgart.

⁷ Im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift wurde schon der Ehe des Otto Leonhard von Gaisberg mit einer Tochter des

Horn's Nachfolger als Apotheker war Johann Ramser, der als „Appodecker zu Gmünd“ 16. Aug. 1571, 19. März 1572 und 18. April 1577 erscheint. In Esslingen gab es ein Geschlecht Remser, dessen Wappen ein gekrönter Löwe und ein Stern war¹. Vermuthlich gehörte Johann Ramser diesem an und brachte ihn schon Philips Horn 1531 als Gehülfen von Esslingen mit nach Gmünd. Wenig günstig lautet über ihn ein Rathsprötkoll vom 19. Mai 1588: ist Hans Ramser, Apotecker verwisen worden, daz er den Leuthen in Nöthen Wahr versagt und zuvor das Gelt von inen haben will, hab alhier Rath und Gericht. So ime Jhemands schuldig, kinde er wol clagen². Um 1700 waren 2 Apotheken in Gmünd, eine obere und eine untere, die nach der Ulmer Taxe und Frankfurter Ordnung sich zu richten hatten, auch alle 3 Jahre visitirt werden sollten. Doctoren und Aerzte klagten bei der damaligen kaiserlichen Commission über das viele Quacksalbern der Bader, Bauern und Weiber. Die Apotheker forderten nebenbei Personalfreiheit und einen Rang und erhielten ihn hinter den Stadtkanzlisten³. Vom Jahre 1727 hat sich noch eine Apothekerrechnung erhalten: 6. November 1727 dem vulnerato in Adelstätten soll aln Medicin erfolgt pro 1 fl. 31 xr. Georg Carl Ignaz Jehlin, Apotecker⁴.

g. Die Thierärzte.

Am 7. Dec. 1498 bekannte Jörg Hemerly von Gemünde, Bürger zu Nürnberg: „als ich ir (d. h. der Bürgermeister und Rätthe) der Stadt Gmünd, auch Meister und Pfleger des Spitals daselbst Schmid ettliche Jar lang gewesen bin und ire Pferd an den baiden Ortten und Enden geartzneiet, darumb ich vermaint, sie mir etwevil Lidlons zu thun schuldig,“ sage er sie nun frei. Gmünd wurde mehrmals von Viehseuchen heimgesucht. 1610 brach im Spital unter dem Hornvieh eine Seuche, „die Uebergalle“, aus. Man schlachtete die gesunden Stücke und verkaufte das Pfund Fleisch an die Bürger um 4 Pfennige⁵. 1637 herrschte ebenfalls in Gmünd eine Viehseuche⁶, wie auch 1796,

württ. Leibarzts Conrad Steck († 4. Sept. 1572) gedacht. Dieser Leibarzt war 1523 geboren und hatte 1535 einen Wappenbrief von König Ferdinand erlangt. Seine Kinder waren: 1. Ludwig, vermählt mit Dorothea Kracher. 2. Anna, vermählt mit Conrad Gremp und 1587 als Wittwe gestorben. 3. Paula, vermählt mit Joh. Burkhard Fessler, württ. Rath. 4. Jacobus, württ. Hof- und Leibmedicus, der 1569 angestellt wurde und Fr. Landauer heirathete. 5. Margarethe, vermählt I. mit Hauptmann v. Quast, II. mit Otto Leonhard v. Gaisberg. 6. Barbara, vermählt mit Hauptmann v. Drachsberg. 7. Johannes, Hauptmann, mit N. N. Jaeger vermählt. (Manuscript der öff. Bibliothek in Stuttgart, cod. histor. nr. 65, Band Buchstabe S.)

¹ PFAFF, Esslingen, S. 44.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 257.

⁴ Stadtarchiv Gmünd.

⁵ GRIMM, Gmünd, S. 396.

⁶ Ebenda, S. 398.

der viele hundert Stücke erlagen¹. Im letzteren Jahre rieb die Viehseuche (Löserdürre) auf dem Lande beinahe alles auf. In Gmünd selbst wurden einige Ställe ganz geleert. Das crepirte Vieh wurde mit Haut und Fleisch verscharrt². Nach WERFER S. 152 soll 1789 unter den Schafen eine kleine Seuche gewesen sein.

h. Das Sondersiechenhaus zu St. Catharina.

Wie in anderen schwäbischen Städten forderte auch in Gmünd der Aussatz seine Opfer. So wurde denn schon im 13. Jahrhundert ein St. Catharinen-Spital, das $\frac{1}{4}$ Stunde westlich von der Stadt lag, erwähnt³. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde dann die St. Catharinen-Kirche, $\frac{1}{8}$ Stunde westlich von der Stadt beim St. Catharinen-Spital erbaut, wo die Siechen zu St. Cathrin extra muros ihre religiöse Erbauung fanden⁴. 1326 wird das Spital zu St. Catharina erwähnt als habitatio leprosorium juxta Ramsa⁵. Weiter berichtet dann GABELKOVER: Anno 1328 an dem nehsten Samsstag vor S. Nicolaus Tag (3. Dec.) vermachet Conrat von Hohen-Rechberg seinen Hof zu Sachsenhoven (Sachsenhof bei Gross-Deinbach, OA. Welzheim) mit allen seinen Rechten, wie er und seine Vordern denselben Hof bissher haben braucht, dem armen Spital und den Siechen darinne zu Gmünd für ein freyes, ledigs, aigens Gut durch sein, siner Vordern und Nachkommen Seele willen. Und sol daz Nuz darvon under die Siechen im Spital jürlich um Weihenachten von Bett zu Bett gleich aussgetailt werden und sonst Niemandt und sie erinnert werden, Gott für ihne und alle die Seinige zu bitten. Weil er lebt, wil er allweg ein Diener darbey haben, er sey Pfaff oder Lay. Wann er abegat, daz Gott über ihne gebütet, so sollen die Spitalpfleger darzu nemmen den Caplan zem Franziskaner-closter zu Gmünd, welcher die Mess danne hat, die min Aenlin selig Herr Conrat von Hohen Rechberg da gestift hat unnd gemacht. Den Brief hat neben andern auch der vogenant Conrat von Hohen Rechberg besigelt. Am 19. Dec. 1328 versprach der Pfleger „der siechen Ussetzel“ zu Gmünd Herrn Conrad v. Rechberg zu Ramsberg, weil er diesen Siechen viel Gutes gethan und auch die Mühle zu Sachsenhofen geschenkt hatte, einen seiner Diener oder armen Leute, welche der „siechen Ussetzel“ Pfründe bedürftig würde, eine Pfründe im Siechenhause zu geben auf Lebenszeit⁶. Im Jahre 1384 wird die Siechengasse ausserhalb der Stadt erwähnt⁷. Am 22. März 1517 kauften die Sondersiechenpfleger zu St. Catharina ausserhalb der Stadt Gmünd von Wolf von Hohen-Rechberg den Zehnten zu Muthlangen sammt der Zehntscheuer um 800 fl.⁸;

¹ OA.-Beschreibung S. 286; GRIMM, Gmünd, S. 399.

² GRIMM, Gmünd, S. 216, 217.

³ OA.-Beschreibung S. 230, 210.

⁴ Ebenda, S. 203, 276.

⁵ Ebenda, S. 276.

⁶ OA.-Beschreibung S. 276.

⁷ Ebenda, S. 177.

⁸ Ebenda, S. 276.

dagegen wurde 1575 von eben den Sondersiechenpflegern Klein-Süssen (einst gekauft von den Herren v. Rechberg) an die Herren v. Bubenhofen verkauft¹.

Mit den Sondersiechen bei St. Catharina beschäftigen sich mehrfach die Rathspokolle, so 24. Juli 1584 ist abermals ordinari Rath gehalten worden, dass Türckhen Weib soll gesagt werden, daz sy bei Sant Catharinen bleiben und nit herauf under die Gesunden gang; 4. April 1585 in consilio tractatum: demnach die frembden, sundersiechen Leuth bei St. Catharinen mit Fressen, Sauffen und Gottslestern gantz ubel bisshero verhalten, also solle es hinfüran durchauss abgeschafft werden biss uff Verpösserung. Ist derowegen den Siechenpflegern Bevelch geben worden; 18. Juni 1585: dass Melchior Schneiders von Hörlichghoven (Herlikofen OA. Gmünd) Frau bei St. Catharinen soll weitter Unterschläff geben werden und ir Döchterlin besichtigt werden. Wan das rain befunden, soll Veiten uf dem Kitzing (Kitzinghof bei Bartholomä, OA. Gmünd) uferlegt werden, das Mägdlin zu sich zu nemen; 12. Sept. 1585: den armen, frembden Sondersiechen ist uf ir hohes Angelegts, demiettig Pitten das Baden und Herbergen bey St. Catharina wider vergundt. Doch soll inen ernstlich gesagt werden: welches sich ungebührlich halte, daz der oder dieselbigen von Stund an weg- und abgeschafft werden sollen². Es gab also noch 1585 in Gmünd Sondersieche und Leprose.

i. Die Siechen im Spital zum heiligen Geist.

Am 2. April 1356 stiftete Albrecht v. Rechberg mit Gunst seines Bruders an das heilige Geist-Spital zu Gmünd von seinen Gütern zu Strassdorf (OA. Gmünd) 10 Malter, 1 Viertel Korn und 4 Pfund Heller, damit den armen Siechen in der „Vasten“ Wein davon angeschafft werde. Er bedang sich aus, dass das Spital einen seiner Unterthanen, „einen Unterthanen von Rechberg“, aufnehme³. Am 23. April 1386 ertheilten die Spitalmeister Hainz Ablin, Hans Hug und Hans Marbach die Erlaubniss, einen Rechbergischen Armen zur Unterhalt ins Spital zu schicken⁴. 1406 stiftete Clara die Schultheissin ein Nachtliecht in die Siechenstube im Spital zum heiligen Geist⁵. 1429 wird die untere Siechenstube im Spital erwähnt⁶. Am 2. December 1572 machte Katharina Hefin, Wittwe des Cyriax Hertzner, Pfründnerin im Spital, ein Codicill: zum dritten legiert und vermacht sie dem heiligen Geistspittal alhie zu Gemündt zehen Gulden inn Müntz, welche sie zum Bauw der obgemelten neugebauten der Siechen oder Krancken Stuben vor der Zeit versprochen und zugesagt⁷. Solche Kranke, welche

weder ins Sondersiechenhaus noch ins heiligen Geist-Spital wollten, erwarben anderwärts eine Pfründe. So kaufte 2. Nov. 1514 Christina, Lorenz Breyels Wittwe, von ihren Söhnen Melchior und Georg eine Pfründe: „und ob ich inn Kranckhait fiel, so sollenn sie mich mit Wart unnd annderm Fürsehen unnd bewarrenn, wie dann an ein krancken Menschen gezimpt¹“.

WERFER schreibt in seinem sonst sehr verdienstlichen Werk „Versuch einer medicinischen Topographie der Stadt Gmünd“ Seite 206: „eine eigne gesetzlich bestandene Medizinal-Ordnung, oder auch nur einzelne aus jener entspringende und zur Norm aufgestellte Vorschriften und Gesetze für die Physici, praktische Aerzte und Chirurgen, für die Apotheker, Bader und Hebammen sind mir von reichstädtischer Verfassung her keine hier bekannt; sondern in vorkommenden Fällen und in Gegenständen, wo man das ärztliche Wissen und Urtheil nöthig erachtete, wurden die Vorschläge und das Gutachten der jeweiligen Physici eingeholt und zu Rathe gezogen; sonst aber scheint es in medicinisch-polizeylichen Gegenständen, so wie mit den Chirurgen, Apothekern, Badern und Hebammen nicht so streng genommen worden zu seyn.“

Dieses wenig günstige Urtheil über das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd trifft indessen nur für die letzten Zeiten zu, wo das Medicinalwesen, wie die ganze reichsstädtische Verfassung deutliche Spuren des Verfalls zeigt. Dass es im 16. und theilweise noch im 17. Jahrhundert anders und besser aussah, ergibt sich aus der bisherigen Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Gmünder Medicinalwesens. Damals lag dem Rath der Reichsstadt sehr das Medicinalwesen am Herzen. Die Rathspokolle geben davon ein genügendes Zeugniss. Die Stadt knauserte in jenen besseren Zeiten nicht, wenn es galt, einen zweiten Physicus zu besolden, wie es später im 18. Jahrhundert leider der Fall war. Zum Posten eines Physicus berief man tüchtigste Aerzte aus dem Ausland, besetzte ihn nicht bloss mit Vettern einflussreicher Rathsmitglieder.

Infolge des Verfalls des Medicinalwesens gegen Ende der reichsstädtischen Zeit bedeutet die Einverleibung der Reichsstadt in Württemberg, das sich damals, wie später, eines trefflichen, geordneten Medicinalwesens erfreute, entschieden einen Fortschritt. Gleich die ersten Maassregeln der neuen Regierung betrafen die Abschaffung einiger Missstände. Man verbot die Beisetzung von Leichen in den Kirchen und auf den Begräbnissstätten in der Stadt bei der Pfarrkirche, bei der Johanniskirche und bei den Klöstern. Das ärztliche Personal bestand fortan aus dem Oberamtsphysicus, dem zweiten Stadtphysicus, Oberamtschirurgus, der zugleich Accoucheur war. Daneben wirkten schon

¹ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 276; Geislingen S. 213.

² Stadtarchiv Gmünd.

³ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 133.

⁴ RINCK, Gmünd, S. 36.

⁵ OA.-Beschreibung Gmünd, S. 275.

⁶ Ebenda, S. 274.

⁷ Stadtarchiv Gmünd.

¹ Ebenda.

1813 ein weiterer, praktischer Arzt und ein Chirurgus, der ebenfalls Accoucheur war. Dazu kamen 10 Unterchirurgen, die zugleich die Badgerechtigkeit hatten, 4 Hebammen für die Stadt, 2 Apotheken, während allerdings ein Thierarzt 1813 noch fehlte.

So sah es in Gmünd am Beginn der württembergischen Herrschaft aus. Wie sich in gleich trefflicher Weise das Medicinalwesen Gmünds bis zur Gegenwart weiter entwickelte, das nachzuweisen ist nicht Sache des Verfassers, der nur ein Bild aus der Vergangenheit entrollen wollte.

Die preussischen Aerztekammern und die Krankenkassen.

Der Ausschuss der preussischen Aerztekammern hat sich bei seiner Berathung über die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen für wesentliche Aenderungen der Krankenkassen-Gesetzgebung ausgesprochen.

Die Forderung für freie Arztwahl hat folgende Fassung erhalten: „Es ist grundsätzlich die gesetzliche Festlegung der freien Arztwahl wenigstens für die Ortskrankenkassen anzustreben.“

Eine andere Forderung des Ausschusses bezieht sich auf die Bezahlung der Kassenärzte. Hier verlangt der Ausschuss eine Unterscheidung der Kassen in zwei Gruppen, in solche, die den gesetzlich geforderten Reservefonds erreicht haben, und in solche, die noch nicht so weit gekommen sind. Nach der Anschauung des Ausschusses ist anzustreben, dass alle Kassen, die den gesetzlich geforderten Reservefonds erreicht haben, die Honorirung der Aerzte möglichst bis zur Erreichung des Mindestsatzes der staatlichen Gebührenordnung für Aerzte erhöhen.

Eine dritte wesentliche Forderung zielt darauf hin, Missstände, die sich bei der freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung ergeben haben, zu beseitigen. Es kommt vor, dass vormals versicherungspflichtige Personen freiwillig die Krankenversicherung fortsetzen, nachdem sie in Erwerbsverhältnisse gelangt sind, die sie vollauf befähigen, ärztliche Hilfsleistungen mit den für die Privatpraxis üblichen Honorarsätzen zu bezahlen. Unter solchen freiwillig Versicherten sind z. B. Fabrikbesitzer, die vormals als Lehrlinge und Gehilfen pflichtnässig der Krankenkasse angehört haben. Um hierin Wandel zu schaffen schlägt der Ausschuss vor: „Es soll darauf hingewirkt werden, dass 1) Personen mit mehr als 2000 M. Jahreseinkommen auch freiwillig nicht Mitglieder von Krankenkassen werden können, und dass 2) bei späteren Aenderungen in der Gesetzgebung dieser Betrag des Einkommens nicht erhöht werde.“

Im Hinblick auf die Streitigkeiten zwischen den Aerzten und Krankenkassen in Barmen und Remscheid fordert der Ausschuss die Bildung von gesetzlichen Schiedsgerichten nach Art der Schiedsgerichte für die Gewerbetreibenden für Streitigkeiten zwischen den Kassen und ihren Aerzten.

Andere Forderungen lauten: „Es sind gesetzlich ärztliche oder gemischte Commissionen zu bilden, die die Ab-

schlüsse der Verträge zwischen Kassen und Aerzten zu prüfen haben; eben solchen Commissionen liegt die Durchsicht der Receptur ob.“ Mit der letzten Forderung, die lautet: „Es ist eine gesetzliche Erklärung, wer als „Arzt“ zu bezeichnen ist, anzustreben“, soll verhindert werden, dass nichtapprobirte Medicinalpersonen, insbesondere Naturheilkundige, mit kassenärztlichen Aufgaben betraut werden. Auch die Anstellung von weiblichen Aerzten für den kassenärztlichen Dienst kommt hier in Frage.

Aus den weiteren Ergebnissen der Berathungen des Ausschusses ist zu erwähnen, dass sich in Betreff der Frage der Abtrennung der Medicinalabtheilung vom Cultusministerium nur eine kleine Minderheit dafür aussprach. Die Forderung, dass die Medicinalangelegenheiten durch einen ärztlichen Director versehen würden, wurde einstimmig angenommen. Für den Uebergang der Medicinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern sprachen sich 7 Stimmen aus, 1 war dagegen, 4 enthielten sich der Abstimmung. In Betreff des Gesetzentwurfes über Ehrengerichte u. s. w. wurden keine neuen Beschlüsse gefasst.

Gegen die rückläufige Abänderung der Medicinalreformvorlage wurde Einspruch erhoben. Der Einspruch bezieht sich an erster Stelle auf den Kernpunkt der Medicinalreform, die verwaltungsrechtliche Stellung des Kreisarztes. In dem neuen Entwurf heisst es darüber nur im § 3: „Die Besoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig.“ Danach würde an der jetzigen Stellung des Physicus etwas, aber nicht viel geändert werden. Der verabschiedete Kreisarzt würde eine Pension erhalten, während er jetzt nur höchstens auf ein Gnadengeschenk aus einem besonderen Fonds zu rechnen hat. Im Gegensatze dazu verlangt der Ausschuss der Aerztekammer, dass der Kreisarzt „vollbesoldeter unmittelbarer Staatsbeamter“ werde und dass ihm alle Vortheile, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind, zu Theil werden. Zugleich damit soll ihm, ebenso wie dem Regierungsmedicinalrathe, die private Praxis untersagt werden, abgesehen von berathender Praxis gemeinsam mit einem anderen Arzte. Ferner sollen die Befugnisse des Kreisarztes erweitert werden. Dieser soll das Recht haben, zur Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises auch ohne besonderen Auftrag seinen Amtsbezirk periodisch bereisen zu dürfen und ihm soll ein ergiebiger Einfluss auf die Berathungen der Kreiskörperschaften zustehen und an allen Ausschusssitzungen mit beschliessender Stimme theilnehmen dürfen, wenn ärztliche Dinge berathen werden.

Eine merkwürdige Curpfuscherei

wird jetzt zu Revelen am Niederrhein von einem Pastor Namens FELKE schwunghaft betrieben. Die Augsburger Abendzeitung bringt einen Bericht darüber. Theilweise scheint es sich um eine Nachahmung der Schlambäder zu handeln, wie solche in Nenndorf und in Eilsen gegen Gicht und Rheumatismus gebraucht werden, nur dass der Pastor FELKE anstatt eines Mineralschlammes einfachen Lehm verwendet und jeglichen Badecomfort verschmährt; die Patienten nehmen, wie sich unser Gewährsmann drastisch ausdrückt, „Morgens in einem Erdloch ein Dreckbad“. Auch Lehmmuschläge, ganz analog

Ausschusse des ärztlichen Landesvereins oder dem nach § 7 Abs. 2 an dessen Stelle getretenen Organ und mit Genehmigung der K. Staatsregierung ihrem Zwecke gemäss zu verfügen.

Werner v. Siemens über Infectionskrankheiten und ihre Bekämpfung.

Von Dr. Hopf in Plochingen.

„Ne sutor supra crepidam!“ wird für gewöhnliche Sterbliche jederzeit seine volle Berechtigung haben, aber gegenüber so manchem erlauchten, universell gebildeten Geiste, den man im gewöhnlichen Leben ein Genie zu nennen pflegt, dürfte die obige Warnung denn doch eine wesentliche Einschränkung erfahren. Die Geschichte eines LEONARDO DA VINCI, eines GOETHE lehrt uns ja, dass der angeborene Scharfblick solcher Männer Stoffe zu durchdringen vermag, die weitab von ihrem gewöhnlichen Arbeitsgebiete liegen.

So muss es jeden, der sich in WERNER V. SIEMENS' „Lebenserinnerungen“ (Berlin, JULIUS SPRINGER, 1895) vertieft, in hohem Grade überraschen, den genialen Physiker sich über Infectionskrankheiten und ihre Ursachen und Bekämpfung in einer Weise äussern zu hören, die zu damaliger Zeit auch dem gewiegtesten Kliniker nicht zur Schande gereicht hätte.

Schon im Jahre 1865 bei seiner ersten Reise in den Kaukasus hatte er sich gelegentlich eines starken Fieberanfalls über die Malaria und deren Aetiologie seine eigenen Gedanken gemacht. Er überzeugte sich, dass das Fieber besonders stark in solchen Gegenden aufträte, wo ein früher cultivirter, später versumpfter Boden (cf. Italien, Dobrudscha etc.) nach Wegnahme der deckenden Grasnarbe aufgeführt werde. Die Folge davon sei, dass die früher dem Luftzutritt entzogen gewesenen Fieberkeime nunmehr frei werden. Diese Betrachtungen in Verbindung mit der auch im Kaukasus üblichen Chininbehandlung drängten SIEMENS den Gedanken auf, dass das klimatische Fieber „auf mikroskopischen Organismen beruhe, die im Blute leben und deren Lebensdauer die des Zeitintervalles zwischen den Fieberanfällen wäre. Durch die starke Chinindosis kurz vor dem Anfall wird die junge, ausschwärmende Brut dieser Organismen vergiftet“.

Auch für die Thatsache, dass Leute, die lange in einer Fiebergegend gelebt haben, meistens vor dem Fieber gesichert sind, diese Immunität aber verlieren, wenn sie mehrere Jahre in fieberfreien Gegenden zugebracht haben, glaubte er eine Erklärung gefunden zu haben, indem er annahm, „dass in Gegenden, wo die Fieberkeime dem Körper fortlaufend zugeführt werden, sich im Körper Lebewesen herausbilden, welche von diesen Keimen lebten und daher zu Grunde gingen, wenn diese Nahrungsquelle lange Zeit versiegte“.

Die von ihm selbst als unerwiesen bezeichnete Hypothese fand bei DU BOIS-REYMOND und anderen medicinisch geschulten Freunden, denen er sie vortrug, wenig Entgegenkommen. „Aber gefreut hat es mich doch,“ sagte er (S. 227 seiner

Lebenserinnerungen), „dass in neuerer Zeit die bakteriologischen Studien grosser Meister sich in der vor einem Vierteljahrhundert von mir angedeuteten Richtung bewegen.“

Als SIEMENS im September seine dritte Reise in den Kaukasus antrat, war mittlerweile die Erkenntniss, dass die Träger der Infectionen mikroskopisch kleine Lebewesen seien, Gemeingut aller Völker geworden. Nun war es für ihn nach seinen eigenen Worten ein „interessantes Zusammentreffen, dass ihn auf dieser dritten Reise nach dem Kaukasus gerade in den Gegenden, wo sich ihm vor so vielen Jahren schon die Theorie von der Entstehung der klimatischen Fieber durch kleinste Lebewesen im Blute aufgedrängt hatte, die frohe Botschaft erreichte, durch KOCH's Entdeckung sei eine Hauptplage der Menschheit, die Schwindsucht, besiegt“. Nach KOCH's Angaben sollte die Heilung dadurch erfolgen, dass ein durch die Tuberkelbakterien selbst erzeugtes Gift, also ein Lebensproduct derselben, in den Säftelauf der Kranken eingeführt werde. Die von den Zeitungen mitgetheilten günstigen Resultate liessen an der Richtigkeit nicht zweifeln, und wie alle Deutsche damals hörte auch SIEMENS mit stolzer Genugthuung seinen Landsmann KOCH als einen Wohlthäter der Menschheit preisen.

Aber mit der Theorie KOCH's konnte sich ein so origineller Denker wie SIEMENS keineswegs befreunden. Die Annahme, dass die Lebensproducte der Tuberkelbacillen das wirksame, tödtende Gift für diese bilden sollten, erregten in ihm schwere Bedenken. „Man könnte sich,“ sagt er (S. 237), „wohl vorstellen, dass dies selbst erzeugte Gift die Fortentwicklung der Bacillen in den von ihnen in Besitz genommenen Körpertheilen hinderte und dadurch die wunderbare Erscheinung sich erklärte, dass nicht jede Infectionskrankheit zum Tode des von ihr Befallenen führt, aber es erschien mir undenkbar, dass eine minimale Menge solcher giftigen Lebensproducte einer beschränkten Anzahl von Bacillen in einem anderen Körper so gewaltige Wirkungen hervorbringen könnte, wie sie nachgewiesen sind. Nur der Lebensprocess vermöchte dies, bei welchem nicht die Masse der eingeführten Keime, sondern die Lebensbedingungen, die für sie bestehen, und die Zeit, die ihre Vermehrung erfordert, für die Grösse der Wirkung entscheidend sind.“

Von diesen Erwägungen ausgehend kommt er zu einer ganz anderen Theorie als KOCH, eine Theorie, die er schon im Jahre 1865 zur Erklärung der Malaria und ihrer eventuellen Vernichtung aufgestellt hatte. Die Frage nach der Entstehung von Agentien, die den krankheitserregenden Bacillen feindlich sein sollen, scheint ihm ungezwungen nur in der Weise zu beantworten, wenn man annehme, dass die krankheitserregenden Lebewesen selbst wieder Infectionskrankheiten unterworfen sind, durch welche sie ihrerseits in ihrer Lebensthätigkeit gehemmt und schliesslich getödtet werden. Man müsste, meinte er, dabei annehmen, dass das Leben, und zwar sowohl das animalische wie das vegetabilische, nicht an die von uns noch durch Mikroskope erkennbaren Dimensionen geknüpft sei, sondern dass es Lebewesen gebe, die zu den Mikroben und Bakterien ungefähr in demselben Grössenverhältnisse stehen, wie diese zu uns. Naturwissenschaftliche Be-

denken gegen eine solche Annahme kennt SIEMENS nicht, denn die Grösse der Molecüle liege jedenfalls tief unter der Grenze, welche den Aufbau solcher Lebewesen einer niederen Grösseordnung noch gestatte.

So erklärt sich dem geistreichen Manne alles auf das natürlichste. „Der räthselhafte Selbstheilungsprocess, die nachfolgende Immunität, die sonst unerklärliche Wirkung der Einführung von Lebensproducten der krankheitserzeugenden Bacillen in den Säftelauf eines von derselben Krankheit befallenen Körpers würden bei dieser Annahme selbstverständliche Folgen der eingetretenen Infection der Krankheitserreger selbst sein.“

SIEMENS steht nicht an, aus dieser Annahme die notwendige Indication zu folgern. Nach ihm wäre nun die künftige Aufgabe die, eine solche Infection der Krankheitserreger herbeizuführen und zur möglichst schnellen Entwicklung zu bringen, einer möglichst schnellen, da ja auch diese secundären Krankheitserreger selbst schnell verlaufenden Infectionskrankheiten durch Mikroben einer noch niederen Grösseordnung unterworfen sein könnten.

Seien nun aber nicht die Lebensproducte, sondern die secundären Krankheitsträger der Bacillen das Heilmittel, so müssen die Bacillen erst recht krank werden, bevor ihr Inhalt als Heilmittel wirken könne.

„Vielleicht.“ sagt SIEMENS, „liegt hierin der Grund für die unbefriedigende Wirkung des KOCH'schen Tuberculin, und diese Anregung gereicht dann der Forschung auf diesem für die gesammte Menschheit so ungemein wichtigen Gebiete zum Nutzen.“

So selbstbewusst spricht nicht ein Dilettant, der unbefugterweise in ein ihm fremdes Gebiet hineingreift. So konnte nur ein Mann sprechen, der als anerkannte naturwissenschaftliche Grösse für sich das Recht beansprucht, auch in dieser eminent wichtigen Frage, wenn sie auch abseits von seinen gewöhnlichen Forschungen liegt, mitzureden. Und wenn auch manchem von uns Medicinern die SIEMENS'sche Theorie nicht so ganz neu erscheinen mag, weil sie in modificirter Weise da und dort ausgesprochen wurde und theilweise jetzt noch wird, so ist dem genialen Physiker doch nicht zu bestreiten, dass er seine Theorie aus sich selbst geschöpft und in gutem Glauben als neu besprochen hat.

Einige Nachträge zu Theodor Schön, das Medicinalwesen der Reichsstadt Gmünd.

(Corr.-Blatt 1898.)

Der erste Apotheker in Gmünd tritt nicht erst 1531 auf (SCHÖN, No. 49), sondern nach dem Klagbuch der Stadt Gmünd wird am 3. nach Simon und Judä 1525 der neue Apotheker auf 4 Jahre angenommen. 1558 wird Jakob Horn auf 4 Jahre zum Apotheker angenommen. Er ist steuer- und wachtfrei, wenn er aber liegende Güter kauft, die muss er versteuern, ebenso das Umgeld von dem Weine, der in seinem Hause getrunken wird, entrichten. Er verpflichtet sich, „die apo-

thekischen Satzungen und Ordnungen, so ihm Bürgermeister und Rath vorgehalten haben, in allen Punkten und Artikeln zu halten“. In Streitfällen soll die Bestimmung der Taxe beim Rathe stehen. Es darf sich neben Horn kein Apotheker niederlassen, ausgenommen ein Bürgerssohn. Es besteht gegenseitige halbjährige Kündigung. (Stadtarchiv.)

Schon in verhältnissmässig früher Zeit scheinen die Gmünder auswärtige Bäder zur Herstellung ihrer Gesundheit benützt zu haben. So schreibt am 8. Mai 1560 der Gmünder Bürger Hans v. Nördlingen an den Rath zu Gmünd, von dem er in einer Privatangelegenheit Auskunft haben möchte, er sei in den letzten Tagen seines Leibes Schwachheit halber gen Göppingen zum Sauerbrunnen gezogen, um darin zu baden. (Stadtarchiv.)

1554 wird Reichart Haug wieder auf 3 Jahre als Stadtarzt angestellt, aber mit dem Bemerkten, dass er mit den armen kranken Leuten geflissener und williger sein solle. Will er mit Erlaubniss seiner Herrn ausreiten, so stellen ihm seine Herrn kein Pferd mehr aus ihrem Stall oder leihen es ihm umsonst, sondern er soll sich selbst ein Pferd anschaffen. (Stadtarchiv.)

Die Gmünder Aerzte scheinen auch auf grössere Entfernungen geholt worden zu sein. Am 1. December 1562 schreibt der Forstmeister Hans Wendel von Wild* aus Schorndorf, er habe gestern den Dr. Reichart (ohne Zweifel der eben genannte Reichart Haug; es scheint, dass die Aerzte oft nur mit dem Vornamen bezeichnet wurden) zu seiner schwer kranken Frau holen lassen. Derselbe habe ihm gesagt, er müsse vor Nacht wieder in Gmünd sein. Er bitte, ihm denselben doch noch einen oder zwei Tage zu lassen. Die Gmünder hätten ja noch den Dr. Balthasar (wohl Balthasar Brauch) zur Hand. (Stadtarchiv.)

Unter dem Stadtarzt Gregorius Klump wurde nach dem Rathsprotokoll vom 6. October 1584 auf Examiniren Klump's Maria Mayrin von Hohenstaufen zur Hebamme angenommen. Es scheint aber, dass Dr. Klump in der Hebammenkunst nicht so ganz bewandert war, denn es heisst, der „Schäfbästlin“, der in derselben als sehr erfahren galt, werde nächstens kommen und dem Herrn Doctor seine Künste schriftlich übergeben oder beschreiben.

Der Gmünder Rath schützt auch seine Aerzte. Unter dem 12. November 1585 heisst es im Rathsprotokoll: verschiedenen Curpfuschern solle „das Arzneien, Schmirben und Curieren“ ernstlich untersagt werden. Am 8. August 1748 theilt der Rath den Vögten in Heubach und Essingen mit, dass er keinem auswärtigen Bader oder chirurgo mehr einige praxin in allhiesiger Stadt und zugehöriger Landschaft gestatten werde. (Stadtarchiv.)

Nicht richtig ist wohl die Auffassung Schön's (No. 45), dass Johann Traub ein medicinischer Specialist, ein Blasensteinschneider, gewesen sei, weil er lapicida genannt wird. Viel näher liegt doch die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Steinmetz. So wird das Wort auch von einem andern Gmünder gebraucht, nämlich von Peter von Gmünd, von welchem eine

* Nach dem Dienerbuch S. 533 war April 1550 bis April 1570 Hans Wendel v. Wildnow, genannt Vohl, Forstmeister in Schorndorf.

Inschrift der Sacristeithüre der Bartholomäuskirche zu Kolín sagt: *Incepta est haec structura . . . per magistrum Petrum de Gemundia lapicidam* (s. meinen Aufsatz „Gmünder Künstler“, Württb. Vjh. 1896. I). Dann erklärt sich auch ganz einfach, warum Traub zwei Jahre Urlaub nahm, um nach Neresheim zu gehen, ohne Zweifel nämlich, weil er bei einem dortigen Bauwesen Beschäftigung fand.

Rector Dr. Klaus (Gmünd).

Aerztlicher Bezirksverein VIII (Ravensburg).

Die V. Versammlung fand am 22. September 1899 in Schussenried statt und war dazu auch Bezirksverein VII (Ulm) eingeladen.

Es waren erschienen vom Bez.-Ver. VII: Jäger, Klemm, Maier, Schlichting-Ulm, Knauss-Geislingen, Closs-Abtsgmünd, Gnant-Laupheim, Biersch-Riedlingen, Munding-Dischingen, Camerer und Binder-Zwiefalten; vom Bez.-Ver. VIII: Palmer, Kreuser, Beck-Mengen, Fischer, Finckh, Essig, Ruck, Günthner, Visino, Bilharz, Emge, Maier-Tettwang, Dörfler, Rall, Ilg, Hecht, Gross, Erhardt, Würz-Ravensburg.

Nach einem Gang durch die Anstalt, bei welchem der eine Theil der Collegen von Oberarzt Dr. Gross durch die weibliche, der andere Theil von Dir. Dr. KREUSER durch die männliche Abtheilung geleitet wurde, versammelte man sich bei MAUCHER, wo Dir. Dr. BINDER einen Vortrag hielt, der unter dem Titel „Das Tollhaus zu Ludwigsburg, seine Gründung und die ersten 10 Jahre seines Bestehens“ im Corr.-Blatt erschienen ist.

KREUSER verschiebt seinen Vortrag wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Versammlung.

Die VI. Versammlung fand statt am 22. December 1899 in Aulendorf.

Anwesend: Palmer, Beck-Mengen, Kreuser, Schlichte, Dörfler, Essig, Huber, Ehrle jun.-Isny, Gross, Feser, Ehrle-Leutkirch, Ilg, Weissenrieder, Heudorfer, Bickel-Zeil, Zengerle und als Gast: Wiedemann-Memmingen.

PALMER referirt über die letzte Sitzung des ärztl. Landesausschusses am 26. Nov. im Allgemeinen.

KREUSER zeigt einen Apparat zur permanenten Desinfection von Spülflüssigkeit vor von C. RICHTER-Kreuzlingen und hält dann einen Vortrag über „Psychiatriches aus der gerichtlichen Medicin“, in welchem er über 59 Fälle berichtet, die er gemäss § 81 der Reichsstrafprocessordnung zur Beobachtung ihres Geisteszustandes in die Schussenrieder Anstalt während eines Zeitraumes von etwas über 7½ Jahren aufzunehmen hatte. Er erörtert dabei zunächst die criminalistische, dann die anthropologische und endlich die psychiatrische Seite dieser Fälle. Verhältnissmässig selten gaben acute Psychosen Anlass zu solchen Beobachtungen, nur einmal die progressive Paralyse. Den breitesten Raum nimmt die Paranoia-Gruppe ein, dann die schweren Neurosen, Epilepsie, Hysterie und Neurasthenie, sowie die psychischen Defectzustände; reiner Alkoholismus war nur in einem Falle diagnostieirt worden. Bei 17 Exploranden war eine Geistes-

störung nicht nachzuweisen. Der Diagnostik der einzelnen Formen und der Schwierigkeit, sie in foro zur Geltung zu bringen, wurden längere Ausführungen gewidmet. Für die Aufstellung von psychopathischen Minderwerthigkeiten, wie der geminderten Zurechnungsfähigkeit, kann sich Vortragender nicht erwärmen. Für sehr wichtig hält er die Berücksichtigung aller psychischen Anomalien beim Strafvollzuge, während die Abkürzung der Strafzeit durch die Annahme der „mildernden Umstände“ nicht selten ihren Zweck verfehlt. In der Häufigkeit der Coincidenz von psychischen Krankheits- oder Defectzuständen mit Gesetzesverletzungen wird schliesslich ein weiteres Moment erblickt, das auf die vermehrte Verbreitung von Kenntnissen in der Psychopathologie unter den Aerzten gebieterisch hinweist. (Ausführlichere Veröffentlichung des Vortrages behält sich Kr. vor.)

BECK theilt eine Zuschrift des Vereins für Volkshygiene mit. Es wird beschlossen, dass BECK Mitglied des Vereins werden und später über dessen Leistungen referiren soll.

Die Anschaffung der Brochüre von Dr. ALEXANDER über Curpfuscherei, welche die Delegirten im Landesausschuss zugesagt haben, wird beschlossen und sollen 200 Exemplare bestellt und an die Mitglieder vertheilt werden.

BECK referirt ferner über die jüngste Berathung im Landesausschuss über die Standesorganisation. Zu § 4 spricht der Verein den Wunsch aus, dass künftig alle Aerzte des Bezirks dem Bez.-Ver. VIII (Ravensburg) angehören sollen, damit die Wahl zweier Delegirten zum Landesausschuss um so eher erreicht wird.

PALMER theilt eine Reihe interessanter Fälle aus der Praxis mit, so einen Fall von innerer Blutung bei der Geburt, wo die schnelle Beendigung der Geburt durch Wendung und Extraction den Tod nicht verhüten konnte und sich ihm die Meinung aufdrängte, Sectio caesarea hätte eher zum glücklichen Ende geführt; ferner einen Fall von enormer Koprostase, die lang verkannt blieb und ein schweres Allgemeinleiden vortäuschte. Auch theilt derselbe seine neuen, sehr günstigen Erfahrungen mit Diphtherieheilserum mit, sowie einige Versuche mit Hetolbehandlung nach LANDERER.

Der übliche Punsch bildete den Schluss, wobei dem leider aus dem Vereine scheidenden Dr. WIEDEMANN warme Abschiedsworte gewidmet wurden, die er ebenso herzlich dankend erwiderte. Zu allgemeiner Heiterkeit wurden noch einige Stücke aus der Scherznummer der Münchner Klin. Wschr. zum Besten gegeben.

Mengen, 3. Februar 1900.

Dr. R. J. Beck, Schriftführer.

Chronik.

Die von den bürgerlichen Collegien in Denkendorf vollzogene Bestellung des Dr. WINTZHEIMER in Neuhausen a. F. zum Ortsarzt der Gemeinde Denkendorf, OA. Esslingen, wurde unterm 3. Februar von der K. Reg. des Neckarkreises bestätigt.